

Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Koalition hat in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, die Ausbildung der Fahranfänger zu verbessern und die Qualität der pädagogischen Ausbildung der Fahrlehrer zu erhöhen. Außerdem hat die Verkehrsministerkonferenz im April 2012 das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gebeten, auf der Grundlage eines Eckpunktepapiers einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe eine umfassende Reform des Fahrlehrerrechts in Angriff zu nehmen. Ferner hat die Bundesregierung den Abbau von Anzeige- und Nachweispflichten für Fahrschulen, die Erleichterung der Zusammenarbeit von Fahrschulen sowie die Überarbeitung der Zugangsvoraussetzungen für den Fahrlehrerberuf mit dem Ziel der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Fahrschulen und der Bekämpfung des Nachwuchsmangels in ihr Arbeitsprogramm „Bessere Rechtsetzung 2016“ aufgenommen.

Ziel der Reform ist die die Verbesserung der Fahrlehreraus- und Weiterbildung, die für die Erhöhung der Verkehrssicherheit gerade der besonders gefährdeten jungen Fahranfänger und Fahranfängerinnen von besonderer Bedeutung ist. Zudem soll u. a. mit Maßnahmen zur Entbürokratisierung und der Erleichterung von Kooperationen die wirtschaftliche Situation der überwiegend durch kleinstbetriebliche Strukturen geprägten Fahrschulen verbessert werden. Außerdem soll durch die Überarbeitung der Zugangsvoraussetzung für den Beruf des Fahrlehrers dem drohenden Nachwuchsmangel begegnet werden.

B. Lösung

Um dem Ziel des Koalitionsvertrages und dem Anliegen der Länder zu entsprechen und den gegenwärtigen Problemen des Fahrschulsektors Rechnung zu tragen, ist eine umfassende Reform des in seinen Grundzügen seit 1969 unveränderten Fahrlehrerrechts erforderlich. Dabei sind insbesondere die Berufszugangsregelungen, die strukturelle und inhaltliche Gestaltung der Fahrlehreraus- und -weiterbildung sowie die Anzeige- und Nachweispflichten und die Fahrschulüberwachung an aktuelle Erfordernisse anzupassen.

C. Alternativen

Zu einer umfassenden Reform gibt es außer der Beibehaltung der bisherigen Regelungen keine Alternativen. Eine qualitative Verbesserung der Fahrschülerausbildung und eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Fahrschulen sind dann allerdings nicht zu erwarten. Außerdem steht zu befürchten, dass sich der Nachwuchsmangel im Fahrlehrerbereich weiter verstärken wird. Die Auswirkungen der Neuregelungen werden überprüft. Sollte sich Anpassungsbedarf ergeben, da die beabsichtigten Ziele nicht erreicht werden, werden auch weitere Änderungen geprüft.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Vorbemerkung:

Aufgrund der nicht gegebenen Vergleichbarkeit der Fahrschulüberwachungssysteme in den einzelnen Ländern wird auf eine Hochrechnung des Erfüllungsaufwands für Deutschland verzichtet. Exemplarisch wird im Folgenden für mehrere Länder bzw. Ländergruppen (Ländergruppe A: lediglich Formalüberwachung derzeit; Ländergruppe B: Formalüberwachung und regelmäßige/anlassbezogene Überwachung des Theorieunterrichts derzeit) eine Abschätzung des Erfüllungsaufwands basierend auf dem Vergleichsfall Brandenburg (BB) vorgenommen. Dabei ergeben sich z. B. die neuen Anforderungen an das Überwachungspersonal und Maßnahmen bei festgestellten Mängeln nur mittelbar aus diesem Gesetz. Die Detailregelungen finden sich in der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz, die ebenfalls neu gefasst wird. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der Erfüllungsaufwand jedoch an dieser Stelle zusammen dargestellt.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich aus dem Gesetz ein erhöhter jährlicher Zeitaufwand insbesondere durch eine verlängerte Ausbildungszeit von 302 123 Stunden. Der jährliche Sachaufwand verringert sich aufgrund geänderter Zugangsvoraussetzungen in Höhe von 743 Tsd. Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für Fahrlehrer und Fahrschulen ergeben sich aus diesem Gesetz insbesondere aufgrund geänderter Anzeige- und Nachweispflichten sowie neuer Ausbildungs- und Weiterbildungsregelungen insgesamt Einsparungen in Höhe von ca. 85 Mio. Euro. Dabei handelt es sich zum einen um Entlastungen aus dem Abbau von Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von ca. 95 Mio. Euro und zum anderen um höhere Aufwendungen aufgrund weiterer Vorgaben in Höhe von 10 Mio. Euro. Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht für diese Änderungen nicht.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ dar.

Hinzu kommt Erfüllungsaufwand durch die geänderten Überwachungsregelungen.

Ländergruppe A

Für Länder mit derzeit reiner Formalüberwachung resultiert durch die Umstellung der Überwachungspraxis analog zum Vergleichsfall BB insgesamt eine jährliche Erhöhung des Erfüllungsaufwands für die Fahrschulen i. H. v. ca. 105 Tsd. Euro für Personal.

Ländergruppe B

Für Länder mit derzeitiger Formalüberwachung und regelmäßiger/anlassbezogener Überwachung des Theorieunterrichts resultiert durch die Umstellung der Überwachungspraxis analog zum Vergleichsfall BB insgesamt eine jährliche Erhöhung des Erfüllungsaufwands für die Fahrschulen i. H. v. ca. 3 Tsd. Euro für Personal.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Bundesverwaltung ergibt sich aus dem Gesetz eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwandes um ca. 34 Tsd. Euro und für die Landesverwaltung um ca. 20 Tsd. Euro, Hinzu kommt Erfüllungsaufwand durch die geänderten Überwachungsregelungen.

Ländergruppe A

Für die Länder der Ländergruppe A resultiert durch die Umstellung der Überwachungspraxis analog zum Vergleichsfall BB bei Berücksichtigung der geänderten Überwachungsinhalte der Einführung von Nachkontrollen und des Fortbildungsbedarfs für die Sachverständigen (SV) insgesamt eine jährliche Erhöhung des Erfüllungsaufwands um 632 Tsd. Euro für Personal

(219 726 + 17 572 + 7 540 + 358 307 + 28 655 = 631 800) und ca. 2 Tsd. Euro für Sachaufwendungen.

Darüber hinaus wird aufgrund von Basisschulungen für die SV und Behördenmitarbeiter/innen sowie Anpassungen der gesetzlichen Regelungen bzw. der Überwachungsmethodik in den Ländern der Ländergruppe A ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 229 Tsd. Euro für Personal (92 902 + 135 720 = 228 622) und 617 Tsd. Euro für Sachkosten (560 000 + 56 550 = 616.550) generiert.

Ländergruppe B

Für die Länder der Ländergruppe B resultiert durch die Umstellung der Überwachungspraxis analog zum Vergleichsfall BB bei Berücksichtigung der geänderten Überwachungsvorgänge, der Änderungen bei den Nachkontrollen und des Fortbildungsbedarfs für das Überwachungspersonal eine jährliche Erhöhung des Erfüllungsaufwands von ca. 49 Tsd. Euro für Personal (14 546 + 1 464 + 13 294 – 2 470 + 20 585 + 2 059 = 49 478) und ein jährliche Erhöhung der Sachkosten um ca. 6 Tsd. Euro (6 729 – 760 = 5 969).

Darüber hinaus wird aufgrund von Basisschulungen für die SV und Behördenmitarbeiter/innen sowie Anpassungen der gesetzlichen Regelungen bzw. der Überwachungsmethodik in den Ländern der Ländergruppe B ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 417 Tsd. Euro für Personal (239 285 + 177 840 = 417 125) und 436 Tsd. Euro für Sachaufwendungen (388 750 + 47 500 = 436 250) generiert.

F. Weitere Kosten

Bürgerinnen und Bürger, die den Beruf des Fahrlehrers oder der Fahrlehrerin ergreifen möchten, werden von Gebühren entlastet, die für die Prüfungsabnahme durch die technischen Prüfstellen erhoben werden. Für die Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfung in der Fahrerlaubnisklasse A fallen insgesamt je Prüfung etwa 134 Euro an. Für die Prüfungen in der Klasse CE werden insgesamt je Prüfung rund 435 Euro erhoben. Multipliziert man diese Gebühren mit den oben genannten Fallzahlen (850 befristete Fahrlehrerlaubnisse in 2011), ergibt sich eine weitere Entlastung um rund 484 000 Euro.

Außerdem entstehen Gebühren in Höhe von mindestens 24 Euro im Einzelfall für die Umschreibung des Führerscheins und dem Auszug aus dem Fahreignungsregister in Höhe von 6,10 Euro.

Weitere Kosten ergeben sich aufgrund der geänderten Überwachungsregelungen. Auch hier erfolgt aus den o. g. Gründen nur eine Darstellung anhand der beschriebenen Ländergruppen. Dabei ergeben sich z. B. die neuen Anforderungen an das Überwachungspersonal und Maßnahmen bei festgestellten Mängeln nur mittelbar aus diesem Gesetz. Die Detailregelungen finden sich in der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz, die ebenfalls neu gefasst wird. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die weiteren Kosten jedoch an dieser Stelle zusammen dargestellt.

Ländergruppe A

Der Wirtschaft, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen, wie Fahrschulen, entstehen weitere Kosten durch die erweiterte Überwachung und die Nachkontrollen. Es ist davon auszugehen, dass die Gebühren innerhalb der Rahmengebühr (GebOSt Nr. 308.1 30,70 bis 511,00 Euro) steigen. Analog zu den Ausführungen zum EA für die Wirtschaft und die Verwaltung steigt der Zeitaufwand für die jeweilige Überwachung bzw. Nachkontrolle an. Die Gebühreneinnahmen für die Wirtschaft, welche jährlich für die veränderte Überwachung anfallen, belaufen sich auf ca. 705 Tsd. Euro. In gleicher Höhe steigen die Gebühreneinnahmen der Erlaubnisbehörden bzw. der Sachverständigen.

Ländergruppe B

Der Wirtschaft, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen, wie Fahrschulen entstehen weitere Kosten durch die erweiterte Überwachung und die Nachkontrollen. Es ist davon auszugehen, dass die Gebühren innerhalb der Rahmengebühr (GebOSt Nr. 308.1 30,70 bis 511,00 Euro) steigen. Analog zu den Ausführungen zum EA für die Wirtschaft und die Verwaltung steigt der Zeitaufwand für die jeweilige Überwachung bzw. Nachkontrolle an. Die Gebühreneinnahmen für die Wirtschaft, welche jährlich für die veränderte Überwachung anfallen, belaufen sich auf ca. 44 Tsd. Euro. In gleicher Höhe steigen die Gebühreneinnahmen der zuständigen Behörden bzw. der Sachverständigen.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetzes über das Fahrlehrerwesen

(Fahrlehrergesetz - FahrlG)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Fahrlehrerlaubnis

- § 1 Erfordernis und Inhalt der Fahrlehrerlaubnis
- § 2 Voraussetzungen der Fahrlehrerlaubnis
- § 3 Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis bei Inhabern eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Staat
- § 4 Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis
- § 5 Antrag auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis bei Inhabern eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Staat nach § 3
- § 6 Meldepflicht der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschulerausbildung nach § 3 Absatz 1 Satz 2
- § 7 Fahrlehrerausbildung
- § 8 Fahrlehrerprüfung
- § 9 Anwärterbefugnis
- § 10 Erteilung der Fahrlehrerlaubnis und der Anwärterbefugnis
- § 11 Geistige und körperliche Eignung des Fahrlehrers, Prüfung der Zuverlässigkeit

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18) und der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2006, S. 22) sowie der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132)

- § 12 Pflichten des Fahrlehrers, Fahrschulerausbildung
- § 13 Ruhen und Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis
- § 14 Rücknahme und Widerruf der Fahrlehrerlaubnis
- § 15 Erteilung einer neuen Fahrlehrerlaubnis
- § 16 Ausbildungsfahrlehrer und Inhalt der Ausbildung

Abschnitt 2

Fahrschulerlaubnis

- § 17 Erfordernis und Inhalt der Fahrschulerlaubnis
- § 18 Voraussetzungen der Fahrschulerlaubnis
- § 19 Gemeinschaftsfahrschule
- § 20 Kooperation
- § 21 Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschulerlaubnis bei Inhabern eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Staat
- § 22 Antrag auf Erteilung der Fahrschulerlaubnis
- § 23 Antrag auf Erteilung der Fahrschulerlaubnis, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, an Inhaber eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz
- § 24 Antrag auf Erteilung der Fahrschulerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschulerausbildung an Inhaber eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz
- § 25 Meldepflicht des Inhabers einer Fahrschulerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschulerausbildung
- § 26 Erteilung der Fahrschulerlaubnis
- § 27 Zweigstellen
- § 28 Fortführen der Fahrschule nach dem Tod des Inhabers der Fahrschulerlaubnis
- § 29 Allgemeine Pflichten des Inhabers der Fahrschule und der verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebs
- § 30 Anzeigepflichten des Inhabers der Fahrschule und der verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebs
- § 31 Aufzeichnungen
- § 32 Unterrichtsentgelte

§ 33 Ruhen und Erlöschen der Fahrschulerlaubnis

§ 34 Rücknahme und Widerruf der Fahrschulerlaubnis, Widerruf der Zweigstellenerlaubnis

§ 35 Ausbildungsfahrschule

Abschnitt 3

Fahrlehrerausbildungsstätten

§ 36 Notwendigkeit und sachlicher Geltungsbereich der amtlichen Anerkennung von Fahrlehrerausbildungsstätten

§ 37 Voraussetzungen der amtlichen Anerkennung

§ 38 Antrag auf amtliche Anerkennung

§ 39 Erteilung der amtlichen Anerkennung

§ 40 Allgemeine Pflichten des Inhabers und der für die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellten Person

§ 41 Anzeigepflichten des Inhabers der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten und der für die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellten Person

§ 42 Aufzeichnungen

§ 43 Rücknahme und Widerruf der amtlichen Anerkennung

Abschnitt 4

Sondervorschriften

§ 44 Fahrlehrer, Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten bei Behörden

Abschnitt 5

Seminarerlaubnis

§ 45 Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung der Seminarerlaubnis zur Durchführung von Aufbau Seminaren

§ 46 Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik

§ 47 Voraussetzungen für die Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4

§ 48 Voraussetzungen für die Durchführung von Einführungsseminaren für Lehrgangsführungen nach § 47 Absatz 1 Nummer 5

§ 49 Evaluierung

Abschnitt 6

Gemeinsame Vorschriften

§ 50 Zuständigkeiten

§ 51 Überwachung

§ 52 Mitteilung über Eignungs- und Zuverlässigkeitsmängel

§ 53 Fortbildung

§ 54 Ausnahmen

§ 55 Kosten

§ 56 Bußgeldvorschriften

Abschnitt 7

Registrierung

§ 57 Registerführung und Registerbehörden

§ 58 Zweck der Registrierung

§ 59 Inhalt der Registrierung

§ 60 Übermittlung der Daten zur Registrierung

§ 61 Übermittlung der Daten aus den Registern

§ 62 Abgleich der Daten mit dem Fahreignungsregister

§ 63 Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

§ 64 Verarbeitung und Nutzung der Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke

§ 65 Datenvergleich zur Beseitigung von Fehlern

§ 66 Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Empfänger

§ 67 Löschung der Daten

Abschnitt 8

Ermächtigungsgrundlagen, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 68 Rechtsverordnungen

§ 69 Übergangsregelung

Abschnitt 1

Fahrlehrerlaubnis

§ 1

Erfordernis und Inhalt der Fahrlehrerlaubnis

(1) Wer Personen ausbildet, die eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 2 des

Straßenverkehrsgesetzes erwerben wollen (Fahrschüler), bedarf der Fahrlehrerlaubnis oder der Anwärterbefugnis. Die Fahrlehrerlaubnis wird auf Antrag in der Fahrlehrerlaubnisklasse BE und zusätzlich in den Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE und DE erteilt. Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE erhalten zunächst eine Anwärterbefugnis nach § 9.

(2) Die Fahrlehrerlaubnis wird in folgendem Umfang erteilt:

1. Die Fahrlehrerlaubnisklasse BE berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen B, BE und L.
2. Die Fahrlehrerlaubnisklasse A berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen AM, A1, A2 und A.
3. Die Fahrlehrerlaubnisklasse CE berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE und T.
4. Die Fahrlehrerlaubnisklasse DE berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D und DE.

Die Anwärterbefugnis berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen BE, B und L.

(3) Jede Fahrlehrerlaubnis und jede Anwärterbefugnis berechtigt zur Durchführung des allgemeinen Teils des theoretischen Unterrichts jeder Fahrerlaubnisklasse.

(4) Von der Fahrlehrerlaubnis darf selbstständig nur zusammen mit der Fahrschülerlaubnis oder unselbstständig im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Von der Anwärterbefugnis darf nur unselbstständig im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Das Beschäftigungsverhältnis nach Satz 1 oder das Ausbildungsverhältnis nach Satz 2 setzt einen Vertrag voraus, der den Inhaber der Fahrlehrerlaubnis zu einer bestimmten Ausbildungsleistung nach Weisung und unter Aufsicht des Inhabers der Fahrschülerlaubnis oder der sonstigen verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebs verpflichtet. Im Fall des § 44 Absatz 1 gilt die Gebietskörperschaft, welche die Fahrschule eingerichtet hat, als deren Inhaber. Von der Fahrlehrerlaubnis mit einem Zusatz nach § 3 Absatz 1 Satz 2 darf nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern Gebrauch gemacht werden.

§ 2

Voraussetzungen der Fahrlehrerlaubnis

(1) Die Fahrlehrerlaubnis wird erteilt, wenn

1. der Bewerber das 21. Lebensjahr vollendet hat,
2. der Bewerber geistig und körperlich geeignet ist,
3. der Bewerber fachlich und pädagogisch geeignet ist,

4. gegen den Bewerber keine Tatsachen vorliegen, die ihn für den Fahrlehrerberuf als unzuverlässig erscheinen lassen,
5. der Bewerber mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf oder eine gleichwertige Vorbildung besitzt,
6. der Bewerber im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse ist, für die die Fahrlehrerlaubnis erteilt werden soll,
7. der Bewerber seit mindestens drei Jahren die Fahrerlaubnis der Klasse B und, sofern die Fahrlehrerlaubnis zusätzlich für die Klasse A, CE oder DE erteilt werden soll, jeweils auch zwei Jahre die Fahrerlaubnis der Klasse A2, CE oder D besitzt,
8. der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Erteilung der Fahrlehrerlaubnis nach § 7 zum Fahrlehrer ausgebildet worden ist,
9. der Bewerber eine Prüfung nach § 8 bestanden hat und
10. der Bewerber über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Unzuverlässig im Sinne des Satzes 1 Nummer 4 ist der Bewerber insbesondere dann, wenn er wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegen.

(2) Des zweijährigen Besitzes einer Fahrerlaubnis der Klasse CE oder D bedarf es nicht, wenn der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE oder D sechs Monate lang hauptberuflich - als Angehöriger der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei überwiegend - Kraftfahrzeuge der beantragten Klasse geführt oder sich nach Erwerb der Fahrerlaubnis einer 60 Fahrstunden zu 45 Minuten umfassenden Zusatzausbildung in einer Fahrschule auf solchen Kraftfahrzeugen unterzogen hat.

§ 3

Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis bei Inhabern eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Staat

(1) Einem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, der Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erteilten Fahrerlaubnis oder eines in einem dieser Staaten ausgestellten Nachweises über die Befähigung zur Fahrschulerausbildung (Befähigungsnachweis) ist, wird abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 7 bis 9 die Fahrlehrerlaubnis der seiner Fahrerlaubnis oder seinem Befähigungsnachweis entsprechenden Fahrerlaubnisklasse erteilt, wenn die Voraussetzungen der Richtlinie 2005/36/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2006, S. 22), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, erfüllt sind. In die Fahrlehrerlaubnis, die zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern berechtigt, ist ein darauf bezogener Zusatz aufzunehmen.

(2) Unterscheidet sich die bisherige durch Ausbildung und Prüfung eines Bewerbers erworbene Qualifikation wesentlich von den durch Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes für die Aufnahme der Fahrlehrertätigkeit im Inland vorgeschriebenen Anforderungen und wird dieser Unterschied auch durch die von dem Bewerber im Rahmen der Berufserfahrung oder durch sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen – auch in einem Drittland – erworbenen Kenntnisse nicht ausgeglichen, kann die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis nach Absatz 1, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, von der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden.

(3) Die Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung nach Absatz 1 kann von einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden, wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen oder durch sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen und der im Inland geforderten Ausbildung und Prüfung besteht und dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet würde.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann einem Bewerber eine beschränkte Fahrlehrerlaubnis erteilen, wenn

1. der Bewerber ohne Einschränkung qualifiziert ist, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die eine beschränkte Fahrlehrerlaubnis begehrt wird und
2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und der Fahrlehrertätigkeit im Inland so groß sind, dass ein der Ausbildung nach § 7 entsprechender Anpassungslehrgang zu durchlaufen wäre.

(5) Einem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, der Inhaber einer in einem anderen als in Absatz 1 bezeichneten Staat erteilten Fahrlehrerlaubnis oder eines in einem anderen als in Absatz 1 bezeichneten Staat ausgestellten Nachweises über die Befähigung zur Fahrschülerausbildung (Befähigungsnachweis) ist, wird abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 7 bis 9 die Fahrlehrerlaubnis der entsprechenden Klasse erteilt, wenn er erfolgreich an einer Eignungsprüfung teilgenommen hat. Die Absätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden.

(6) Im Übrigen gilt § 2 entsprechend.

(7) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist mit Ausnahme des § 17 nicht anzuwenden.

§ 4

Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis

(1) In dem Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis hat der Bewerber anzugeben, für welche Fahrlehrerlaubnisklasse er die Fahrlehrerlaubnis erwerben will. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt,
2. ein Lebenslauf,
3. ein Zeugnis oder ein Gutachten über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung und eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C geforderten Anforderungen an das Sehvermögen, die bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sind
4. eine Ablichtung des nach dem 1. Januar 1999 ausgestellten Kartenführerscheins; sie muss amtlich beglaubigt sein, wenn der Führerschein nicht zur Einsichtnahme vorgelegt wird,
5. ein Nachweis über die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 geforderte Vorbildung,
6. eine Bescheinigung der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte über die Dauer der durchgeführten Ausbildung nach § 7,
7. dem Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE zusätzlich eine Bescheinigung der Ausbildungsfahrschule über die Dauer der durchgeführten Ausbildung nach § 7,

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 kann auch durch einen Führerschein mit den gültigen und nach dem 31. Dezember 1998 erworbenen Fahrerlaubnisklassen der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erbracht werden. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, auch in Verbindung mit Satz 1, kann die nach Landesrecht zuständigen Behörde das Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung über seine geistige oder körperliche Eignung verlangen, soweit der hinreichende Verdacht besteht, dass Mängel der geistigen oder körperlichen Eignung vorliegen könnten.

(3) Der Bewerber hat ferner ein Führungszeugnis im Sinne des § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.

(4) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 hat die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Kosten des Bewerbers eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister einzuholen. Die sich auf die Ausbildung nach § 7 beziehenden Bescheinigungen nach Absatz

1 Satz 2 Nummer 6 und 7 sind nach Abschluss der Ausbildung nachzureichen..

§ 5

Antrag auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis bei Inhabern eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Staat nach § 3

(1) In dem Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis nach § 3 hat der Bewerber anzugeben, für welche Fahrlehrerlaubnisklasse er die Fahrlehrerlaubnis erwerben will.

(2) Dem Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis nach § 3, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, sind beizufügen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Befähigungsnachweises oder des Ausbildungsnachweises, der zur Aufnahme des entsprechenden Berufs im ausstellenden Staat berechtigt,
3. eine dem Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes vergleichbare Bescheinigung des Staates, in welchem der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis oder die Berufserfahrung erworben wurde,
4. ein amtlicher Nachweis des Staates, in welchem der Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis oder die Berufserfahrung erworben wurde, dass kein Fall vorliegt, in dem die Ausübung des Berufs wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung im Sinne des § 3 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu untersagen wäre,
5. eine Bescheinigung darüber, dass die Tätigkeit des Fahrlehrers innerhalb der letzten zehn Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang ausgeübt wurde, wenn in dem ausstellenden Staat die Fahrlehrertätigkeit nicht reglementiert ist, und
6. wenn die Kenntnisse nach § 3 Absatz 2 durch sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen erworben wurden, ein amtlicher Nachweis des Staates, in welchen diese Kenntnisse erworben wurden, darüber dass diese als gültig anerkannt wurden.

Die Unterlagen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Weist ein Bewerber nach, dass in dem Staat, in welchem der Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis erworben wurde, Unterlagen nach Satz 1 Nummer 3 oder 4 nicht ausgestellt werden, können diese durch eine Versicherung an Eides statt des Bewerbers ersetzt werden.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Fall des Absatzes 2 den Bewerber auffordern, Unterlagen vorzulegen:

1. zu Ausbildung und Prüfung, soweit dies erforderlich ist um festzustellen, ob die Ausbildung oder Prüfung im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 wesentlich von den Anforderungen der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung und der Fahrlehrer-Prüfungsordnung für die Aufnahme der Fahrlehrertätigkeit im Inland abweicht,
2. zur Berufserfahrung, soweit dies erforderlich ist um festzustellen, ob eine festgestellte wesentliche Abweichung der Ausbildung oder Prüfung von den Anforderungen der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung und der Fahrlehrer-Prüfungsordnung für die Aufnahme der Fahrlehrertätigkeit im Inland durch die im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 ausgeglichen werden kann.

Ferner kann sich die nach Landesrecht zuständige Behörde an die Kontaktstelle oder die zuständige Behörde oder Stelle des Staates wenden, in dem der Bewerber die Ausbildung absolviert hat, die Prüfung bestanden oder die Berufserfahrung erworben hat, um die Echtheit der Unterlagen zu prüfen.

(4) Dem Antrag auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschulerausbildung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 sind beizufügen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. eine amtliche Bescheinigung darüber, dass der Bewerber zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz rechtmäßig als Fahrlehrer niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung dieses Berufs zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. ein amtlich beglaubigter Nachweis über die Berufsqualifikation im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG,
4. in den Fällen, in denen die Fahrlehrertätigkeit oder die Ausbildung zu diesem Beruf in dem Staat seiner Niederlassung nicht im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a oder e der Richtlinie 2005/36/EG reglementiert ist, eine Bescheinigung darüber, dass die Tätigkeit des Fahrlehrers innerhalb der letzten zehn Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang im Staat seiner Niederlassung ausgeübt wurde, und
5. wenn die Kenntnisse nach § 3 Absatz 2 durch sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen erworben wurden, ein amtlicher Nachweis des Staates, in welchen diese Kenntnisse erworben wurden, darüber dass diese als gültig anerkannt wurden...

(5) Der Bewerber hat in den Fällen des Absatzes 4 den Nachweis des Antrages auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 5

des Bundeszentralregistergesetzes sowie eine vergleichbare Bescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, in welchem er niedergelassen ist, beizufügen, die bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sind. Weist ein Bewerber nach, dass in diesem Staat keine vergleichbare Bescheinigung ausgestellt wird, kann diese durch eine Versicherung an Eides statt des Bewerbers ersetzt werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann sich an den Mitgliedstaat, der die Bescheinigung nach Satz 1 Nummer 2 ausgestellt hat, wenden und alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung des Bewerbers anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen gegen den Bewerber vorliegen.

(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde bestätigt dem Bewerber in den Fällen des § 3 Absatz 1 unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, den Empfang der Unterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis nach § 3 Absatz 1, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, muss spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen durch den Bewerber abgeschlossen werden. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden. Der Bewerber ist in diesen Fällen binnen eines Monats nach Einreichung der vollständigen Unterlagen über die Verlängerung der Frist zu unterrichten. Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde durch Nachfrage bei der in der Bescheinigung oder dem Ausbildungsnachweis genannten Ausstellungsbehörde oder -stelle die Echtheit der vorgelegten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise überprüfen; der Fristablauf ist so lange gehemmt.

(7) Abweichend von Absatz 6 soll die nach Landesrecht zuständige Behörde in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 2 den Bewerber unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung über fehlende Unterlagen unterrichten sowie innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen über die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung entscheiden und dem Bewerber ihre Entscheidung mitteilen. Sollten Schwierigkeiten auftreten, die zu einer Verzögerung der Entscheidung führen könnten, so unterrichtet die nach Landesrecht zuständige Behörde den Bewerber binnen derselben Frist über die Gründe für diese Verzögerung. Die Schwierigkeiten werden binnen eines Monats nach dieser Mitteilung behoben und die Entscheidung ergeht binnen zwei Monaten nach Behebung der Schwierigkeiten.

(8) Im Fall des § 3 Absatz 3 hat die nach Landesrecht zuständige Behörde abweichend von

Absatz 7 Satz 2 die Frist nach Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 2 um sechs Monate zu verlängern, um dem Bewerber die Möglichkeit einzuräumen, mit der Eignungsprüfung nachzuweisen, dass die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten zwischenzeitlich erworben wurden.. Die Fahrlehrerlaubnis nach § 3 Absatz 1 Satz 2 gilt als erteilt, wenn sie nicht vor Ablauf der jeweils maßgeblichen Frist versagt wird.

(9) Unterlagen nach Absatz 2 und Absatz 4, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können auch elektronisch übermittelt werden.§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 6

Meldepflicht der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschulerausbildung nach § 3 Absatz 1 Satz 2

Der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschulerausbildung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde jährlich formlos Meldung nach Maßgabe des Satzes 2 zu erstatten, wo er beabsichtigt, in dem betreffenden Jahr vorübergehend und gelegentlich Fahrschüler auszubilden. Die Meldung nach Satz 1 muss abweichend von Satz 1 schriftlich oder elektronisch erfolgen und ihr sind die Unterlagen nach § 5 Absatz 3 und 5 Satz 1 beizufügen, soweit sich wesentliche Änderungen gegenüber der in den Unterlagen, die dem Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis nach § 3 Absatz 1 Satz 2 beigefügt waren, bescheinigten Situation ergeben. § 5 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. In dem Jahr der Erteilung der Fahrlehrerlaubnis nach § 3 Absatz 1 Satz 2 ist eine Meldung entbehrlich.

§ 7

Fahrlehrerausbildung

(1) Die Fahrlehrerausbildung muss dem Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis die fachlichen und pädagogischen Kompetenzen zur Ausbildung von Fahrschülern vermitteln.

(2) Die Ausbildung findet in einer Fahrlehrerausbildungsstätte und zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse BE zusätzlich in einer Ausbildungsfahrschule statt. Sie endet mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen eines einzelnen Prüfungsteils der Fahrlehrerprüfung nach § 8.

(3) Die Dauer der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 bezeichneten Ausbildung beträgt für Bewerber

1. für die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse BE mindestens zwölf Monate
2. für die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse A zusätzlich zu der Ausbildung nach Nummer 1 mindestens einen Monat,
3. für die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse CE oder DE zusätzlich zu der Ausbildung nach Nummer 1 mindestens zwei Monate.

Besitzt der Bewerber

1. für die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse DE die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse CE
2. für die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse CE die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse DE,

so verkürzt sich die jeweilige Ausbildungsdauer nach Satz 1 Nummer 3 um einen Monat.

(4) Die Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte erfolgt in geschlossenen Kursen und darf vorbehaltlich arbeitsschutzrechtlicher, mutterschutzrechtlicher und urlaubsrechtlicher Bestimmungen nicht unterbrochen werden. Der Unterricht ist als Ganztagsunterricht durchzuführen.

§ 8

Fahrlehrerprüfung

(1) Der Bewerber für die Fahrlehrerlaubnis muss durch die Fahrlehrerprüfung den Nachweis erbringen, dass er über die fachliche und pädagogische Kompetenz zur Ausbildung von Fahr-schülern verfügt.

(2) Die Prüfung besteht aus einer fahrpraktischen Prüfung, einer Fachkundeprüfung mit einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie für die Fahrlehrerlaubnisklasse BE aus je einer Lehrprobe im theoretischen und im fahrpraktischen Unterricht.

§ 9

Anwärterbefugnis

(1) Bewerbern für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE (Fahrlehreranwärter) wird nach mindestens achtmonatiger Ausbildung in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte zum Zwecke der weiteren Ausbildung nach § 7 und der Prüfung nach § 8, soweit diese sich auf die Lehrproben im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht erstreckt, eine Anwärterbefugnis erteilt, wenn die fahrpraktische Prüfung und die Fachkundeprüfung jeweils mit Erfolg abgelegt wurden. Im Übrigen sind die §§ 1 bis 8 und 11 bis 14 mit den nachstehenden Maßgaben entsprechend anzuwenden. Die Erteilungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz

1 Nummer 8 und 9 und § 7 Absatz 3 brauchen nicht erfüllt zu sein. Die Anwärterbefugnis ist auf zwei Jahre zu befristen. Sie erlischt

1. mit Erteilung der Fahrlehrerlaubnis,
2. nach dreimaliger erfolgloser Lehrprobe im theoretischen oder im fahrpraktischen Unterricht (§ 8 Absatz 2) oder
3. durch Ablauf der Frist.

(2) Von der Anwärterbefugnis darf nur unter Aufsicht eines Ausbildungsfahrlehrers im Sinne des § 16 Gebrauch gemacht werden.

§ 10

Erteilung der Fahrlehrerlaubnis und der Anwärterbefugnis

(1) Die Fahrlehrerlaubnis wird durch Aushändigung oder Zustellung des Fahrlehrerscheins erteilt, die Anwärterbefugnis wird durch die Aushändigung oder Zustellung des Anwärterscheins erteilt. Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis haben den Fahrlehrerschein und Fahrlehreranwärter haben den Anwärterschein bei Fahrten mit Fahrschülern mitzuführen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde sowie den für die Überwachung des Straßenverkehrs und bei Fahrerlaubnisprüfungen den für die Prüfung zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

(2) Der Fahrlehrerschein muss

1. den Namen,
 2. die Vornamen,
 3. den Geburtstag und –ort,
 4. die Angabe, für welche Fahrlehrerlaubnisklassen die Fahrlehrerlaubnis gilt,
 5. die Angabe welche Auflagen bestehen,
 6. die Beschäftigungsverhältnisse mit dem Inhaber einer Fahrschule oder die selbstständige Tätigkeit als Inhaber einer Fahrschule sowie
 7. in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 2 den Zusatz, dass die Fahrlehrerlaubnis nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern berechtigt
- enthalten. Der Fahrlehrerschein ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde bei Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses unverzüglich vorzulegen.

(3) Der Anwärterschein muss

1. den Namen,
2. die Vornamen,
3. den Geburtstag und –ort,

4. die Angabe welche Auflagen bestehen,
5. das Ausbildungsverhältnis mit dem Inhaber einer Fahrschule sowie
6. die Gültigkeitsdauer

enthalten. Der Anwärterschein ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde bei Ablauf der Gültigkeit und bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses vorzulegen.

§ 11

Geistige und körperliche Eignung des Fahrlehrers, Prüfung der Zuverlässigkeit

(1) Der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis muss seine Eignung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 alle fünf Jahre, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Fahrlehrerlaubnis erteilt wurde, der nach Landesrecht zuständigen Stelle durch Vorlage eines Zeugnisses oder eines Gutachtens über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung und eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C geforderten Anforderungen an das Sehvermögen, die bei Vorlage nicht älter als 1 Jahr sind, nachweisen.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 kann auch durch einen Führerschein mit den gültigen Fahrerlaubnisklassen der Klassen C1, C1E,C, CE, D1, D1E, D oder DE erbracht werden.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung verlangen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Eignung eines Fahrlehrers begründen.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann alle fünf Jahre zur Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 verlangen, dass der Inhaber der Fahrlehrerlaubnis ein Führungszeugnis nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 vorlegt.

§ 12

Pflichten des Fahrlehrers und Fahrlehreranwärters , Fahrschulerausbildung

(1) Fahrlehrer und Fahrlehreranwärter haben die Fahrschüler gewissenhaft auszubilden. Sie haben ihnen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen zu vermitteln, die das Straßenverkehrsgesetz und die auf dem Straßenverkehrsgesetz und auf dem Fahrlehrergesetz beruhenden Rechtsverordnungen für die Ausbildung und Prüfung der Bewerber um die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen fordern. Ferner haben sie über die Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften und über die Pflichtversicherung von Kraftfahr-

zeugen und Kraftfahrzeuganhängern zu unterrichten.

(2) Fahrlehrer und Fahrlehreranwärter dürfen - unbeschadet arbeitszeitrechtlicher, arbeitschutzrechtlicher oder mutterschutzrechtlicher Vorschriften - täglich nur so lange praktischen Fahrunterricht erteilen, wie sie in der Lage sind, die Verantwortung für die Ausbildungsfahrt zu übernehmen und die Fahrschüler sachgerecht zu unterrichten.

§ 13

Ruhen und Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis

(1) Die Fahrlehrerlaubnis ruht, solange ein Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 44 des Strafgesetzbuchs besteht, der Führerschein nach § 94 der Strafprozessordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt, die Fahrerlaubnis nach § 111a der Strafprozessordnung vorläufig entzogen oder bei einer Entziehung im Verwaltungsverfahren die sofortige Vollziehung angeordnet worden und die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht wiederhergestellt ist.

(2) Die Fahrlehrerlaubnis ruht außerdem, wenn der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis nicht innerhalb der in § 11 genannten Frist der nach Landesrecht zuständigen Behörde die dort genannten Unterlagen vorlegt.

(3) Die Fahrlehrerlaubnis erlischt, wenn dem Inhaber die Fahrerlaubnis rechtskräftig oder unanfechtbar entzogen wird oder die Fahrerlaubnis auf andere Weise erlischt. Die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse CE erlischt ferner, wenn die Geltungsdauer der Fahrerlaubnis der Klasse CE abgelaufen ist. Die Fahrlehrerlaubnis der Fahrerlaubnisklasse DE erlischt ferner, wenn die Geltungsdauer der Fahrerlaubnis der Klassen DE abgelaufen ist.

(4) Die Fahrlehrerlaubnis erlischt unbeschadet des Absatzes 3 durch Verzicht.

(5) Bei Ruhen, teilweisem Erlöschen oder Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis ist der Führerschein unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Behörde zurückzugeben.

§ 14

Rücknahme und Widerruf der Fahrlehrerlaubnis

(1) Die Fahrlehrerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 2 nicht vorgelegen hat und nachträglich keine Ausnahme nach § 54 Absatz 1 durch die nach Landesrecht zuständige Behörde erteilt ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

(2) Die Fahrlehrerlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3, 4 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Satz 1 gilt für den Widerruf ei-

ner Fahrlehrerlaubnis nach § 3 Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 kann widerrufen werden, wenn ihr Inhaber nicht mehr in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz rechtmäßig niedergelassen ist.

(4) Nach Rücknahme oder Widerruf der Fahrlehrerlaubnis ist der Fahrlehrerschein unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Behörde zurückzugeben.

(5) Im Übrigen bleiben die verwahrungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten unberührt.

§ 15

Erteilung einer neuen Fahrlehrerlaubnis

(1) Wird nach Erlöschen, Rücknahme, Widerruf oder Verzicht einer Fahrlehrerlaubnis eine neue Erlaubnis beantragt, gelten die Vorschriften für die Ersterteilung. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 8 und § 4 Satz 2 Nummer 5 bis 7 sind nicht anzuwenden.

(2) Auf eine Fahrlehrerprüfung kann die nach Landesrecht zuständige Behörde verzichten, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die fachliche oder pädagogische Eignung nicht mehr besitzt. Der Verzicht auf die Prüfung ist nicht zulässig, wenn seit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf der Fahrlehrerlaubnis oder dem Verzicht auf die Fahrlehrerlaubnis mehr als zwei Jahre verstrichen sind.

§ 16

Ausbildungsfahrlehrer und Inhalt der Ausbildung

(1) Der Ausbildungsfahrlehrer muss innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang Fahrschülern, welche die Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse B erwerben wollen, hauptberuflich - als Angehöriger der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei überwiegend - theoretischen und praktischen Unterricht erteilt haben. Er muss ferner erfolgreich an einem fünftägigen Einweisungsseminar in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder von einem Berufsverband der Fahrlehrer, sofern dieser hierfür von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt ist, teilgenommen haben. Der Ausbildungsfahrlehrer darf nur in einer Ausbildungsfahrschule tätig werden.

(2) Die Teilnahme an einem Einweisungsseminar nach Absatz 1 war erfolgreich, wenn der Teilnehmer an allen Veranstaltungen des Seminars teilgenommen und durch aktive Beteiligung gezeigt hat, dass er zur Fahrlehrerausbildung befähigt ist. Über das Vorliegen dieser

Voraussetzung entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Seminarleitung.

(3) Der Ausbildungsfahrlehrer hat den Fahrlehreranwärter sorgfältig auszubilden. Er hat ihn vor allem theoretischen und praktischen Unterricht durchführen zu lassen und hierbei anzuleiten und zu beaufsichtigen. Zur Anleitung gehören insbesondere die Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts. Zu Beginn der Ausbildung hat der Ausbildungsfahrlehrer während des theoretischen und praktischen Unterrichts ständig anwesend zu sein.

(4) Dem Ausbildungsfahrlehrer kann die Ausbildung eines Fahrlehreranwärters untersagt werden, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt oder wenn nicht die Gewähr geboten wird, dass den Verpflichtungen nach Absatz 3 nachgekommen wird.

Abschnitt 2

Fahrschulerlaubnis

§ 17

Erfordernis und Inhalt der Fahrschulerlaubnis

(1) Wer als selbstständiger Fahrlehrer Fahrschüler ausbildet oder durch von ihm beschäftigte Fahrlehrer ausbilden lässt, bedarf der Fahrschulerlaubnis. Von der Fahrschulerlaubnis mit einem Zusatz nach § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 2 darf nur zur vorübergehenden und gelegentlichen selbstständigen Ausbildung von Fahrschülern Gebrauch gemacht werden.

(2) Die Fahrschulerlaubnis wird auf Antrag für die Fahrschulerlaubnisklassen A, BE, CE oder DE erteilt. Im Übrigen ist § 1 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 18

Voraussetzungen der Fahrschulerlaubnis

(1) Die Fahrschulerlaubnis wird erteilt, wenn

1. der Bewerber das 25. Lebensjahr vollendet hat und keine Tatsachen vorliegen, die ihn für die Führung einer Fahrschule als unzuverlässig erscheinen lassen,
2. keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die Pflichten nach § 29 nicht erfüllen kann,
3. der Bewerber die Fahrlehrerlaubnis für die Klasse besitzt, für die er die Fahrschulerlaubnis beantragt,
4. der Bewerber mindestens zwei Jahre lang im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschulerlaubnis hauptberuflich als Fahrlehrer tätig war,

5. der Bewerber erfolgreich an einem Lehrgang von mindestens 70 Unterrichtseinheiten zu 45 Minuten über Fahrschulbetriebswirtschaft teilgenommen hat,
6. der Bewerber den erforderlichen Unterrichtsraum, die erforderlichen Lehrmittel und die zur Fahrausbildung in der betreffenden Fahrerlaubnisklasse bestimmten Lehrfahrzeuge zur Verfügung hat.

Unzuverlässig im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 ist ein Bewerber insbesondere dann, wenn er wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegen.

(2) Ist der Bewerber eine juristische Person oder Personengesellschaft, wird die Fahrschulerlaubnis erteilt, wenn die in Absatz 1 Nummer 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und keine Tatsachen vorliegen, die die durch Gesetz, Satzung oder durch Einzelprokura berechtigten Personen als unzuverlässig erscheinen lassen und eine von ihnen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5 erfüllt, zur verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellt wird. Die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person muss nach den Umständen, insbesondere bei Berücksichtigung der beruflichen Verpflichtungen, die Gewähr dafür bieten, dass die Pflichten nach § 29 erfüllt werden.

(3) Die Teilnahme an einem Lehrgang nach Absatz 1 Nummer 5 war erfolgreich, wenn der Teilnehmer an allen Veranstaltungen des Lehrgangs teilgenommen und durch aktive Beteiligung gezeigt hat, dass er zur betriebswirtschaftlichen Leitung einer Fahrschule befähigt ist. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Lehrgangsleitung.

§ 19

Gemeinschaftsfahrschule

Bis zu fünf Inhaber einer Fahrschulerlaubnis können eine Fahrschule in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne das Erfordernis einer Fahrschulerlaubnis für die Gesellschaft betreiben (Gemeinschaftsfahrschule). Jeder Gesellschafter ist berechtigt, seine Fahrschüler von einem Mitgesellschafter oder von den bei dem Mitgesellschafter beschäftigten Fahrlehrern ausbilden zu lassen. Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Schriftform.

§ 20

Kooperation

Der Inhaber einer Fahrschulerlaubnis kann Teile der Ausbildung an eine oder mehrere kooperierende Fahrschulen nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 übertragen, ohne dass für die Koopera-

tion eine Fahrschülerlaubnis erforderlich ist. Auftrag gebende und Auftrag nehmende Fahrschule müssen die Fahrschülerlaubnis für den übertragenen Ausbildungsteil besitzen. Die Auftrag gebende Fahrschule hat den Fahrschüler bereits vor Abschluss des Ausbildungsvertrages unter Angabe der Auftrag nehmenden Fahrschule darüber zu informieren, welche Ausbildungsteile von der Auftrag nehmenden Fahrschule ausgebildet werden.

§ 21

Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschülerlaubnis bei Inhabern eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Staat

Ein Bewerber um eine Fahrschülerlaubnis, der Inhaber einer in einem anderen Staat erteilten Fahrlehrerlaubnis, die in diesem Staat zur selbstständigen Fahrschülerausbildung berechtigt, oder eines in einem anderen Staat ausgestellten Nachweises über die Befähigung zur selbstständigen Fahrschülerausbildung ist, wird abweichend von § 18 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 die Fahrschülerlaubnis der beantragten Fahrlehrerlaubnisklasse erteilt, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis der seiner Fahrlehrerlaubnisklasse oder seinem Befähigungsnachweis entsprechenden Fahrlehrerlaubnisklasse nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt sind. § 3 Absatz 1 Satz 2, und Absatz 2, 4 und 6 sowie § 18 mit Ausnahme seines Absatzes 1 Nummer 3 bis 5 gelten entsprechend. Im Rahmen des § 3 Absatz 2 und 3 bestimmen sich die für die Aufnahme der selbstständigen Fahrlehrertätigkeit im Inland vorgeschriebenen Anforderungen und die hierfür geforderte Ausbildung nach § 18 Absatz 1 Nummer 3 bis 5. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist mit Ausnahme des § 17 nicht anzuwenden.

§ 22

Antrag auf Erteilung der Fahrschülerlaubnis

(1) In dem Antrag auf Erteilung der Fahrschülerlaubnis hat der Bewerber den Namen und die Anschrift der Fahrschule mitzuteilen und anzugeben, für welche Fahrschülerlaubnisklasse nach § 17 Absatz 2 die Fahrschülerlaubnis erteilt werden soll. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Fahrlehrerscheins,
2. Unterlagen über die Tätigkeit als Fahrlehrer nach § 18 Absatz 1 Nummer 4,
3. eine Bescheinigung des Trägers eines fahrschulbetriebswirtschaftlichen Lehrgangs nach § 18 Absatz 1 Nummer 5 über die erfolgreiche Lehrgangsteilnahme,
4. eine Erklärung, ob und von welcher Behörde bereits eine Fahrschülerlaubnis erteilt worden ist,

5. ein maßstabgerechter Plan der Unterrichtsräume mit Angaben über ihre Ausstattung,
6. eine Erklärung, dass die vorgeschriebenen Lehrmittel zur Verfügung stehen,
7. eine Aufstellung über Anzahl und Art der Lehrfahrzeuge,
8. ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der nicht älter als 3 Monate ist.

Der Bewerber hat ferner ein Führungszeugnis im Sinne des § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.

(2) Ist der Bewerber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, sind die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 8, ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder aus dem Vereinsregister und für die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person zusätzlich die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 beizufügen. Ferner ist zu erklären, welche beruflichen Verpflichtungen für die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person sonst noch zu erfüllen hat. Für die zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesellschaft berechtigten Personen und für die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Angaben in den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 5 bis 7 an Ort und Stelle zu prüfen. § 51 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23

Antrag auf Erteilung der Fahrschulerlaubnis, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, an Inhaber eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Euro- päischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz

(1) In dem Antrag auf Erteilung der Fahrschulerlaubnis nach § 21, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, hat der Bewerber den Namen und die Anschrift der Fahrschule mitzuteilen und anzugeben, für welche Klasse von Kraftfahrzeugen die Fahrschulerlaubnis erworben werden soll. Dem Antrag sind beizufügen

1. ein amtlicher Nachweis über seine Staatsangehörigkeit,
2. ein maßstabgerechter Plan der Unterrichtsräume mit Angaben über ihre Ausstattung,
3. eine Erklärung, dass die vorgeschriebenen Lehrmittel zur Verfügung stehen, und
4. eine Aufstellung über Anzahl und Art der Lehrfahrzeuge.

(2) Ist der Bewerber bereits Inhaber einer inländischen Fahrlehrerlaubnis, sind dem Antrag über Absatz 1 Satz 2 hinaus folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Fahrlehrerscheins,
2. eine Erklärung, ob und von welcher Behörde bereits eine Fahrschülerlaubnis erteilt wurde.

Der Bewerber hat ferner ein Führungszeugnis im Sinne des § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Bewerber auffordern, Unterlagen vorzulegen

1. zu Ausbildung und Prüfung, soweit dies erforderlich ist um festzustellen, ob Ausbildung oder Prüfung im Sinne von § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 1 wesentlich von den Anforderungen des Fahrlehrergesetzes und der auf ihm beruhenden Durchführungsbestimmungen für die Aufnahme der selbstständigen Fahrlehrertätigkeit der beantragten Klasse im Inland abweicht,
2. zur Berufserfahrung, soweit dies erforderlich ist um festzustellen, ob eine festgestellte wesentliche Abweichung der Ausbildung oder Prüfung von den Anforderungen des Fahrlehrergesetzes und der auf ihm beruhenden Durchführungsbestimmungen für die Aufnahme der selbstständigen Fahrlehrertätigkeit der beantragten Klasse im Inland durch die im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse im Sinne von § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 1 ausgeglichen werden kann.

Ferner kann sich die nach Landesrecht zuständige Behörde an die Kontaktstelle oder die zuständige Behörde oder Stelle des Staates wenden, in dem der Bewerber die Ausbildung absolviert, die Prüfung bestanden oder die Berufserfahrung erworben hat, um die Echtheit der Unterlagen zu prüfen.

(3) Ist der Bewerber um eine Fahrschülerlaubnis nach § 21, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, noch nicht Inhaber einer inländischen Fahrlehrerlaubnis, sind dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 über Absatz 1 Satz 2 hinaus folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Befähigungsnachweises oder des Ausbildungsnachweises im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG, der zur Aufnahme der selbstständigen Fahrschülerausbildung der entsprechenden Klasse im ausstellenden Staat berechtigt,
2. eine dem Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes vergleichbare Bescheinigung des Staates, in welchem der Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis oder die Berufserfahrung erworben wurde, die bei Antragstellung nicht älter als drei Monate ist,
3. ein amtlicher Nachweis des Staates, in welchem der Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis oder die Berufserfahrung erworben wurde, dass kein Fall vorliegt, in dem

- die Ausübung des Berufs wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung nach § 3 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu untersagen wäre,
4. eine Bescheinigung darüber, dass die Tätigkeit des Fahrlehrers innerhalb der letzten zehn Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgeübt wurde, wenn in diesem Staat die Fahrlehrertätigkeit nicht im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG reglementiert ist.

Weist der Bewerber nach, dass in dem Staat, in welchem der Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis erworben wurde, Unterlagen nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 nicht ausgestellt werden, können diese durch eine Versicherung an Eides statt des Bewerbers ersetzt werden. Die Bescheinigungen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Ist der Bewerber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, sind die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4, Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und für die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person zusätzlich die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 und Satz 2, auf Anforderung der Behörde auch die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 4 vorzulegen. Ferner ist zu erklären, welche sonstigen beruflichen Verpflichtungen die verantwortliche Leitung zu erfüllen hat. Für die zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesellschaft berechtigten Personen gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Satz 2, entsprechend.

(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Angaben in den Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 an Ort und Stelle zu prüfen. § 51 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 24

Antrag auf Erteilung der Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung an Inhaber eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz

(1) In dem Antrag auf Erteilung einer Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung nach § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 2 hat der Bewerber den Namen und die Anschrift der Fahrschule mitzuteilen und anzugeben, für welche Klasse von Kraftfahrzeugen die Fahrschülerlaubnis erworben werden soll. Dem Antrag

sind beizufügen

1. ein amtlicher Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
2. eine amtliche Bescheinigung darüber, dass er zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz rechtmäßig als Fahrlehrer niedergelassen ist und dass die Ausübung dieses Berufs zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. ein maßstabgerechter Plan der Unterrichtsräume mit Angaben über ihre Ausstattung,
4. eine Erklärung, dass die vorgeschriebenen Lehrmittel zur Verfügung stehen,
5. eine Aufstellung über Anzahl und Art der Lehrfahrzeuge.

(2) Der Bewerber hat ferner

1. ein Führungszeugnis im Sinne des § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen und
2. eine vergleichbare Bescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, in welchem er niedergelassen ist, die bei Antragstellung nicht älter als drei Monate ist, seinem Antrag beizufügen.

Weist ein Bewerber nach, dass in diesem Staat keine vergleichbare Bescheinigung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 ausgestellt wird, kann diese durch eine Versicherung an Eides statt des Bewerbers ersetzt werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann sich an den Mitgliedstaat, der die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ausgestellt hat, wenden und alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung des Bewerbers anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen gegen den Bewerber vorliegen.

(3) Ist der Bewerber bereits Inhaber einer inländischen Fahrlehrerlaubnis, sind dem Antrag über Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 hinaus folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Fahrlehrerscheins,
2. eine Erklärung, ob und von welcher Behörde bereits eine Fahrschülerlaubnis erteilt wurde.

(4) Ist der Bewerber noch nicht Inhaber einer inländischen Fahrlehrerlaubnis, sind dem Antrag über Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 hinaus folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein amtlich beglaubigter Nachweis über seine Berufsqualifikation im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG,

2. in den Fällen, in denen die Fahrlehrertätigkeit oder die Ausbildung zu diesem Beruf in dem Staat seiner Niederlassung nicht im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a oder e der Richtlinie 2005/36/EG reglementiert ist, eine Bescheinigung darüber, dass die Fahrlehrertätigkeit innerhalb der letzten zehn Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang im Staat der Niederlassung ausgeübt wurde.
- (5) Ist der Bewerber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, sind die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5, Absatz 3 Nummer 2 und für die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person zusätzlich die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie Absatz 3 Nummer 1 oder Absatz 4 beizufügen. Ferner ist zu erklären, welche sonstigen beruflichen Verpflichtungen die verantwortliche Leitung zu erfüllen hat. Für die zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesellschaft berechtigten Personen gilt Absatz 2 Satz 1, 2 sowie Satz 3 letzter Halbsatz entsprechend.
- (6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Angaben in den Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 5 an Ort und Stelle zu prüfen. § 51 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Im Falle des § 21 gilt § 5 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 25

Meldepflicht des Inhabers einer Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung

Der Inhaber einer Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung nach § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 2 hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde jährlich Meldung nach Maßgabe des Satzes 2 zu erstatten, wo er beabsichtigt, in dem betreffenden Jahr vorübergehend und gelegentlich selbstständig Fahrschüler auszubilden. Die Meldung muss abweichend von Satz 1 in geeigneter Form erfolgen und ihr sind die Unterlagen nach § 24 Absatz 1 bis 4, auch in Verbindung mit § 24 Absatz 5, beizufügen, soweit sich wesentliche Änderungen gegenüber der in den Unterlagen, die dem Antrag auf Erteilung der Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung nach § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 2 beigefügt waren, bescheinigten Situation ergeben. In dem Jahr der Erteilung der Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung nach § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 2 ist eine Meldung nach Satz 1 entbehrlich.

§ 26

Erteilung der Fahrschülerlaubnis

(1) Die Fahrschülerlaubnis bedarf der Schriftform.

(2) Die Erlaubnis muss enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der Fahrschule,
2. den Namen und die Anschrift des Inhabers der Fahrschülerlaubnis – bei natürlichen Personen auch die Vornamen und den Geburtstag und -ort,
3. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person mit Namen, Vornamen und den Geburtstag und -ort,
4. die Angabe, für welche Fahrschülerlaubnisklasse nach § 17 Absatz 2 die Fahrschülerlaubnis gilt,
5. welche Auflagen bestehen und
6. in den Fällen des § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 2 den Zusatz, dass die Fahrschülerlaubnis nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern berechtigt.

(3) Ist der Inhaber der Fahrschülerlaubnis eine natürliche Person, so ist die Erteilung der Fahrschülerlaubnis im Fahrlehrerschein zu vermerken. Nach der Erteilung oder dem Erlöschen der Fahrschülerlaubnis ist der Schein unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person.

§ 27

Zweigstellen

(1) Wer als Inhaber einer Fahrschule Zweigstellen seiner Fahrschule betreibt, bedarf der Zweigstellenerlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn

1. die Zweigstelle hinsichtlich des Unterrichtsraums, der Lehrmittel und der Lehrfahrzeuge den Anforderungen des § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und der auf Grund des § 68 Absatz 1 Nummer 12 erlassenen Rechtsverordnung entspricht und
2. nach den Umständen, insbesondere wegen der Anzahl der Zweigstellen oder ihrer räumlichen Entfernung und der Anzahl der Fahrlehrer, gewährleistet ist, dass der Inhaber der Fahrschülerlaubnis oder die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person den Pflichten nach § 29 nachkommen kann.

(3) Es gelten entsprechend

1. § 17 Absatz 2 zu den Fahrlehrerlaubnisklassen,
2. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 zu der Erklärung über bestehende Fahrschulerlaubnisse und den Angaben über Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge,
3. § 26 Absatz 1 und 2 zur Erteilung und
4. die §§ 28 bis 33 zum Fortführen nach dem Tode des Inhabers, den allgemeinen Pflichten, den Anzeigepflichten, den Aufzeichnungen, den Unterrichtsentgelten und dem Ruhen oder Erlöschen der Fahrschulerlaubnis.

§ 28

Fortführen der Fahrschule nach dem Tod des Inhabers der Fahrschulerlaubnis

(1) Nach dem Tod des Inhabers der Fahrschulerlaubnis kann die Fahrschule fortgeführt werden

1. für Rechnung des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners,
2. für Rechnung eines Erben, solange dieser noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat oder seit dem Erbfall drei Jahre noch nicht verstrichen sind, oder
3. für Rechnung des Testamentsvollstreckers, Nachlassverwalters, Nachlasspflegers oder Nachlassinsolvenzverwalters während einer Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung, Nachlasspflegschaft oder Nachlassinsolvenzverwaltung.

(2) Nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tod des Inhabers darf von der Fahrschulerlaubnis nur Gebrauch gemacht werden, wenn die in Absatz 1 genannten Personen oder eine andere als verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person die Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2 Satz 2 oder des § 21 erfüllen.

§ 29

Allgemeine Pflichten des Inhabers der Fahrschule und der verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebs

(1) Der Inhaber der Fahrschule oder die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person hat dafür zu sorgen, dass die Ausbildung der Fahrschüler und der Fahrlehreranwärter den Anforderungen des § 12 Absatz 1 entspricht. Der Inhaber der Fahrschule oder die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person hat die beschäftigten Fahrlehrer gründlich in die Aufgaben einer Fahrschule einzuführen und sie bei der Ausbildung der Fahrschüler und der Fahrlehreranwärter sowie bei der Durchführung von Aufbau Seminaren nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes und von Fahreignungsseminaren nach § 4a des Straßenverkehrsgesetzes sachgerecht anzuleiten und zu

überwachen. Der Inhaber der Fahrschule oder die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person hat ferner dafür zu sorgen, dass sich die erforderlichen Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

(2) Der Inhaber der Fahrschule oder die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die beschäftigten Fahrlehrer den Pflichten nach § 12 Absatz 2 und § 53 nachkommen.

(3) Wird eine Fahrschule durch mehrere Inhaber einer Fahrschulerlaubnis in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts geführt, so ist jeder Gesellschafter für den Betrieb der Gemeinschaftsfahrschule nach den Absätzen 1 und 2 verantwortlich. Die Gesellschafter haben aus ihrer Mitte einen Gesellschafter zu benennen, der die Gemeinschaftsfahrschule gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde zum Zweck der Überwachung nach § 51 vertritt und dessen Name der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen. Zu den Aufgaben des benannten Gesellschafters gehören insbesondere die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen im Rahmen des § 51 mit Wirkung für und gegen sämtliche Gesellschafter sowie die Verwahrung aller Aufzeichnungen und Nachweise für sämtliche Gesellschafter nach § 31 sowie die Vorlage der Aufzeichnungen und Nachweise bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

(4) Bei Kooperationsfahrschulen gewährleistet der Inhaber oder die für die Leitung der Auftrag gebenden Fahrschule verantwortliche Person die den Bestimmungen des Fahrlehrergesetzes und den auf ihn beruhenden Rechtsverordnungen entsprechende Ausbildung und Prüfungsvorstellung. Die Verantwortung des Inhabers oder der für die Leitung der Auftrag nehmenden Fahrschule verantwortliche Person für die dort durchgeführten Ausbildungsteile bleibt unberührt.

§ 30

Anzeigepflichten des Inhabers der Fahrschule und

der für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person

Der Inhaber der Fahrschule oder in den Fällen des § 18 Absatz 2, § 28 Absatz 2, § 33 Absatz 1 Satz 3 und § 34 Absatz 4 die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen

1. Verlegung, Stilllegung und Schließung der Fahrschule,
2. Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder Ausbildungsverhältnisses mit einem Fahrlehrer,

3. Verlegung oder Verkleinerung der Unterrichtsräume,
4. die Fortführung der Fahrschule nach § 28 Absatz 1,
5. die Bestellung oder Entlassung der für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person,
6. bei juristischen Personen, nichtrechtsfähigen Vereinen oder Personengesellschaften als Fahrschulinhabern die Bestellung oder das Ausscheiden von Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Einzelprokura zur Vertretung berufen sind,
7. Ausübung, Aufnahme und Beendigung anderer Tätigkeiten durch die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person oder den Inhaber einer Fahrschule unter Angabe der Art und des Umfangs,
8. bei Gemeinschaftsfahrschulen im Sinne des § 19
 - a) Aufnahme des Betriebs einer Gemeinschaftsfahrschule; der Anzeige ist eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrags und der einzelnen Fahrschülerlaubnisse beizufügen,
 - b) Änderungen des Gesellschaftsvertrags und der Ansprechperson nach § 29 Absatz 3,
9. bei Kooperationen im Sinne des § 20:
 - a) Aufnahme einer Kooperation mit einer anderen Fahrschule; der Anzeige ist eine Abschrift der einzelnen Fahrschülerlaubnisse beizufügen,
 - b) Änderungen der Kooperationspartner,
10. Beginn und Ende des Betriebs als Ausbildungsfahrschule unter Angabe der Ausbildungsfahrlehrer und Vorlage von Nachweisen zu den Voraussetzungen nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 bis 3.

Der Anzeige nach Satz 1 Nummer 5 sind Unterlagen nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und eine Erklärung nach § 22 Absatz 2 Satz 2 beizufügen; § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Nummer 1, 3 und 4, Absatz 4 Satz 2 sowie § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2, Absatz 3, 4 und 5 Satz 2 gelten entsprechend. Der Anzeige nach Satz 1 Nummer 6 sind bei einer juristischen Person oder bei einer Personengesellschaft ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister, bei einem nichtrechtsfähigen Verein oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts Unterlagen über die Vertretungsbefugnis der für ihn handelnden Personen beizufügen.

§ 31

Aufzeichnungen

(1) Der Inhaber der Fahrschule oder in den Fällen des § 18 Absatz 2, des § 28 Absatz 2, des §

33 Absatz 1 Satz 3 und des § 33 Absatz 4 die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person hat nach Maßgabe der Sätze 2, 3 und 4 Aufzeichnungen über die Ausbildung zu führen. Die Aufzeichnungen müssen für jeden Fahrschüler Art, Inhalt, Umfang und Dauer der theoretischen und praktischen Ausbildung, den Namen der den Unterricht erteilenden Fahrlehrer und eine bestehende Kooperation erkennen lassen, damit eine wirksame Überwachung der Ausbildung sichergestellt ist. Die Aufzeichnungen sind von dem Fahrschulinhaber oder der für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person zu unterzeichnen und dem Fahrschüler nach Abschluss der Ausbildung zur Unterschrift vorzulegen. Die Unterzeichnung durch den Fahrschulinhaber oder die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person kann auch elektronisch erfolgen.

(2) Bei Kooperationsfahrschulen müssen die erforderlichen Aufzeichnungen auch bei der Auftrag gebenden Fahrschule jederzeit verfügbar sein.

(3) Die Aufzeichnungen sind nach Ablauf des Jahres, in welchem der Unterricht abgeschlossen worden ist, fünf Jahre lang aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Behörde und den von ihr beauftragten Personen oder Stellen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist sind sie von den in Absatz 1 genannten Personen unverzüglich zu löschen oder sonst zu vernichten.

§ 32

Unterrichtsentgelte

(1) Jeder Inhaber der Fahrschülerlaubnis bildet seine Entgelte frei, selbstständig und in eigener Verantwortung; dies gilt für Gemeinschaftsfahrschulen im Sinne des § 19 entsprechend. Der Inhaber der Fahrschülerlaubnis hat die Entgelte mit den Geschäftsbedingungen in den Geschäftsräumen durch Aushang bekanntzugeben.

(2) Das Entgelt ist

1. pauschaliert für die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebs einschließlich des gesamten theoretischen Unterrichts, für die Vorstellung zur theoretischen Prüfung, für die Vorstellung zur praktischen Prüfung, für die Aufbauseminare nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes, für die Fahreignungsseminare nach § 4a des Straßenverkehrsgesetzes und für die Ausbildung für das Führen von Mofas und geschwindigkeitsbeschränkten Kleinkraftfahrzeugen nach den fahrerlaubnisrechtlichen Vorschriften sowie
2. für eine Unterrichtseinheit im praktischen Unterricht und für die Unterweisung am Fahrzeug zu jeweils 45 Minuten (Fahrstunde)

anzugeben. Im Preisaushang sind insbesondere für jede Fahrerlaubnisklasse folgende Entgelte anzugeben:

1. der Grundbetrag
 - a) für die allgemeinen Aufwendungen einschließlich des theoretischen Unterrichts,
 - b) bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung und weitere Ausbildung,
2. die Vorstellungsentgelte für die
 - a) theoretische Prüfung,
 - b) vollständige praktische Prüfung,
3. das Entgelt bei Teilprüfungen für die Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE und T für
 - a) nur praktisches Fahren und Grundfahraufgaben,
 - b) nur Abfahrtskontrolle und Handfertigkeiten,
 - c) nur Verbinden und Trennen,
4. das Entgelt für besondere Ausbildungsfahrten
 - a) auf Straßen des überörtlichen Verkehrs nach Bundes- oder Landesrecht,
 - b) auf Autobahnen,
 - c) bei Dämmerung und Dunkelheit und
5. das Entgelt für die Unterweisung am Fahrzeug.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn in der Werbung außerhalb der Geschäftsräume Entgelte angegeben werden. Die Angaben über die Entgelte und deren Bestandteile sowie über die Geschäftsbedingungen müssen den Grundsätzen der Preisklarheit und der Preiswahrheit entsprechen.

§ 33

Ruhen und Erlöschen der Fahrschülerlaubnis

(1) Die Fahrschülerlaubnis einer natürlichen Person ruht, solange für diese Person ein Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes oder nach § 44 des Strafgesetzbuchs besteht, der Führerschein nach § 94 der Strafprozessordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt, die Fahrerlaubnis nach § 111a der Strafprozessordnung vorläufig entzogen oder bei einer Entziehung im Verwaltungsverfahren die sofortige Vollziehung angeordnet worden und die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht wiederhergestellt ist. Während des Ruhens der Fahrschülerlaubnis darf der Inhaber unbeschadet des Satzes 3 von ihr keinen Gebrauch machen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Weiterführung des Ausbildungsbetriebs gestatten, wenn eine andere Person als verantwortliche für die Lei-

tung des Ausbildungsbetriebs bestellt wird; für diese gilt § 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, Absatz 2 und § 21.

(2) Die Fahrschülerlaubnis einer natürlichen Person erlischt, wenn dem Inhaber die Fahrerlaubnis rechtskräftig oder unanfechtbar entzogen wird, die Fahrlehrerlaubnis unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen wird oder die Fahrerlaubnis auf andere Weise erlischt. Werden diese Maßnahmen wegen geistiger oder körperlicher Mängel des Inhabers der Erlaubnis getroffen, gilt § 34 Absatz 4. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn bei dem Inhaber der Fahrschülerlaubnis die Fahrerlaubnis der Klasse CE oder DE erlischt.

(3) Die Fahrschülerlaubnis erlischt durch Verzicht.

(4) Wird ein Ausbildungsbetrieb nach den Vorschriften dieses Gesetzes von einer für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellten Person geführt, so ruht die Fahrschülerlaubnis, wenn:

1. für diese Person ein Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes oder nach § 44 des Strafgesetzbuchs besteht, ihr Führerschein nach § 94 der Strafprozessordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt, die Fahrerlaubnis nach § 111a der Strafprozessordnung vorläufig entzogen oder bei einer Entziehung im Verwaltungsverfahren die sofortige Vollziehung angeordnet und die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht wiederhergestellt worden ist oder
2. dieser Person die Fahrerlaubnis rechtskräftig oder unanfechtbar entzogen, die Fahrlehrerlaubnis unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder die Fahrerlaubnis auf andere Weise erlischt.

(5) Im Fall des Absatzes 4 Nummer 1 gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 4 Nummer 2 sowie in den Fällen des § 18 Absatz 2, des § 28 Absatz 2 oder des § 33 Absatz 1 Satz 3 nach dem Ausscheiden der für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellten Person erlischt die Fahrschülerlaubnis, wenn nicht binnen drei Monaten eine andere Person nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellt wird.

§ 34

Rücknahme und Widerruf der Fahrschülerlaubnis, Widerruf der Zweigstellenerlaubnis

(1) Die Fahrschülerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 18 nicht vorgelegen hat und nachträglich keine Ausnahme nach § 54 Absatz 1 erteilt worden ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

(2) Die Fahrschülerlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der in § 18 Absatz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz, Nummer 2, 3 und 6 und Absatz 2 genannten Voraussetzungen weggefallen ist.

(3) Die Fahrschülerlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. der Ausbildungsbetrieb aus einem von dem Inhaber zu vertretenden Grunde über die Dauer eines Jahres hinaus stillliegt,
2. der Inhaber einer Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung nach § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht mehr in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz rechtmäßig niedergelassen ist,
3. in den Fällen des § 18 Absatz 2, der §§ 21, 28 Absatz 2, des § 33 Absatz 1 Satz 3 und des § 34 Absatz 4 die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihr nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht, soweit es sich um eine Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung nach § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 2 handelt. In den Fällen der Kooperation im Sinne des § 20 kann die Fahrschülerlaubnis der Auftrag gebenden Fahrschule widerrufen werden, wenn die Fahrschulleitung der Auftragnehmenden Fahrschule die Pflichten nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gröblich verletzt hat und die Auftrag gebende Fahrschulleitung davon Kenntnis hatte oder hätte haben müssen.

(4) Werden der nach Landesrecht zuständigen Behörde geistige oder körperliche Mängel des Inhabers bekannt, kann die Fahrschule bis zum Ablauf von sechs Monaten auf Rechnung des Ehegatten oder Lebenspartners fortgeführt werden. Nach Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Mangels kann die nach Landesrecht zuständige Behörde bei körperlichen Mängeln des Inhabers davon absehen, die Fahrschülerlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine andere Person als verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellt wird; für diese gilt § 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2 Satz 2 .

(5) Die Erlaubnis zum Betrieb von Zweigstellen ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 27 Absatz 2 rechtfertigen würden.

(6) Wird die Fahrschülerlaubnis zurückgenommen oder widerrufen, erlischt auch die Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigstelle. Dies gilt nicht, wenn die Fahrschülerlaubnis deswegen

widerrufen wird, weil die Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 Nummer 6 nicht mehr gegeben sind. In diesem Falle kann der Inhaber einer Zweigstellenerlaubnis verlangen, dass die Erlaubnis für eine nach § 27 Absatz 2 zulässige Zweigstelle durch eine Fahrschülerlaubnis ersetzt wird.

(7) Im Übrigen bleiben die verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten unberührt.

§ 35

Ausbildungsfahrschule

(1) Eine Fahrschule, an der Fahrlehreranwärter tätig sind (Ausbildungsfahrschule), darf nur betreiben oder verantwortlich leiten, wer die Anforderungen der Sätze 2, 3 und 4 erfüllt. Der Betreiber oder Leiter muss

1. innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang Fahrschülern, welche die Fahrerlaubnis der Klasse B erwerben wollen, hauptberuflich theoretischen und praktischen Unterricht erteilt haben,
2. erfolgreich an einem mindestens fünftägigen Einweisungsseminar in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder von einem Berufsverband der Fahrlehrer, sofern er hierfür von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von einer durch sie bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt ist, teilgenommen haben.

Wer eine Ausbildungsfahrschule betreibt, muss ferner zuverlässig sein und die Gewähr für die ordnungsgemäße Ausbildung von Fahrlehreranwärtern bieten. Zuverlässig im Sinne des Satzes 2 ist der Betroffene insbesondere dann nicht, wenn er wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegen.

(2) Die Teilnahme an einem Einweisungsseminar nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 war erfolgreich, wenn der Teilnehmer an allen Veranstaltungen des Seminars teilgenommen und durch aktive Beteiligung gezeigt hat, dass er zur Leitung einer Ausbildungsfahrschule befähigt ist. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Seminarleitung.

(3) Der Inhaber einer Ausbildungsfahrschule oder die verantwortliche Leitung eines Ausbildungsbetriebs, in dem Fahrlehrer ausgebildet werden, hat dafür zu sorgen, dass Ausbildungsfahrlehrer ihren Verpflichtungen nach § 16 nachkommen.

(4) Die Ausbildung von Fahrlehreranwärtern kann untersagt werden, wenn der Inhaber der

Ausbildungsfahrschule oder die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt oder nicht die Gewähr bietet, dass den Verpflichtungen nach Absatz 3 nachgekommen wird.

Abschnitt 3

Fahrlehrerausbildungsstätten

§ 36

Notwendigkeit und sachlicher Geltungsbereich der amtlichen Anerkennung von Fahrlehrerausbildungsstätten

(1) Wer in einer Fahrlehrerausbildungsstätte Fahrlehreranwärter ausbildet oder ausbilden lässt, bedarf der amtlichen Anerkennung seines Betriebs durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

(2) Die Anerkennung wird auf Antrag für die Ausbildung zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnis einzelner oder sämtlicher Fahrlehrerlaubnisklassen erteilt.

§ 37

Voraussetzungen der amtlichen Anerkennung

(1) Die amtliche Anerkennung wird erteilt, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, die den Inhaber oder die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte für die Führung einer Fahrlehrerausbildungsstätte als unzuverlässig erscheinen lassen,
2. die Fahrlehrerausbildungsstätte eine verantwortliche Leitung hat, die in der Lage ist, den Unterricht sachkundig zu überwachen, und die Gewähr dafür bietet, dass die Pflichten des § 40 erfüllt werden,
3. der Fahrlehrerausbildungsstätte in ausreichender Anzahl Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die in der Lage sind, in ihrem Aufgabenbereich den Fahrlehreranwärtern die nach § 7 notwendigen Kompetenzen zu vermitteln,
4. der Fahrlehrerausbildungsstätte der erforderliche Unterrichtsraum und die erforderlichen Lehrmittel und Lehrfahrzeuge zur Verfügung stehen,
5. ein sachgerechter Ausbildungsplan vorgelegt wird.

Spätere Änderungen des Ausbildungsplans bedürfen der Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Unzuverlässig im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 ist der Antragsteller insbesondere dann, wenn er wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegen.

(2) Ist der Inhaber eine juristische Person oder Personengesellschaft, wird die amtliche Anerkennung erteilt, wenn die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und keine Tatsachen vorliegen, die die durch Gesetz, Satzung oder Einzelprokura berechtigten Personen als unzuverlässig erscheinen lassen und eine von ihnen, die die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 erfüllt, zur verantwortlichen Leitung der Fahrlehrer-ausbildungsstätte bestellt wird. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 38

Antrag auf amtliche Anerkennung

(1) Im Antrag auf amtliche Anerkennung hat der Bewerber den Namen und die Anschrift der Fahrlehrerausbildungsstätte anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen

1. Unterlagen zum Nachweis der Eignung der verantwortlichen Leitung der Fahrlehrer-ausbildungsstätte sowie eine Erklärung darüber, welche beruflichen Verpflichtungen die vorgesehene verantwortliche Leitung sonst noch zu erfüllen hat,
2. ein Verzeichnis der Lehrkräfte und Unterlagen zum Nachweis der Eignung der Lehrkräfte,
3. ein maßstabgerechter Plan der Unterrichtsräume mit Angaben über deren Ausstattung,
4. eine Erklärung, dass die vorgeschriebenen Lehrmittel zur Verfügung stehen,
5. eine Aufstellung über Anzahl und Art der Lehrfahrzeuge,
6. der Ausbildungsplan,
7. ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der nicht älter als 3 Monate ist.

Der Bewerber hat ferner ein Führungszeugnis im Sinne des § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Zur Ermittlung der Voraussetzungen nach § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Kosten des Bewerbers eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister einzuholen. Die Sätze 3 und 4 gelten auch für die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs vorgesehene Person.

(2) Dem Antrag einer juristischen Person oder Personengesellschaft sind außerdem ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister, dem Antrag eines nicht-rechtsfähigen Vereins oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts Unterlagen über die Vertretungsbefugnis der für ihn handelnden Personen beizufügen.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Angaben in den Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 5 an Ort und Stelle zu prüfen. § 51 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 39

Erteilung der amtlichen Anerkennung

- (1) Die amtliche Anerkennung bedarf der Schriftform.
- (2) Die amtliche Anerkennung muss enthalten:
 1. den Namen und die Anschrift der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte,
 2. den Namen und die Anschrift des Inhabers der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte - bei natürlichen Personen auch die Vornamen und den Geburtstag und -ort,
 3. die Angabe, für welche Fahrlehrerlaubnisklasse nach § 17 Absatz 2 die Fahrlehreranwärter ausgebildet werden sollen, und
 4. bestehende Auflagen.

§ 40

Allgemeine Pflichten des Inhabers und der für die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellten Person

- (1) Der Inhaber oder die für die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellte Person hat dafür zu sorgen, dass die Ausbildung die für Fahrlehrer erforderlichen fachlichen sowie pädagogischen Kompetenzen vermittelt. Geeignete Lehrkräfte müssen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Der Unterricht muss so gestaltet und die Lehrmittel und die sonstige Ausrüstung der Fahrlehrerausbildungsstätte müssen so beschaffen und bemessen sein, dass das Unterrichtsziel erreicht werden kann.
- (2) Die Ausbildung muss entsprechend einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde genehmigten Ausbildungsplan angeboten und durchgeführt werden. Ein Abdruck des Ausbildungsplans im Sinn des § 37 Absatz Satz 1 Nummer 5 ist den Fahrlehreranwärtlern vor dem Abschluss des Ausbildungsvertrags auszuhändigen.

§ 41

Anzeigepflichten des Inhabers und der für die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellten Person

Der Inhaber oder die für die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellte Person hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen

1. die Verlegung, die Stilllegung und die Schließung der Fahrlehrerausbildungsstätte,
2. die Bestellung und die Entlassung einer verantwortlichen Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte,

3. Änderungen im Lehrpersonal; der Anzeige über die Einstellung einer Lehrkraft sind Unterlagen zum Nachweis der Eignung beizufügen,
 4. Verlegung der Unterrichtsräume,
 5. bei juristischen Personen, nichtrechtsfähigen Vereinen oder Personengesellschaften als Inhabern der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte die Bestellung oder das Ausscheiden von Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufen sind.
- Der Anzeige sind bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister, bei einem nichtrechtsfähigen Verein oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts Unterlagen über die Vertretungsbefugnis der für ihn handelnden Personen beizufügen. Der Anzeige nach Satz 1 Nummer 2 über die Bestellung sind Unterlagen zum Nachweis der Eignung und eine Erklärung darüber beizufügen, welche beruflichen Pflichten die für die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellte Person sonst noch zu erfüllen hat.

§ 42

Aufzeichnungen

(1) Der Inhaber oder die für die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellte Person hat Aufzeichnungen über die Ausbildung nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 zu führen. Die Aufzeichnungen müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift jedes Fahrlehreranwärters,
2. die erstrebte Fahrlehrerlaubnisklasse,
3. Beginn und Ende der Ausbildungszeit,
4. Anzahl der Unterrichtseinheiten, aufgliedert nach dem Ausbildungsplan.

Die Aufzeichnungen sind den Fahrlehreranwärtern nach Abschluss der Ausbildung zur Unterschrift vorzulegen.

(2) Die Aufzeichnungen sind von dem Inhaber oder der für die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellte Person nach Ablauf des Jahres, in welchem der Unterricht abgeschlossen worden ist, fünf Jahre lang aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Behörde und den von ihr beauftragten Personen oder Stellen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Nach Ablauf diese Frist sind sie von den in Absatz 1 genannten Personen unverzüglich zu löschen oder sonst zu vernichten.

§ 43

Rücknahme und Widerruf der amtlichen Anerkennung

(1) Die amtliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 37 nicht vorgelegen hat und nachträglich keine Ausnahme nach § 54 Absatz 1 erteilt worden ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen des § 37 weggefallen ist.

(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Fahrlehrerausbildungsstätte aus einem von dem Inhaber zu vertretenden Grund über die Dauer eines Jahres keine Fahrlehrerausbildung durchgeführt hat oder die für die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellte Person wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihr nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

(4) Im Übrigen bleiben die verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten unberührt.

Abschnitt 4

Sondervorschriften

§ 44

Fahrlehrer, Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten bei Behörden

(1) Der Bund, die Länder, die Gemeinden und andere Gebietskörperschaften dürfen eigene Fahrschulen einrichten und betreiben.

(2) Das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und die nach Landesrecht für die Polizei zuständigen Behörden können jeweils für ihren Geschäftsbereich anordnen, dass die Aufgaben der zuständigen Behörden und der Prüfungsausschüsse von Dienststellen ihres Geschäftsbereichs wahrgenommen und für Fahrlehreranwärter Fahrlehrerausbildungsstätten eingerichtet und betrieben werden.

(3) Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen keiner Fahrschulerlaubnis und keiner amtlichen Anerkennung.

(4) Eine Dienststelle nach Absatz 2 darf eine Fahrlehrerlaubnis nur erteilen, wenn der Bewerber die Voraussetzungen des § 2 erfüllt. Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann jederzeit zurückgenommen oder widerrufen werden und erlischt, wenn der Inhaber aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet. Bei Angehörigen der Bundeswehr ruht sie, solange ein Dienstverhältnis nicht besteht. Die erteilte Fahrlehrerlaubnis berechtigt Inhaber nur, Angehörige des öffentlichen Dienstes im dienstlichen Auftrag auszubilden. § 4 Satz 4 ist nicht anzu-

wenden.

(5) Beantragt ein Inhaber einer nach Absatz 4 erteilten Fahrlehrerlaubnis eine entsprechende Fahrlehrerlaubnis nach § 1 in Verbindung mit § 2, gelten die allgemeinen Vorschriften. Die Prüfung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 entfällt, wenn

1. der Bewerber in den letzten zwei Jahren in der Kraftfahrausbildung tätig war und
2. nicht Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der fachlichen Eignung des Bewerbers begründen.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Rücknahme, dem Widerruf, dem Erlöschen oder dem Eintritt des Ruhens der nach Absatz 4 erteilten Fahrlehrerlaubnis gestellt wird.

(6) Hinsichtlich der Seminarerlaubnis sowie der Anerkennung der Träger von vorgeschriebenen Einweisungs- und Fortbildungslehrgängen gelten die Absätze 2 und 4 entsprechend. Die Voraussetzung des § 45 Absatz 2 Nummer 2 gilt als erfüllt, wenn der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis nach Absatz 4 innerhalb der letzten fünf Jahre überwiegend theoretischen und praktischen Fahrschulunterricht erteilt hat.

(7) Abweichend von § 9 kann ein Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei in der Fahrlehrerlaubnisklasse CE eine Anwärterbefugnis erteilt werden, soweit dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. Der Ausbildungsfahrlehrer des Bewerbers muss in diesem Fall innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang Fahrschülern, welche die Fahrerlaubnis der Klasse CE erwerben wollen, theoretischen und praktischen Unterricht erteilt haben.

(8) Die Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr kann in zusätzlichen Fahrlehrerlaubnisklassen erteilt werden.

Abschnitt 5

Seminarerlaubnis

§ 45

Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung der Seminarerlaubnis zur Durchführung von Aufbauseminaren

(1) Wer Aufbauseminare im Sinne des § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes durchführt, bedarf der Seminarerlaubnis (Seminarerlaubnis Aufbauseminar).

(2) Eine Seminarerlaubnis Aufbauseminar wird auf Antrag erteilt, wenn der Fahrlehrer

1. mindestens die Fahrlehrerlaubnis der Klassen A und BE besitzt,
2. innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre lang Fahrschülern hauptberuflich theoretischen

- schen und praktischen Unterricht erteilt hat,
3. im Fahreignungsregister mit nicht mehr als zwei Punkten belastet ist und
 4. innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg an einem Einweisungslehrgang teilgenommen hat, der
 - a) einen viertägigen Grundkursus und
 - b) einen viertägigen programmspezifischen Kurs zur Durchführung des Aufbauseminars nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Straßenverkehrsgesetz besteht, umfasst.

Die Seminarerlaubnis Aufbauseminar kann - auch nachträglich - mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen an Aufbauseminare, deren ordnungsgemäße Durchführung und deren Überwachung sicherzustellen. Die Seminarerlaubnis Aufbauseminar ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers begründen.

(3) Die Teilnahme an einem Einweisungslehrgang nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 war erfolgreich, wenn der Teilnehmer an allen Veranstaltungen des Lehrgangs teilgenommen und durch aktive Beteiligung, insbesondere bei Übungsmoderationen, gezeigt hat, dass er zur Leitung des Aufbauseminars befähigt ist. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Lehrgangsleitung. Die Träger der Kurse nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 müssen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder von einer durch sie bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt sein.

(4) Die Seminarerlaubnis Aufbauseminar wird schriftlich erteilt. Von der Seminarerlaubnis Aufbauseminar darf nur zusammen mit der Fahrschülererlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Der Inhaber oder die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs muss ebenfalls die Seminarerlaubnis Aufbauseminar besitzen.

(5) Der Inhaber der Seminarerlaubnis Aufbauseminar darf personenbezogene Daten, die ihm als Seminarleiter bekanntgeworden sind, nur für die Durchführung des Seminars nutzen.

(6) Ruhen und Erlöschen der Seminarerlaubnis Aufbauseminar gilt § 13 entsprechend.

(7) Die Seminarerlaubnis Aufbauseminar ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorgelegen hat. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht. Die Seminarerlaubnis Aufbauseminar ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der in Absatz 2 Nummer 1 und 3 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit

bestehen insbesondere dann, wenn die Seminarleitung wiederholt die Pflichten grob verletzt hat, die ihr nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

(8) Wird nach Rücknahme, Widerruf oder Verzicht der Seminarerlaubnis Aufbauseminar eine neue Erlaubnis beantragt, ist Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 anzuwenden. Innerhalb eines Jahres vor der Neuerteilung der Seminarerlaubnis Aufbauseminar hat der Antragsteller an einer Fortbildung nach § 53 Absatz 2 Satz 1 teilzunehmen.

§ 46

Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik

(1) Wer die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars im Sinne des § 4a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes durchführt, bedarf der Erlaubnis (Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik).

(2) Die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik wird auf Antrag erteilt, wenn der Fahrlehrer:

1. mindestens die Fahrlehrerlaubnis der Klassen A und BE besitzt,
2. innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre lang Fahrschülern hauptberuflich theoretischen und praktischen Unterricht erteilt hat,
3. im Fahreignungsregister mit nicht mehr als zwei Punkten belastet ist und
4. innerhalb der letzten zwei Jahre erfolgreich an einem Einweisungslehrgang teilgenommen hat, der
 - a) einen viertägigen verkehrspädagogischen Grundkurs,
 - b) einen viertägigen Kurs zur inhaltlichen Gestaltung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars,
 - c) die Hospitation einer vollständigen verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars und
 - d) eine eigenständige, durch die Lehrgangsleitung beaufsichtigte Durchführung einer vollständigen verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars umfasst.

Die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik kann - auch nachträglich - mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen an Fahreignungsseminare, deren ordnungsgemäße Durchführung und deren Überwachung sicherzustellen. Die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers begründen.

(3) Die Teilnahme an einem Einweisungslehrgang nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 war erfolgreich, wenn der Teilnehmer an allen Veranstaltungen des Lehrgangs teilgenommen und

durch aktive Beteiligung, insbesondere bei Übungsmoderationen, gezeigt hat, dass er zur Erfüllung der aufgestellten Qualitätsmerkmale zur Seminardurchführung befähigt ist. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Lehrgangsführung.

(4) Die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik wird schriftlich erteilt. Von der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik darf nur zusammen mit der Fahrschülererlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Der Inhaber oder die verantwortliche Leitung der Fahrschule muss ebenfalls die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik besitzen.

(5) Der Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik hat personenbezogene Daten, die ihm als Seminarleitung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme bekannt geworden sind, zu speichern und fünf Jahre nach der Ausstellung einer vorgeschriebenen Teilnahmebescheinigung unverzüglich zu löschen. Die Daten nach Satz 1 dürfen

1. vom Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik längstens neun Monate nach der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung für die Durchführung des jeweiligen Fahreignungsseminars genutzt werden,
2. vom Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik der Bundesanstalt für Straßenwesen übermittelt und von dieser zur Evaluierung nach § 49 genutzt werden,
3. von der Bundesanstalt für Straßenwesen oder in ihrem Auftrag an Dritte, die die Evaluierung nach § 49 im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen durchführen oder an ihr beteiligt sind, übermittelt und von den Dritten für die Evaluierung genutzt werden,
4. vom Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik ausschließlich in Gestalt von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Seminarteilnehmer sowie deren Unterschrift auf der Teilnehmerliste
 - a) der nach Landesrecht zuständigen Behörde übermittelt und von dieser zur Überwachung nach Absatz 7 genutzt werden,
 - b) an Dritte, die ein von der nach Landesrecht zuständigen Behörde genehmigtes Qualitätssicherungssystem nach § 51 Absatz 6 betreiben und an dem der Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik teilnimmt, übermittelt und im Rahmen dieses Qualitätssicherungssystems genutzt werden.

Der Empfänger nach Satz 2 hat die Daten unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr für die in Satz 2 jeweils genannten Zwecke benötigt werden, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung nach Satz 1.

(6) Ruhen und Erlöschen der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik gilt § 13 entsprechend.

(7) Die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorgelegen hat. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht. Die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen insbesondere dann, wenn die Seminarleitung wiederholt die Pflichten grob verletzt hat, die ihr nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

(b) Wird nach Rücknahme, Widerruf oder Verzicht der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik eine neue Erlaubnis beantragt, ist Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 anzuwenden. Innerhalb eines Jahres vor der Neuerteilung der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik hat der Antragsteller an einer Fortbildung nach § 53 Absatz 2 Satz 2 teilzunehmen.

§ 47

Voraussetzungen für die Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4

(1) Zur Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ist berechtigt, wer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt ist. Die Anerkennung ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Vorlage eines Ausbildungsprogramms, mit dem Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die erforderlich sind, um die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahrerlehrganges nach § 4a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes und der auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften durchzuführen,
2. Nachweis geeigneter Räumlichkeiten sowie einer sachgerechten Ausstattung,
3. Nachweis der folgenden Qualifikation
 - a) Seminarerlaubnis Aufbauseminar nach § 45, Seminarerlaubnis für Aufbauseminare nach § 31 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung oder Seminarerlaubnis für Aufbauseminare nach § 45 und eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Durchführung eines dieser Seminare oder
 - b) Abschluss eines Studiums mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt mit Diplom an einer Hochschule oder gleichwertiger Masterabschluss, Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse BE und mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Erwachsenenbildung,

4. Belastung mit nicht mehr als zwei Punkten im Fahreignungsregister und
5. Teilnahme an einem mindestens viertägigen Einführungsseminar für Lehrgangslösungen von Einweisungslehrgängen bei einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Träger.

Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Bewerbers begründen. Die Anerkennung kann – auch nachträglich – mit Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht über die Durchführung der Einweisungslehrgänge sowie der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen an Einweisungslehrgänge, deren ordnungsgemäße Durchführung und deren Überwachung sicherzustellen.

(2) Der Einweisungslehrgang besteht mindestens aus einem viertägigen verkehrspädagogischen Grundkurs und einem viertägigen spezialisierten Kurs, in dem die Inhalte der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars vermittelt werden. Die Kurse sollen an jeweils vier zusammenhängenden Tagen stattfinden. Ihre tägliche Dauer beträgt acht Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Die Zahl der Teilnehmer darf zwölf nicht überschreiten.

§ 48

Voraussetzungen für die Durchführung von Einführungsseminaren für Lehrgangslösungen nach § 47 Absatz 1 Nummer 5

Zur Durchführung von Einführungsseminaren für Lehrgangslösungen ist ein Träger berechtigt, der von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt ist. Die amtliche Anerkennung wird auf Antrag erteilt, wenn der Träger ein auf wissenschaftlicher Grundlage entwickeltes Ausbildungsprogramm vorgelegt hat, mit dem Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die erforderlich sind, um eine einheitliche Qualität bei der Durchführung der Einweisungslehrgänge nach § 47 zu gewährleisten. Für die wissenschaftliche Beurteilung des Ausbildungsprogramms kann sich die nach Landesrecht zuständige Behörde geeigneter Personen oder Stellen bedienen.

§ 49

Evaluierung

Das Fahreignungsseminar, die Vorschriften hierzu und der Vollzug einschließlich insbesondere der Einweisungslehrgänge und Einführungsseminare werden von der Bundesanstalt für Straßenwesen wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Die Evaluierung hat insbesondere zu untersuchen, ob das Fahreignungsseminar eine verhaltensverbessernde Wirkung im Hinblick

auf die Verkehrssicherheit hat. Die Bundesanstalt für Straßenwesen legt das Ergebnis der Evaluierung bis zum 1. Mai 2019 dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in einem Bericht zur Weiterleitung an den Deutschen Bundestag vor.

Abschnitt 6

Gemeinsame Vorschriften

§ 50

Zuständigkeiten

(1) Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden von den nach Landesrecht zuständigen Behörden ausgeführt soweit nicht abweichendes geregelt ist.

(2) Örtlich zuständig nach Absatz 1 ist

1. in Angelegenheiten der Anwärterbefugnis, der Fahrlehrerlaubnis und der Seminarerlaubnis die nach Landesrecht zuständige Behörde des Wohnsitzes des Fahrlehreranwärters oder des Erlaubnisinhabers, in Ermangelung eines Wohnsitzes die des Aufenthaltsortes, in Ermangelung eines Wohnsitzes und eines Aufenthaltsortes die des geplanten Beschäftigungsortes oder im Fall des § 3 Absatz 1 Satz 2 die des Ortes, an dem erstmals Fahrschüler ausgebildet werden sollen; die Zuständigkeit geht auf die nach Landesrecht zuständige Behörde des Beschäftigungsortes über, sobald der Inhaber der Fahrlehrerlaubnis die Tätigkeit als Fahrlehrer aufnimmt,
2. in Angelegenheiten der Fahrschülerlaubnis die nach Landesrecht zuständige Behörde des Sitzes der Fahrschule oder unter den Voraussetzungen des § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 2 die des Ortes, an dem erstmals Fahrschüler selbstständig ausgebildet werden sollen oder ausgebildet werden,
3. in Angelegenheiten der Zweigstellen die nach Landesrecht zuständige Behörde des Sitzes der Zweigstelle,
4. in Angelegenheiten der Fahrlehrerausbildungsstätten die nach Landesrecht zuständige Behörde des Sitzes der Ausbildungsstätte.

§ 51

Überwachung

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht die Fahrlehrer, die Fahrschulen und deren Zweigstellen, die Fahrlehrerausbildungsstätten sowie die Träger von Einweisungsseminaren nach § 16 Absatz 1 und § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 , Träger von Einweisungslehr-

gängen nach § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, die Träger von Einführungslehrgängen für Lehrgangslösungen nach § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und die Träger von Fortbildungslehrgängen nach § 53 Absatz 1, 2 und 3. Sie kann sich hierbei geeigneter Personen und Stellen nach Landesrecht bedienen.

(2) Die Überwachung umfasst

1. vorbehaltlich der Nummer 2 die Überwachung der Einhaltung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften insbesondere die Einhaltung der Ausstattungsstandards und der Aufzeichnungspflichten und
2. die Beurteilung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Fahrschulbildung, der Seminare und Lehrgänge.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll dazu mindestens alle zwei Jahre vor Ort insbesondere zu prüfen, ob

1. die Ausbildung, die Aufbauseminare nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes, die verkehrspädagogische Teilmaßnahme der Fahreignungsseminare nach § 4a Absatz 2 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes, die Einweisungslehrgänge nach § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, der Einführungslehrgang nach § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und die Fortbildungslehrgänge nach § 53 Absatz 1, 2 und 3 ordnungsgemäß durchgeführt werden,
2. die Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge zur Verfügung stehen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und
3. die sonstigen Pflichten auf Grund dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen erfüllt werden.

(4) Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt

1. während der üblichen Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume des Erlaubnisinhabers zu betreten,
2. dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. dem Unterricht, den Aufbauseminaren nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes, den verkehrspädagogischen Teilmaßnahmen der Fahreignungsseminare nach § 4a Absatz 2 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes, den Einweisungslehrgängen nach den § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und dem Einführungslehrgang nach § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und den Fortbildungslehrgängen nach § 53 Absatz 1, 2 und 3 beizuwohnen und
4. in die vorgeschriebenen Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen, Ablichtungen zu fertigen und diese sicherzustellen

5. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

Der nach Satz 1 Verpflichtete hat die Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 zu dulden die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen. Der nach Satz 1 Verpflichtete hat den in der Überwachung tätigen Personen auf Verlangen unverzüglich die in Satz 1 Nummer 5 genannten Auskünfte zu erteilen. Der nach Satz 1 Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Die in Absatz 3 Satz 1 genannte Frist kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf vier Jahre verlängert werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Überwachungen keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt worden sind.

(6) Erhält die Behörde, welche eine Fahrlehrerlaubnis nach § 1 oder eine Fahrschulerlaubnis nach § 17 erteilt hat, von einer öffentlichen Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, in dem der Inhaber der jeweiligen Erlaubnis die Fahrlehrertätigkeit ausübt, Mitteilung über eine Tatsache, auf Grund derer eine Rücknahme oder ein Widerruf der Erlaubnis in Betracht kommt, so prüft sie die Richtigkeit der übermittelten Tatsache, befindet über Art und Ausmaß der nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung durchzuführenden Maßnahmen und unterrichtet die öffentliche Stelle, die die Tatsache übermittelt hat, über die Maßnahmen, die sie oder eine andere inländische Behörde auf Grund der übermittelten Tatsache trifft. Die Daten über die von der inländischen Behörde getroffenen Maßnahmen sind mit der Maßgabe zu übermitteln, dass sie nur verwendet werden dürfen, soweit dies erforderlich ist

1. für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Fahrlehrerrechts,
2. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Fahrlehrerrechts oder
3. zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Fahrlehrer stehen.

Die Übermittlung unterbleibt, soweit der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung der Daten hat, insbesondere wenn im Empfängerstaat ein angemessenes Datenschutzniveau nicht gewährleistet ist.

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können von der wiederkehrenden Überwa-

chung nach Absatz 3 absehen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen oder Personen sich einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde genehmigten Qualitätssicherungssystem angeschlossen haben. Die Befugnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde zur Überwachung im Sinne des Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 52

Mitteilung über Eignungs- und Zuverlässigkeitsmängel

Die Polizei hat den nach Landesrecht zuständigen Behörden Informationen über Tatsachen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder auf Mängel hinsichtlich der Zuverlässigkeit einer Person für den Fahrlehrerberuf schließen lassen, zu übermitteln, soweit dies für die Überprüfung der Eignung oder Zuverlässigkeit aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist. Soweit die mitgeteilten Informationen für die Beurteilung der Eignung oder Zuverlässigkeit nicht erforderlich sind, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

§ 53

Fortbildung

(1) Jeder Fahrlehrer hat nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 alle vier Jahre an einem jeweils dreitägigen Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Die Lehrgänge sind an aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen. Hiervon kann der Fahrlehrer abweichen; die Dauer der Fortbildung beträgt dann vier Tage.

(2) Inhaber

1. einer Seminarerlaubnis Aufbauseminar und
2. einer Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik

haben ferner alle zwei Jahre an jeweils einer eintägigen Fortbildung für die jeweilige Erlaubnis teilzunehmen, in der Inhalte und Methoden der Durchführung für das jeweilige Seminar vermittelt werden.

(3) Ausbildungsfahrlehrer nach § 16 und die Leitung von Ausbildungsfahrschulen haben außerdem alle vier Jahre an einer eintägigen Fortbildung teilzunehmen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 beginnt die Frist mit Erteilung der jeweiligen Erlaubnis. In den Fällen des Absatzes 3 beginnt die Frist mit der Anzeige nach § 30 Satz 1 Nummer 10. Die Nachweise sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der jeweiligen Fortbildungsfrist der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen. Die Frist für die nächste Fortbildung beginnt mit dem Ablauf der letzten Fortbildungsfrist.

(5) Die Fortbildungspflicht nach Absatz 1 verringert sich um jeweils einen Tag auf bis zu einen Tag, wenn der Fahrerlehrer innerhalb der Frist nach Absatz 1 an einer Fortbildung nach den Absätzen 2 oder 3 oder an einer aufgrund des § 68 erlassenen Rechtsverordnung vorgeschriebenen Fortbildung teilgenommen hat.

(6) Bei Lehrgängen nach Absatz 1 darf die Zahl der Teilnehmer 36, bei Lehrgängen nach Absatz 2 und 3 darf die Zahl der Teilnehmer 16 nicht überschreiten.

(7) Wird gegen die Fortbildungspflicht nach den Absätzen 1 bis 3 verstoßen und kommt der Inhaber der entsprechenden Erlaubnis oder der Ausbildungsfahrlehrer der Pflicht auch innerhalb einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht nach, kann die entsprechende Erlaubnis widerrufen oder die Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer untersagt werden.

(8) Die tägliche Dauer beträgt acht Unterrichtseinheiten zu 45 Minuten.

(9) Inhaber einer Fahrerlaubnis, die nicht mehr von ihrer Fahrerlaubnis Gebrauch machen, haben eine Fortbildung nach Absatz 1 abzuschließen, wenn eine auf der Fahrerlaubnis beruhende Tätigkeit wieder aufgenommen wird und zu diesem Zeitpunkt die Vierjahresfrist abgelaufen ist. Satz 1 gilt bei der Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach § 15 entsprechend.

(10) Der Träger der Lehrgänge nach Absatz 1 bis 3 bedarf einer Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

§ 54

Ausnahmen

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können Ausnahmen genehmigen

1. von folgenden Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis
 - a) Mindestalter nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
 - b) Eignung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2
 - c) Bildungsabschluss nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5,
 - d) Ausbildung zum Fahrerlehrer nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8,
2. von der Dauer der Ausbildung nach § 7 Absatz 3,
3. von der Eignung nach § 11 Absatz 1,
4. vom Erlöschen der Anwärterbefugnis nach § 9 Absatz 1 Satz 5,
5. von den Voraussetzungen für die Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer nach § 16 Absatz 1,
6. von den Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschülerlaubnis nach § 18 Absatz

1 Satz 1 Nummer 4 und 5,

7. von Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschülerlaubnis an eine juristische Person nach § 18 Absatz 2,
8. von den Vorgaben für die Bestellung einer verantwortlichen Leitung nach dem Tod des Inhabers der Fahrschule nach § 28 Absatz 2,
9. von den Voraussetzungen für den Betrieb oder die Leitung einer Ausbildungsfahrschule nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2,
10. von den Voraussetzungen für die Erteilung der Seminarerlaubnis Aufbauseminare nach § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3,
11. von den Voraussetzungen für die Erteilung der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik nach § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4,
12. von den Voraussetzungen für die Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 sowie
13. von den Vorschriften der auf § 68 Absatz 4 beruhenden Rechtsverordnung zu Einzelheiten der Voraussetzungen der Fahrschülerlaubnis und des Betriebs einer Fahrschule.

Von den auf Grund des § 68 Absatz 1 Nummer 12 erlassenen Rechtsverordnungen können Ausnahmen von den Anforderungen an die Unterrichtsräume, die Lehrmittel und die Lehrfahrzeuge genehmigt werden. Die Ausnahmen nach Satz 1 oder Satz 2 können nur genehmigt werden, wenn Gründe der Verkehrssicherheit nicht entgegenstehen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann eine Ausnahme genehmigt werden von

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, wenn der Bewerber die erforderliche Eignung für den Fahrlehrerberuf durch Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nachgewiesen hat,
2. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, wenn der Bewerber eine gleichwertige Vorbildung nachgewiesen hat,
3. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, wenn der Bewerber eine andere Ausbildung oder eine Berufstätigkeit von ausreichender Dauer nachweist, die ihm den Erwerb der für einen Fahrlehrer notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten ganz oder überwiegend ermöglicht haben kann,
4. § 18 Absatz 1 Nummer 4, wenn der Bewerber eine andere Tätigkeit von ausreichender Dauer nachweist, die ihm den Erwerb der für eine Fahrschulleitung nötigen Fertigkeiten und Erfahrungen ermöglicht haben kann,
5. § 18 Absatz 1 Nummer 5, wenn der Bewerber nachweist, dass er die erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise erworben hat.

(3) Abweichend von § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 kann die nach Landesrecht zuständige Behörde dem Inhaber der Fahrschülerlaubnis, der die Fahrerlaubnis der Klasse CE oder DE nicht mehr besitzt, weiterhin die Leitung der Fahrschule gestatten, wenn die körperliche und geistige Eignung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorliegt. Dies gilt auch bei einer Fahrschülerlaubnis oder Personengesellschaft, wenn die zur Vertretung berechtigte Person keine Fahrerlaubnis der Klassen CE oder DE mehr besitzt und wenn die körperliche und geistige Eignung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorliegt.

(4) Das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Verteidigung und die für die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden können die nach § 44 Absatz 2 zuständigen Dienststellen ihres Geschäftsbereichs befugen, Ausnahmen von § 12 Absatz 2, § 31 Absatz 1 und 2, § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2, § 40 Absatz 2 Satz 2 und von den Vorschriften der auf Grund des § 68 Absatz 1 Nummer 11 erlassenen Rechtsverordnungen zuzulassen, soweit dies aus dienstlichen Gründen geboten ist.

§ 55

Kosten

(1) Für Amtshandlungen, einschließlich Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei feste Sätze, auch in Form von Zeitgebühren, oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass der mit der Amtshandlung verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Der Aufwand für eine externe Begutachtung kann als Auslage in Ansatz gebracht werden. Bei begünstigenden Amtshandlungen sind die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen. Im Bereich der Gebühren der Landesbehörden übt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Ermächtigung auf der Grundlage eines Antrags oder einer Stellungnahme von mindestens fünf Ländern beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aus. Der Antrag oder die Stellungnahme sind mit einer Schätzung des Personal- und Sachaufwands zu begründen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann die übrigen Länder ebenfalls zur Beibringung einer Schätzung des Personal- und Sachaufwands auffordern.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann bestimmt werden, dass die für die Prüfung

oder Untersuchung zulässige Gebühr auch erhoben werden darf, wenn die Prüfung oder Untersuchung ohne Verschulden der prüfenden oder untersuchenden Stelle und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers oder Antragstellers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte. Soweit Prüfungen und Untersuchungen von amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr oder amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung durchgeführt werden, gilt § 6a Absatz 3 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes entsprechend. Ferner können in der Rechtsverordnung die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung geregelt werden.

§ 56

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 einen Fahrschüler ausbildet,
2. entgegen § 1 Absatz 4 Satz 1 von einer Fahrlehrerlaubnis Gebrauch macht,
3. entgegen § 1 Absatz 4 Satz 2 von einer Anwärterbefugnis Gebrauch macht,
4. entgegen § 6 Satz 1 oder § 25 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, oder nicht rechtzeitig abgibt,
5. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 eine dort genannte Bescheinigung nicht mitführt oder nicht aushändigt,
6. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 2, § 10 Absatz 3 Satz 2 oder § 26 Absatz 3 Satz 2 eine dort genannte Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
7. entgegen § 13 Absatz 5 oder § 14 Absatz 4 eine dort genannte Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt,
8. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 einen Fahrschüler ausbildet oder ausbilden lässt,
9. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2 oder § 33 Absatz 1 Satz 2 von einer Fahrschülerlaubnis Gebrauch macht,
10. entgegen § 27 Absatz 1 eine Zweigstelle betreibt,
11. entgegen § 28 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Nummer 4, von einer Fahrschülerlaubnis Gebrauch macht,
12. entgegen § 30 Satz 1 oder § 41 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
13. entgegen § 31 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Nummer 4, oder § 42 Absatz 1 Satz die dort genannten Aufzeichnungen nicht oder nicht ordnungsgemäß

führt

14. entgegen § 31 Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 2 Satz 1 die dort genannten Aufzeichnung nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
15. entgegen § 32 Absatz 1 Satz 2 Entgelte oder Geschäftsbedingungen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gibt,
16. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 1 eine Ausbildungsfahrschule betreibt oder leitet,
17. entgegen § 36 Absatz 1 Satz 1 einen Fahrlehreranwärter ausbildet oder ausbilden lässt,
18. entgegen § 40 Absatz 2 Satz 1 Unterricht anbietet oder durchführt,
19. entgegen § 40 Absatz 2 Satz 1 einen Abdruck des Ausbildungsplans nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
20. entgegen § 51 Absatz 4 Satz 2 eine dort bezeichnete Maßnahme der Überwachung nicht duldet oder eine in der Überwachung tätige Person nicht unterstützt,
21. entgegen § 51 Absatz 4 Satz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
22. entgegen § 53 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 nicht oder nicht rechtzeitig an einem dort bezeichneten Fortbildungslehrgang teilnimmt,
23. einer Rechtsverordnung nach § 68 Absatz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
24. entgegen § 69 Absatz 8 und 11 eine dort genannte Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11, 16 und 17 mit einer Geldbuße bis fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis eintausend Euro geahndet werden.

Abschnitt 7

Registrierung

§ 57

Registerführung und Registerbehörden

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden dürfen Register (örtliches Fahrlehrerregister) über Fahrlehrer, Fahrlehreranwärter, Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten führen.

(2) Das Kraftfahrt-Bundesamt vermerkt

1. im Zentralen Fahrerlaubnisregister, ob der Inhaber einer Fahrerlaubnis auch Fahrlehrer

- oder Fahrlehreranwärter ist,
2. im Fahreignungsregister die in § 59 Absatz 2 näher bestimmten Maßnahmen, Entscheidungen und Erklärungen auf dem Gebiet des Fahrlehrerrechts.

§ 58

Zweck der Registrierung

Die Eintragungen erfolgen:

1. zur Feststellung über Bestand, Art und Umfang der Erlaubnisse und der amtlichen Anerkennungen nach diesem Gesetz, und
2. zur Beurteilung der Eignung und Zuverlässigkeit der einzutragenden Personen nach diesem Gesetz.

§ 59

Inhalt der Registrierung

(1) Im Zentralen Fahrerlaubnisregister nach § 48 des Straßenverkehrsgesetzes werden bei den dort eingetragenen betreffenden Inhabern von Fahrerlaubnissen zusätzlich die Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis oder einer Anwärterbefugnis, deren Datum und Befristung sowie die nach Landesrecht zuständige Behörde gespeichert.

(2) Im Fahreignungsregister nach § 28 des Straßenverkehrsgesetzes werden gespeichert

1. unanfechtbare Versagungen einer Anwärterbefugnis oder einer Fahrlehrerlaubnis wegen nicht bestandener Prüfung,
2. unanfechtbare Versagung einer Anwärterbefugnis oder einer Fahrlehrerlaubnis wegen geistiger oder körperlicher Mängel,
3. unanfechtbare oder sofort vollziehbare Widerrufe und Rücknahmen einer Anwärterbefugnis oder Fahrlehrerlaubnis,
4. das Ruhen oder Erlöschen der Anwärterbefugnis oder der Fahrlehrerlaubnis,
5. Verzicht auf eine Anwärterbefugnis oder eine Fahrlehrerlaubnis,
6. Rücknahmen eines Antrages auf Erteilung einer Anwärterbefugnis oder einer Fahrlehrerlaubnis nach nicht bestandener Prüfung,
7. rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 56 Absatz 1, wenn gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mindestens 150 Euro festgesetzt worden ist,
8. unanfechtbare Versagungen oder sofort vollziehbare Widerrufe oder Rücknahmen der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte sowie Verzichte auf die

amtliche Anerkennung.

Unberührt bleiben die Eintragungen nach § 28 Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes.

(3) In den örtlichen Fahrlehrerregistern dürfen, soweit die örtliche Zuständigkeit nach § 50 gegeben ist, gespeichert werden

1. Name, Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, Vornamen, Ordens- oder Künstlername, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt,
2. Anwärterbefugnis und Fahrlehrerlaubnisse,
3. Seminarerlaubnisse,
4. Fahrschülerlaubnisse und Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaftsfahrschule,
5. Zugehörigkeit zu einer Kooperation,
6. Zweigstellenerlaubnisse,
7. Beschäftigungsverhältnisse von Fahrlehrern,
8. Ausbildungsverhältnis von Fahrlehreranwärtern
9. Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer,
10. Betrieb als Ausbildungsfahrschule,
11. amtliche Anerkennungen von Fahrlehrerausbildungsstätten, deren Inhaber und verantwortliche Leitung,
12. die nach § 62 übermittelten Daten.

Eine Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 wird in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 mit einem Zusatz nach § 3 Absatz 1 Satz 2, eine Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung nach § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 2 in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 mit einem Zusatz nach § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 2 in den örtlichen Fahrlehrerregistern gespeichert.

§ 60

Übermittlung der Daten zur Registrierung

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden teilen dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich die nach § 59 Absatz 1 und 2 zu speichernden und die zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung führenden Daten für das Zentrale Fahrerlaubnisregister und für das Fahreignisregister mit. Die Datenübermittlung nach Satz 1 kann auch im Wege der Datenfernübertragung durch Direkteinstellung unter entsprechender Anwendung des § 30a Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung auf Grund des § 30c Absatz 1 Nummer 5 und des § 30a Absatz 3 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes erfolgen.

(2) Ist ein Fahrlehrer, eine Fahrschule oder eine Fahrlehrerausbildungsstätte im Bereich mehrerer zuständiger Behörden tätig, so teilen sich diese gegenseitig die nach § 59 Absatz 3 gespeicherten Daten mit, soweit dies für die Überwachung nach § 51 erforderlich ist.

§ 61

Übermittlung der Daten aus den Registern

Die in den Registern nach § 59 gespeicherten Daten dürfen den Stellen, die

1. für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, soweit ein Zusammenhang mit der Tätigkeit als Fahrlehrer, Fahrlehreranwärter, Inhaber einer Fahrschule oder einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder als verantwortliche Leitung eines Ausbildungsbetriebes oder Fahrlehrerausbildungsstätte besteht,
2. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz sowie die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen oder
3. für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften

zuständig sind, übermittelt werden, soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung zu den in § 58 genannten Zwecken jeweils erforderlich ist.

§ 62

Ableich der Daten mit dem Fahreignungsregister

(1) Das Kraftfahrt-Bundesamt prüft und stellt fest, ob im Fahreignungsregister enthaltene Eintragungen Fahrlehrer oder Fahrlehreranwärter betreffen.

(2) Die nach Absatz 1 ermittelten auf Fahrlehrer oder Fahrlehreranwärter bezogenen Daten aus dem Fahreignungsregister teilt das Kraftfahrt-Bundesamt den nach Landesrecht zuständigen Behörden mit. Hierbei werden die Personendaten des Betroffenen, Art und Umfang der Eintragung, Datum der betreffenden Maßnahme, Entscheidung oder Erklärung sowie Aktenzeichen der Behörde oder des Gerichts mitgeteilt.

§ 63

Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

(1) Die nach § 62 Absatz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und 7 dieses Gesetzes oder in Verbindung mit § 28 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 des Straßenverkehrsgesetzes ermittelten Daten aus dem Fahreignungsregister, die Fahrlehrer oder Fahrleh-

reranwärter betreffen, übermittelt das Kraftfahrt-Bundesamt an die zuständigen öffentlichen Stellen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn die oder der Betroffene den amtlichen Nachweis über seine Berufsqualifikation im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG dort erworben hat und die Tätigkeit des Fahrlehrers im Inland ausübt oder zuletzt ausgeübt hat. Die Daten sind mit der Maßgabe zu übermitteln, dass sie nur verwendet werden dürfen, soweit dies erforderlich ist

1. für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Fahrlehrerrechts,
2. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Fahrlehrerrechts oder
3. zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Fahrlehrer stehen.

Die Übermittlung unterbleibt, soweit der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung der Daten hat, insbesondere wenn im Empfängerstaat ein angemessenes Datenschutzniveau nicht gewährleistet ist.

(2) Im Übrigen gilt für die Übermittlung der nach § 59 gespeicherten Daten im Rahmen der Zwecke nach § 58 an ausländische öffentliche Stellen, die für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Fahrlehrerrechts zuständig sind, § 55 des Straßenverkehrsgesetzes entsprechend.

(3) Im Falle einer gerichtlichen Feststellung, dass ein Bewerber in einem Verfahren nach § 5 gefälschte Nachweise über Berufsqualifikationen verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle spätestens drei Tage nach Rechtskraft dieser Feststellung die zuständigen Stellen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über das Binnenmarkt-Informationssystem über die Identität der betreffenden Person (Warnung). Für Streitigkeiten nach diesem Absatz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln gegen eine Feststellung nach Satz 1 ist die Warnung durch den Hinweis zu ergänzen, dass der Bewerber Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt hat.

§ 64

Verarbeitung und Nutzung der Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke

Es gelten für die Verarbeitung und Nutzung der nach § 59 gespeicherten Daten

1. zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung § 38 sowie
2. zu statistischen Zwecken § 38a

des Straßenverkehrsgesetzes entsprechend.

§ 65

Datenvergleich zur Beseitigung von Fehlern

(1) Die nach § 59 Absatz 3 gespeicherten Daten dürfen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde an das Kraftfahrt-Bundesamt zum Fahreignungsregister und zum Zentralen Fahrerlaubnisregister übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen in diesen Registern festzustellen und zu beseitigen und um diese Register zu vervollständigen.

(2) Die nach § 59 Absatz 1 und 2 gespeicherten Daten dürfen vom Kraftfahrt-Bundesamt an die nach Landesrecht zuständigen Behörden zum örtlichen Fahrlehrerregister übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen in den örtlichen Registern festzustellen und zu beseitigen und um diese Register zu vervollständigen.

(3) Die Übermittlungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind nur zulässig, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass die Datenbestände unrichtig oder unvollständig sind.

§ 66

Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Empfänger

Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die übermittelten Daten auch für andere Zwecke verarbeiten und nutzen, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen. Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, hat die übermittelnde Stelle ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke durch nichtöffentliche Stellen bedarf der Zustimmung der übermittelnden Stelle.

§ 67

Löschung der Daten

Die auf Grund des § 59 gespeicherten Daten sind

1. zehn Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit bei Entscheidungen nach § 59 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 8,
2. fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft bei Entscheidungen nach § 59 Absatz 2 Nummer 7,
3. fünf Jahre nach Erlöschen oder Beendigung der Erlaubnisse, Anerkennungen, Rechtsverhältnisse und der Aktivitäten nach § 59 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 Nummer 1 bis 11 oder nach Abgabe der Erklärungen nach § 59 Absatz 2 Nummer 5 und 6,

4. sonst nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Eingetragenen zu löschen. Für die Löschung der nach § 62 übermittelten Daten gilt § 29 des Straßenverkehrsgesetzes entsprechend.

Abschnitt 8

Ermächtigungsgrundlagen, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 68

Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. nähere Anforderungen an die geistige und körperliche Eignung der Bewerber nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und der Inhaber nach § 11 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und nähere Voraussetzungen für das Erfordernis eines Sprachtests zur Überprüfung der Kenntnisse nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10,
2. nähere Anforderungen an die inhaltliche und zeitliche Gestaltung des Anpassungslehrgangs sowie an die Durchführung der Eignungsprüfung nach § 3 Absatz 2 und 3,
3. die Dauer und Ausgestaltung der Ausbildung nach § 7,
4. Einzelheiten über die Fahrlehrerprüfung, insbesondere die Bildung der Prüfungsausschüsse, die Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt, Gliederung, Verfahren, Rücktritt, Bewertung, Entscheidung und Wiederholung,
5. das Muster des Fahrlehrerscheins und des Anwärterscheins,
6. die notwendigen Anforderungen an die Unterrichtsgestaltung, insbesondere an die Lehrpläne und die Unterrichtsmethoden,
7. die notwendigen Anforderungen an die Gestaltung der Ausbildung für die Ausbildungsfahrlehrer, insbesondere an Inhalt und Durchführung des Einweisungsseminars nach § 16 Absatz 1 sowie die Gestaltung der Ausbildung durch die Ausbildungsfahrlehrer, insbesondere an die Lehrpläne und die Unterrichtsmethoden nach § 16 Absatz 3,
8. die Ausgestaltung des Ausbildungsnachweises und der Ausbildungsbescheinigung für Fahrschüler gemäß § 31 Absatz 1,
9. die Ausgestaltung des Aushanges nach § 32.
10. die notwendigen Anforderungen an Inhalt und Durchführung des Einweisungsseminars für die Leitung von Ausbildungsfahrschulen nach § 35,

11. Einzelheiten der Voraussetzungen der Fahrschülerlaubnis und des Betriebs einer Fahrschule, insbesondere die Anforderungen an Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge,
12. die nötigen Anforderungen an die für die verantwortliche Leitung des jeweiligen Betriebs bestellten Personen, die Lehrkräfte, die Unterrichtsräume, die Lehrmittel, die Lehrfahrzeuge und die Unterrichtsgestaltung, insbesondere an die Ausbildungspläne und die Unterrichtsmethoden der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten,
13. nähere Anforderungen an die Veranstalter von Lehrgängen nach § 45 Absatz 2 Nummer 4 und § 46 Absatz 2 Nummer 4 sowie deren inhaltliche und zeitliche Gestaltung,
14. nähere Anforderungen an die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Lehrgänge nach § 53 und eine Aufteilung der Lehrgänge im Ausnahmefall,
14. Anforderungen an die Überwachung, an das Überwachungspersonal, Maßnahmen zur Beseitigung von in der Überwachung festgestellter Mängel sowie Regeln für die Durchführung der Qualitätssicherung und Maßnahmen zur Sicherung der Qualität, insbesondere die Pflicht zu besonderen Fortbildungen,
15. den näheren Inhalt einschließlich der Personendaten der nach § 59 zu speichernden Eintragungen,
16. die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten, die Maßnahmen zur Sicherung gegen Missbrauch, die weiteren Aufzeichnungen und die Einzelheiten des Übermittlungsverfahrens

zu regeln.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 5 oder Nummer 12 bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

§ 69

Übergangsregelung

(1) Erst ab dem 1. Juli 2019 sind anzuwenden

1. § 20 und
2. § 27.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 sind

1. § 14, auch in Verbindung mit den in § 14 Absatz 3 bezeichneten Vorschriften, und § 36 Absatz 1 Nummer 6 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), das zuletzt durch Artikel 473 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und

2. § 36 Absatz 1 Nummer 7, 8, 9, 10 und 11 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), das zuletzt durch Artikel 473 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, soweit sich die Bewehrung der dort genannten Vorschriften auf § 14 Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), das zuletzt durch Artikel 473 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, bezieht,

bis zum Ablauf des 30. Juni 2019 weiter anzuwenden.

(2) Personen, die am ... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis sind, gilt die Fahrlehrerlaubnis nach diesem Gesetz als erteilt; der Fahrlehrerschein nach bisherigem Recht gilt als Fahrlehrerschein nach § 10 dieses Gesetzes. Sie haben bis zum 31. Dezember 2023 ihre Eignung nach § 11 nachzuweisen. § 54 Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend.

(3) Personen, die am ... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] Inhaber einer befristeten Fahrlehrerlaubnis sind, gilt die Anwärterbefugnis nach diesem Gesetz als erteilt; der befristete Fahrlehrerschein nach bisherigem Recht gilt als Anwärtererschein nach § 10 dieses Gesetzes.

(4) Natürlichen oder juristischen Personen oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die bei am ... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] Fahrschüler selbstständig ausbilden oder sie durch Fahrlehrer, die von ihnen beschäftigt werden, ausbilden lassen, gilt die Fahrschülerlaubnis nach diesem Gesetz als erteilt.

(5) Ausbildungsfahrlehrer und für die verantwortliche Leitung der Ausbildungsfahrschulen bestellte Personen, die am ... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] Inhaber der befristeten Fahrlehrerlaubnis ausbilden, haben erstmalig bis zum 31. Dezember 2019 an einer Fortbildung nach § 53 Absatz 3 teilzunehmen.

(6) Personen, die am ... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] Inhaber einer Seminarerlaubnis Aufbauseminar oder einer Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik sind, gilt die jeweilige Seminarerlaubnis nach diesem Gesetz als erteilt.

(7) Bei Bewerbern, die ihre Ausbildung in der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder in einer Stelle nach § 44 Absatz 2 vor dem 1. Januar 2018 begonnen und vor dem 1. Januar 2021 abgeschlossen haben, richtet sich die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis während dieser drei Jahre noch nach den vor dem 1. Januar 2018 geltenden Vorschriften. Für die Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule gelten die Bestimmungen nach Satz 1.

(8) Die vor dem 1. Januar 2018 erteilten Fahrschülerlaubnisse gelten weiter im Umfang der zugrundeliegenden Fahrlehrerlaubnis des Inhabers oder der verantwortlichen Leitung.

(9) Bei Ruhen, Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Fahrschulerlaubnis ist die bis zum 31. Dezember 2017 ausgestellte Erlaubnisurkunde, gegebenenfalls auch die bis zum 31. Dezember 2017 ausgestellten Urkunden über die Erlaubnis zum Betrieb von Zweigstellen der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich zurückzugeben.

(10) Wer als Inhaber einer Fahrschule vor dem 1. Januar 1999 durch von ihm beschäftigte Fahrlehrer Nachschulungskurse hat durchführen lassen, ohne selbst Inhaber der Nachschulungserlaubnis nach § 45 Absatz 1 zu sein, bedarf auch weiterhin keiner eigenen Seminarerlaubnis Aufbauseminar (§ 45).

(11) Die vor dem 1. Januar 2018 erteilte Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte berechtigt zur Ausbildung von Fahrlehreranwärtern.

(12) Nach Rücknahme oder Widerruf der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte ist die bis zum 31. Dezember 2017 ausgestellte Anerkennungsurkunde der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich zurückzugeben.

(13) Die Ausbildung und Prüfung von Fahrlehreranwärtern, die ihre Fahrlehrerausbildungen bis zum 31. Dezember 2017 begonnen haben, richten sich nach den vor dem 1. Januar 2018 geltenden Vorschriften.

(14) Eine bis zum 31. März 2008 nach § 2 Absatz 6 in der bis zum 31. März 2008 geltenden Fassung erteilte Fahrlehrerlaubnis behält vorbehaltlich der vorstehenden Absätze ihre Gültigkeit.

(15) Bis zum 31. Dezember 2019 richtet sich die Fahrlehrerausbildung nach den vor dem 1. Januar 2018 geltenden Vorschriften.

Artikel 2

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 15 wird wie folgt geändert.

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fahrlehrer“ die Wörter „oder einem Fahrlehreranwärter“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fahrlehrer“ die Wörter „oder der Fahrlehreranwärter“ eingefügt.

2. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 31a des Fahrlehrergesetzes“ durch die Wörter „§ 46 des Fahrlehrergesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „§ 7 des Fahrlehrergesetzes“ durch die Wörter „§ 13 des Fahrlehrergesetzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 wird das Wort „jährlich“ durch die Wörter „alle zwei Jahre“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes

§ 7 Absatz 1 Satz 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) [*Einsetzen: Datum und Fundstelle des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes*] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „§ 10 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes“ ersetzt.
2. In Nummer 2 werden die Wörter „§ 30 Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes“ durch die Wörter „§ 44 Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), das zuletzt durch Artikel 473 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Problem und Ziel der Regelung

Die Koalition hat in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, die Ausbildung der Fahranfänger zu verbessern und die Qualität der pädagogischen Ausbildung der Fahrlehrer zu erhöhen. Außerdem hat die Verkehrsministerkonferenz im April 2012 das damalige Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gebeten, auf der Grundlage eines Eckpunktepapiers einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe eine umfassende Reform des Fahrlehrerrechts in Angriff zu nehmen. Ferner hat die Bundesregierung den Abbau von Anzeige- und Nachweispflichten für Fahrschulen, die Erleichterung der Zusammenarbeit von Fahrschulen sowie die Überarbeitung der Zugangsvoraussetzungen für den Fahrlehrerberuf mit dem Ziel der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Fahrschulen und der Bekämpfung des Nachwuchsmangels in ihr Arbeitsprogramm „Bessere Rechtsetzung 2016“ aufgenommen.

Ziel dabei ist die Verbesserung der Fahrlehreraus- und -weiterbildung die für die Erhöhung der Verkehrssicherheit gerade der besonders gefährdeten jungen Fahranfänger und Fahranfängerinnen von besonderer Bedeutung ist. Zum anderen soll u. a. mit Maßnahmen zur Entbürokratisierung und der Erleichterung von Kooperationen die wirtschaftliche Situation der überwiegend durch kleinstbetriebliche Strukturen geprägten Fahrschulen verbessert werden. Außerdem soll durch die Überarbeitung der Zugangsvoraussetzungen für den Beruf des Fahrlehrers dem drohenden Nachwuchsmangel begegnet werden.

II. Lösung und Inhalt der Regelungen

Um dem Ziel des Koalitionsvertrages und dem Anliegen der Länder zu entsprechen und den gegenwärtigen Problemen des Fahrschulsektors Rechnung zu tragen, ist eine umfassende Reform des in seinen Grundzügen seit 1969 unveränderten Fahrlehrerrechts erforderlich. Dabei sind insbesondere die Berufszugangsregelungen, die strukturelle und inhaltlich Gestaltung der Fahrlehreraus- und -weiterbildung sowie die Anzeige- und Nachweispflichten und die Fahrschulüberwachung an aktuelle Erfordernisse anzupassen.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Regelungen stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Strafrecht (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes) sowie für das Recht der Wirtschaft und den Straßenverkehr (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und Nummer 22 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes).

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da abweichende Länderregelungen dazu führen würden, dass sich die Qualität der Ausbildung von Fahrschülern regional unterscheiden würde. Aus Verkehrssicherheitsgründen ist jedoch eine bundesweit einheitlich hohe Ausbildungsqualität notwendig, um insbesondere Fahranfänger auf die unterschiedlichsten Verkehrssituationen vorbereiten zu können.

Außerdem sind bundeseinheitliche Regelungen zu den Zugangsvoraussetzungen und Rahmenvorgaben für die Überwachung auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse, da diese Bedingungen wesentliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation von Fahrschulen und damit auch auf das Angebot an Fahrschulen in einer Region haben.

Fahrschüler müssen die Fahrerlaubnisprüfung grundsätzlich am Wohn- oder Ausbildungsort ablegen. Ihre Ausbildung sollte daher auch an diesem Ort stattfinden. Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse sollten daher die Kosten und der Aufwand einer Fahrschulenausbildung bundesweit ähnlich sein.

V. Alternativen

Zu einer umfassenden Reform gibt es außer der Beibehaltung der bisherigen Regelungen keine Alternativen. Eine qualitative Verbesserung der Fahrschulerausbildung und eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Fahrschulen sind dann allerdings nicht zu erwarten. Außerdem steht zu befürchten, dass sich der Nachwuchsmangel im Fahrlehrerbereich weiter verstärken wird. Die Auswirkungen der Neuregelungen werden überprüft. Sollte sich Anpassungsbedarf ergeben, da die beabsichtigten Ziele nicht erreicht werden, werden auch weitere Änderungen geprüft.

VI. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

VII. Erfüllungsaufwand

Vorbemerkung:

Die Reform des Fahrlehrerrechts beinhaltet auch eine Änderung bzgl. der Fahrschulüberwachung in Deutschland. Die bisherigen Regelungen zur Fahrschulüberwachung in Deutschland sehen vor, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde mindestens alle zwei Jahre eine Vor-Ort-Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Ausbildung, eine Begutachtung und Bewertung der Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lernfahrzeuge sowie die Überprüfung der Erfüllung sonstiger Pflichten aufgrund des Fahrlehrergesetzes (FahrlG) vornimmt. Die Ausgestaltung der durch Bundesrecht vorgegebenen Rahmenbedingungen befindet sich in der hoheitlichen Zuständigkeit der Länder. Vor dem Hintergrund zusätzlicher landesspezifischer Verwaltungsvorschriften variieren der konkrete Umfang (Formalüberwachung, fachliche/verkehrspädagogische Überwachung), die angewandte Methodik sowie die für die Überwachung zuständigen Personen sowie deren Zugangs- und Tätigkeitsvoraussetzungen je nach betrachtetem Land (s. Sturzbecher/Bredow 2015).

Der Entwurf zur Änderung des FahrlG sowie der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (FahrlGDV) sehen vor, einen neuen Rahmen für eine verstärkte bundeseinheitliche pädagogische Fahrschulüberwachung zu schaffen. Dieser umfasst neben der bisherigen Formalüberwachung künftig auch Regelungen für eine Beurteilung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Fahrschulausbildung. Als Überwacher dürfen künftig aktive oder ehemalige Fahrlehrer eingesetzt werden, andere geeignete Personen, die über die erforderlichen grundlegenden fachlichen und verkehrspädagogisch-didaktischen Kenntnisse verfügen und Bedienstete der nach Landesrecht zuständigen Behörden. Künftig müssen die mit der Beurteilung der pädagogischen Qualität betrauten Überwacher an einem 9-tägigen Basisseminar teilnehmen. Daneben ist mindestens alle zwei Jahre verpflichtend eine Fortbildung im Umfang eines Tages vorgesehen. Es soll zudem einen einheitlichen Maßnahmenkatalog mit qualitätssichernden Anordnungen bei festgestellten Mängeln geben. Die Zuständigkeit für die Überwachung von Fahrschulen mit mehreren Zweigstellen bleibt unverändert. Die detaillierte inhaltliche Ausgestaltung der Überwachung bleibt den Ländern überlassen.

Aufgrund der oben angedeuteten derzeitigen Unterschiede in der aktuellen Praxis der Fahrschulüberwachung in den jeweiligen Ländern generieren die Neuregelungen regional unter-

schiedlich hohen einmaligen bzw. jährlichen Erfüllungsaufwand. Die bereits in Brandenburg (BB) praktizierte pädagogisch erweiterte Überwachung des Theorieunterrichts und der Fahrpraktischen Ausbildung erfüllt die durch die Neuregelungen eingeführten künftigen Anforderungen an die Fahrschulüberwachung bereits heute vollständig. Daher wird für BB und die Länder, die bereits eine pädagogisch erweiterte Überwachung anwenden, erwartet, dass durch die Neuregelungen keine Änderung der Überwachungspraxis und des damit verbundenen Erfüllungsaufwands erfolgt. Neben den genannten Ländern gibt es eine Reihe von Ländern, in denen eine Überwachung des Theorieunterrichts und/oder der Fahrpraktischen Ausbildung durchgeführt wird, die nicht mit dem Überwachungssystem in BB vergleichbar ist. Nach § 51 Absatz 2 Nummer 2 des Entwurfs zum FahrIG (Stand 18.08.2016) soll die Überwachung eine Beurteilung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Fahrschulbildung, Seminare und Lehrgänge umfassen. Inwieweit diese Länder bzw. die nach Landesrecht zuständigen Behörden der in Zukunft geforderten Überwachung bereits mit dem aktuell angewendeten Überwachungssystem nachkommen, ist an dieser Stelle nicht beurteilbar. Um einen einheitlichen Vergleichsmaßstab bei der Beurteilung der Länder zugrunde zu legen, die heute bereits (teilweise) eine fachliche und pädagogische Beurteilung der Qualität der Fahrschulbildung vollziehen bzw. nur eine Formalüberwachung durchführen, wird die gängige Praxis aus BB herangezogen. Es ist zu beachten, dass es bei dem Vergleich weniger um die inhaltliche Ausgestaltung der Überwachung sondern vielmehr um den notwendigen Zeit- und Sachaufwand analog zur Brandenburger Fahrschulüberwachungspraxis geht. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die derzeitige Praxis der Formalüberwachung beibehalten wird.

Aufgrund der nicht gegebenen Vergleichbarkeit der Fahrschulüberwachungssysteme in den einzelnen Ländern wird auf eine Hochrechnung des Erfüllungsaufwands für Deutschland verzichtet. Exemplarisch wird im Folgenden für zwei Ländergruppen (Ländergruppe A: lediglich Formalüberwachung; Ländergruppe B: Formalüberwachung und regelmäßige/anlassbezogene Überwachung des Theorieunterrichts) eine Abschätzung des Erfüllungsaufwands basierend auf dem Vergleichsfall BB (BB) vorgenommen. Dabei werden Informationen aus den jeweiligen Ländern zu Zeit- und Sachaufwand berücksichtigt.

Dabei ergeben sich z. B. die neuen Anforderungen an das Überwachungspersonal und Maßnahmen bei festgestellten Mängeln nur mittelbar aus diesem Gesetz. Die Detailregelungen finden sich in der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz, die ebenfalls neu gefasst wird. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der Erfüllungsaufwand jedoch an dieser Stelle zusammen dargestellt.

1. Bürgerinnen und Bürger:

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt. Insgesamt ergeben sich durch die Neufassung des FahrIG sechs Vorgaben für Bürgerinnen und Bürger mit Erfüllungsaufwandsänderungen von jährlich rund 341 Tsd. Stunden und Sachkosten i. H. v. rund 754 Tsd. Euro, es entsteht kein einmaliger Umstellungsaufwand.

Vorgabe 1: Wegfall der Voraussetzung zum Erwerb der Fahrerlaubnisklasse A; § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 FahrIG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
850	- 2 775	- 1 570	- 39 312	- 1 334 500

Beschreibung der Vorgabe: Angehende Fahrlehrer der Klasse BE benötigen künftig nicht zwangsläufig einen Führerschein der Klasse A, um eine Ausbildung als Fahrlehrer für diese Klasse zu beginnen.

Fallzahl: 2011 wurden 850 befristete Fahrlehrerlaubnisse der Klasse BE erteilt. Demnach mussten 850 Personen die Fahrerlaubnisklassen A nachweisen. Unberücksichtigt dabei sind die Personen, die aus Eigeninteresse bereits eine solche Fahrerlaubnis erworben haben, da diese Zahl nicht quantifizierbar ist.

Zeitaufwand: Der Bundesverband deutscher Fahrschulunternehmen e. V. (BDFU) beziffert den Zeitaufwand für die Theorie- und Praxisstunden sowie das Ablegen der Prüfungen pro Person mit einem Zeitaufwand von 2 775 Min. (rund 46 Stunden).

Sachkosten: Der BDFU hat die Kosten für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse A mit etwa 1 570 Euro beziffert.

Vorgabe 2: Wegfall der Voraussetzung zum Erwerb der Fahrerlaubnisklasse CE; § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 FahrIG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
850	- 2 055	- 2 245	- 29 113	- 1 908 250

Beschreibung der Vorgabe: Parallel zu Vorgabe 1 benötigen angehende Fahrlehrer auch keinen Führerschein der Klasse CE, um eine Ausbildung als Fahrlehrer der Klasse BE zu beginnen.

Fallzahl: Die Fallzahl ist parallel zur Vorgabe 1.

Zeitaufwand: Der BDFU beziffert den Zeitaufwand für die Theorie- und Praxisstunden sowie das Ablegen der Prüfungen pro Person auf 2 055 Min. (rund 34Stunden).

Sachkosten: Der BDFU hat die Kosten für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse A mit etwa 2.245 Euro beziffert.

Vorgabe 3: Wegfall der des Nachweises der Fahrpraxis; § 3 Satz 2 Nummer 5 FahrlG a. F.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
1 653	-4	-1	-110	-1 653

Beschreibung der Vorgabe: Künftig entfallen die Nachweise der Fahrpraxis.

Fallzahl: Laut Kraftfahrtbundes (KBA) Statistik von 2012 wurden 1 653 Fahrlehrerlaubnisse erteilt.

Zeitaufwand: Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Standardaktivitäten Beschaffung der Daten (Komplexität: einfach) i. H. v. 3 Min. und Datenübermittlung (Komplexität: einfach) von 1 Min., insgesamt entfallen also 4 Min. pro Fall.

Sachkosten: Es entfallen Kosten i. H. v. 1 Euro pro Fall, für das Porto zum Versenden des Nachweises.

Vorgabe 4: Bezahlen der Kosten für das Einholen einer Auskunft aus dem Fahreignisregister; § 4 Satz 3 FahrlG.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
1 653	1	-	28	0

Beschreibung der Vorgabe: Künftig müssen Personen welche eine Fahrlehrerlaubnis erlangen möchten, die Kosten für die Auskunft aus dem Fahreignungsregister bezahlen. Die anfallenden Gebühren zählen nicht zum Erfüllungsaufwand.

Fallzahl: Laut KBA Statistik von 2012 wurden 1 653 Fahrlehrerlizenzen erteilt.

Zeitaufwand: Der Zeitaufwand i. H. v. 1 Min. ergibt sich aus dem Aufwand für die Zahlungsanweisung.

Sachkosten: Es entstehen keine Sachkosten durch die Vorgabe.

Vorgabe 5: Erhöhung der wöchentlichen Ausbildungszeit und Verlängerung der gesamten Ausbildung um 2 Monate; § 7 Absatz 3 FahrIG.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
1 653	14 033	1 513	386 609	2 500 989

Beschreibung der Vorgabe: Die Inhalte der Ausbildung werden erweitert, daraus folgt eine Verlängerung der Ausbildungszeit um zwei Monate. Zudem erhöht sich die Wochenarbeitszeit. Die genauen Inhalte werden in § 2 Absatz 2 Fahrlehrer-Ausbildungs-Ordnung (FahrlAusbO) geregelt.

Fallzahl: Laut KBA Statistik von 2012 wurden 1 653 Fahrlehrerlizenzen erteilt, diese müssten künftig eine längere Ausbildung in Kauf nehmen.

Zeitaufwand: Der Zeitaufwand ergibt sich aus der erhöhten Wochenstundenzahl und der Erweiterung der Ausbildung von 10 auf 12 Monate. Der gewichtete durchschnittliche Zeitaufwand beträgt 14 033 Min. pro Person und Jahr.

Sachkosten: Durch den Anstieg der Ausbildungszeit wird ebenfalls mit einem Anstieg der Kursgebühren in den Fahrlehrerausbildungsstätten gerechnet. Die Kostenangaben mehrerer Ausbildungsstätten wurden mit dem Anstieg der Ausbildungszeit verrechnet. Die Sachkosten steigen pro Fall durchschnittlich um 1 513 Euro an.

Vorgabe 6: Wegfall der Berichtshefte; § 9a Absatz 3 FahrIG a. F

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
- 1 653	580	-	- 15 979	0

Beschreibung der Vorgabe: In Zukunft müssen während der Ausbildung keine Berichtshefte mehr geführt werden.

Fallzahl: Laut KBA Statistik von 2012 wurden 1.653 Fahrlehrerlaubnisse erteilt, für sie entfällt das Führen eines Berichtsheftes.

Zeitaufwand: Der durchschnittliche jährliche Aufwand für das Führen von Berichtsheften während der Ausbildung beträgt 2 380 Min. Der relevante praktische Teil der Fahrlehrerausbildung dauert allerdings 4,5 Monate. Je nachdem welche Vorausbildungen bereits bestehen, können die Zeiten variieren. Der gewichtete Durchschnitt beträgt pro Jahr 580 Min., für das Führen des Berichtsheftes.

Sachkosten: Es entstehen keine Sachkosten durch diese Vorgabe.

2. Wirtschaft:

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt. Insgesamt werden durch die Gesetzesinitiative 21 Vorgaben hinzugefügt, beziehungsweise verändert. Von diesen 17 Informationspflichten. Durch die Änderungen werden jährlich insgesamt ca. 84,4 Mio. Euro eingespart. Dabei werden durch weitere Vorgaben etwa 10 Mio. jährlich hinzukommen, die Informationspflichten dagegen reduzieren die Bürokratiekosten der Wirtschaft um ca. 95,7 Mio. Euro pro Jahr. Einmalige Umstellungsaufwände werden nicht erwartet.

Vorgabe 7: Möglichkeit einer elektronischen Meldung; § 6 Satz 2 FahrIG. (Informationspflicht)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
65	1	24,10	- 1	- 23	- 65

Beschreibung der Vorgabe: Falls sich wesentliche Änderungen gegenüber den beim Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis übermittelten Unterlagen ergeben haben, müssen diese mitgeteilt werden. Dies kann nun auch auf elektronischem Wege erfüllt werden.

Fallzahl: Die Fallzahl von 65 Meldungen pro Jahr ergibt sich aus der bisherigen Informationspflicht (WebSKM IP-ID: 2009060316013301).

Zeitaufwand: Der durch den elektronischen Weg eingesparte Zeitaufwand, ergibt sich aus den Standardaktivitäten. Für die manuelle Übermittlung werden eine Minute benötigt, für die elektronische Übermittlung nur 0,1 Min, hieraus folgt eine Ersparnis von ca. 0,9 Min. (gerundet 1).

Lohnsatz: Bei dem Lohnsatz handelt es sich um den Wirtschaftsbereich H52 (Dienstleistungen im Verkehr) es werden auf einem mittleren Qualifikationsniveau 24,10 Euro verwendet.

Sachkosten: Bisher entstanden Sachkosten i. H. v. 1 Euro pro Fall als Porto für diese Vorgabe. Diese entfallen künftig.

Vorgabe 8: Erhöhung der wöchentlichen Ausbildungszeit und Verlängerung der gesamten Ausbildung; § 7 Absatz 3 FahrlG. (Weitere Vorgabe)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1 653	14 033	32,20	0	12 487 476	0

Beschreibung der Vorgabe: Die Fahrlehrer/ -innen in Ausbildung müssen von den ausbildenden Fahrschulen 1:1 betreut werden. Entsprechend fällt für sie der gleiche zeitliche Aufwand an, wie schon bei Vorgabe 5 (Fallzahl = 1 653; Zeitaufwand: 14 033 Min.).

Lohnsatz: Bei dem Lohnsatz handelt es sich um den Wirtschaftsbereich H52 (Dienstleistungen im Verkehr) auf dem höheren Qualifikationsniveau (Leiter der Fahrschule) fallen 32,20 Euro pro Stunde an.

Sachkosten: Durch die Vorgabe werden keine Sachkosten erzeugt.

Vorgabe 9: Wegfall der Pflicht zur Gegenzeichnung der Berichtshefte; § 9 Satz 3 FahrlG a. F. (Informationspflicht)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
-1 653	161	33,20	0	-143 268	0

Beschreibung der Vorgabe: Die von den Auszubildenden erstellten Berichtshefte mussten abgezeichnet werden. Mit Wegfall der Berichtshefte entfällt diese Pflicht für die Fahrschulleiter.

Fallzahl: Die Fallzahl entspricht Vorgabe 6 (1 653).

Zeitaufwand: Für das Erfüllen dieser Pflicht wurden bisher ca. 11 Stunden pro Jahr und Auszubildenden benötigt, gewichtet man diese Zahl nach den für die jeweiligen Ausbildungen (bestimmt durch die unterschiedlichen Führerscheinklassen) benötigten Monate ergeben sich 161 Min. pro Fall und Jahr.

Lohnsatz: Bei dem Lohnsatz handelt es sich um den Wirtschaftsbereich H52 (Dienstleistungen im Verkehr) auf dem höheren Qualifikationsniveau (Leiter der Fahrschule) fallen 32,20 Euro pro Stunde an.

Sachkosten: Durch die Vorgabe werden keine Sachkosten erzeugt.

Vorgabe 10: Nachweis der Eignung; § 11 FahrlG. (Informationspflicht)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
9 050	306	24,10	11	1 112 336	99 500

Beschreibung der Vorgabe: Zukünftig müssen die Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis ihre Eignung nachweisen. Folgende vier Nachweise müssen erbracht werden: (1) Körperliche und geistige Eignung, (2) Sehvermögen, (3) Führungszeugnis sowie ein (4) Auszug aus dem Fahreignungsregister in Flensburg.

Fallzahl: Im Jahr 2016 besaßen, laut KBA, 45.238 Personen eine Fahrlehrerlaubnis. Erfolgt für diese Personen die Nachweispflicht alle fünf Jahre (Periodizität 0,2), ergeben sich rund 9 050 Fälle pro Jahr.

Zeitaufwand: (1) Ärztliches Gutachten über körperliche und geistige Eignung gibt es bereits schon bei den Waffengesetzen. Hier werden laut WebSKM-Datenbank (ID-IP: 2006112308541322) durchschnittlich 267,5 Min. benötigt. Es ist davon auszugehen, dass für die Inhaber der Fahrlehrerlaubnis der gleiche Aufwand anfallen wird. (2) Für die Bestimmung des Zeitaufwandes für den Sehtest wird wieder auf eine Standardaktivität zurückgegriffen, Prüfungen durch öffentliche Stellen auf einem mittleren Niveau werden mit 30 Min. veranschlagt. (3) Die Beantragung eines erweitertes Führungszeugnisses ist wiederum in der WebSKM-Datenbank abgebildet (ID-IP: 2014042512403501), es werden 7,5 Min benötigt. (4) Die Kosten für das Einholen einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister müssen bezahlt werden, dazu ist eine Überweisung notwendig. Diese dauert, wie bereits bei vorhergehenden

Pflichten, 1 Minute. Insgesamt müssen so 306 Min. zum Erfüllen der Informationspflicht aufgewendet werden.

Lohnsatz: Bei dem Lohnsatz handelt es sich um den Wirtschaftsbereich H52 (Dienstleistungen im Verkehr) es werden auf einem mittleren Qualifikationsniveau 24,10 Euro verwendet.

Sachkosten: Durch die Vorgabe werden folgende Sachkosten erzeugt. Für den Nachweis Sehtest (2) etwa 10 Euro sowie 1 Euro Porto für die Übermittlung der Nachweise. Insgesamt also 11 Euro Fall. Für die Nachweise (3) und (4) fallen zudem Gebühren an, welche allerdings nicht zum Erfüllungsaufwand zu rechnen sind.

Vorgabe 11: Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme am Einweisungslehrgang; § 16 Abs. 2 FahrlG. (Informationspflicht)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
100	16	24,10	1	643	100

Beschreibung der Vorgabe: Die Ausbilder müssen an einem Einweisungslehrgang teilnehmen. Danach muss der Veranstalter des Lehrgangs ihnen eine Bescheinigung ausstellen.

Fallzahl: Das Bundesland Brandenburg hatte in den letzten fünf Jahren durchschnittlich drei neue Ausbildungsfahrlehrer. Rechnet man diese Zahl anhand der Bevölkerungszahlen auf ganz Deutschland hoch, ergeben sich ca. 100 neue Ausbildungsfahrlehrer pro Jahr.

Zeitaufwand: Für den Nachweis werden die Standardaktivitäten Aufbereitung der Daten (mittlere Niveau) 15 Min. und Übermittlung (einfaches Niveau) 1 Min angesetzt. Insgesamt benötigt man zur Erfüllung der Vorgabe also 16 Min..

Lohnsatz: Bei dem Lohnsatz handelt es sich um den Wirtschaftsbereich H52 (Dienstleistungen im Verkehr) es werden auf einem mittleren Qualifikationsniveau 24,10 Euro verwendet.

Sachkosten: Durch die Vorgabe werden 1 Euro Portokosten als Sachkosten erzeugt.

Vorgabe 12: Streichung der Anzeigepflichten; § 17 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 FahrlG a. F. (Informationspflicht)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
-	-	-	-	- 232 610	-

Beschreibung der Vorgabe: Durch den Wegfall der Anzeigepflichten entfallen insgesamt drei Pflichten, diese finden sich in der WebSKM-Datenbank wieder. Die Pflicht zur Nr. 1 (Eröffnung) des § 17 FahrIG a. F. (ID-IP: 200611011552535) hat eine Belastung von jährlich 3 919 Euro. Die Verpflichtung nach Nr. 3 (Unterrichtsräume/ ID-IP: 2006110115525311) eine Belastung von 1.306 Euro und nach Nr. 4 (Fahrzeugbestand/ID-IP: 2006110115525312) eine Belastung von 227 385 Euro pro Jahr. Insgesamt entfallen zukünftig also 232.610 Euro jährlich.

Vorgabe 13: Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme am betriebswirtschaftlichen Lehrgang; § 18 Absatz 3 FahrIG. (Informationspflicht)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
500	16	48,90	1	6 520	500

Beschreibung der Vorgabe: Die Ausbilder müssen an einem betriebswirtschaftlichen Lehrgang teilnehmen, wenn sie eine Fahrschülerlaubnis beantragen wollen. Den Teilnehmern muss der Veranstalter des Lehrgangs eine Bescheinigung ausstellen.

Fallzahl: Laut WebSKM-Datenbank (ID-IP: 200611011552533) gibt es deutschlandweit ca. 500 Anträge auf Erteilung einer Fahrschülerlaubnis.

Zeitaufwand: Für den Nachweis werden die Standardaktivitäten Aufbereitung der Daten (mittlere Niveau) 15 Min. und Übermittlung (einfaches Niveau) 1 Min angesetzt. Insgesamt benötigt man zur Erfüllung der Vorgabe also 16 Min..

Lohnsatz: Bei dem Lohnsatz handelt es sich um den Wirtschaftsbereich P (Erziehung und Unterricht) es wird von einem hohem Qualifikationsniveau ausgegangen so ergeben sich 48,90 Euro verwendet.

Sachkosten: Durch die Vorgabe werden 1 Euro Portokosten als Sachkosten erzeugt.

Vorgabe 14: Unterrichtsentgelte müssen nicht mehr ausgehängt werden; § 19 Abs. 1 FahrIG a. F. (Informationspflicht)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
12.560	- 3	31,00	0	- 19.468	0

Beschreibung der Vorgabe: Die Fahrschulen mussten die Entgelte bisher aushängen, diese Pflicht entfällt nun.

Fallzahl: Laut WebSKM-Datenbank (ID-IP: 200611011552532) sind 12.560 Fälle betroffen.

Zeitaufwand: Bei der betroffenen Pflicht in der WebSKM-Datenbank (ID-IP: 200611011552532) wurden insgesamt 35 Min. angesetzt. Da der Aushang der Entgelte nur ein geringer Teil dieser Pflicht ist, werden 3 Min. Ersparnis angesetzt.

Lohnsatz: Bei dem Lohnsatz handelt es sich um den aggregierten Lohnsatz aus der Pflicht in der WebSKM-Datenbank (ID-IP: 200611011552532) es wurden 31,00 Euro verwendet.

Sachkosten: Durch die Vorgabe entstehen bzw. verringern sich keine Sachkosten.

Vorgabe 15: Einreichen eines Handelsregistrauszuges, Gewerbezentralregistrauszuges;

§ 22 Absatz 2 FahrIG. (Informationspflicht)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
690	27	32,30	1	10.029	690

Beschreibung der Vorgabe: Bei der Eröffnung einer Fahrschule müssen künftig ein Handelsregistrauszug (1) und ein Gewerbezentralregistrauszug (2) eingereicht werden. Diese müssen zunächst besorgt werden.

Fallzahl: Laut WebSKM-Datenbank (ID-IP: 200611011552535) werden etwa 690 Fahrschulen pro Jahr eröffnet.

Zeitaufwand: Der Handelsregistrauszug kann Online beantragt werden. Es fallen durch die Standardaktivitäten Beschaffung der Daten (Niveau einfach) 3 Min. und durch die Datenübermittlung (Niveau einfach) 1 Min. an. Insgesamt also 4 Min. für den ersten Nachweis. Für

den Gewerbezentralregisterauszug werden laut WebSKM-Datenbank (ID-IP: 2013111914051701) 23 Min. benötigt. Insgesamt können daher für diese Pflicht eine Bearbeitungszeit von etwa 27 Min. angesetzt werden.

Lohnsatz: Bei dem Lohnsatz handelt es sich um den Wirtschaftsbereich H52 (Dienstleistungen im Verkehr) auf dem höheren Qualifikationsniveau (Leiter der Fahrschule) fallen 32,20 Euro pro Stunde an.

Sachkosten: Durch die Vorgabe werden 1 Euro Portokosten als Sachkosten erzeugt.

Vorgabe 16: Meldung der beabsichtigten Beschäftigung; § 25 Satz 2 FahrlG. (Informationspflicht)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
65	-1	24,10	-1	-23	-65

Beschreibung der Vorgabe: Die Meldung der Beschäftigung kann nun elektronisch erfolgen.

Fallzahl: Laut WebSKM-Datenbank (ID-IP: 2009060316013301) gibt es deutschlandweit ca. 65 Meldungen der Beschäftigten.

Zeitaufwand: Der durch den elektronischen Weg eingesparte Zeitaufwand, ergibt sich aus den Standardaktivitäten. Für die manuelle Übermittlung werden eine Minute benötigt, für die elektronische Übermittlung nur 0,1 Min, hieraus folgt eine Ersparnis von ca. 0,9 Min. (gerundet 1).

Lohnsatz: Bei dem Lohnsatz handelt es sich um den Wirtschaftsbereich H52 (Dienstleistungen im Verkehr) es werden auf einem mittleren Qualifikationsniveau 24,10 Euro verwendet.

Sachkosten: Durch die Vorgabe werden 1 Euro Portokosten als Sachkosten gespart.

Vorgabe 17: Anzeigepflichten; § 30 FahrlG. (Informationspflicht)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
5 875	- 1	32,20	- 1	- 3.163	- 5.875

Beschreibung der Vorgabe: Inhaber der Fahrschulen oder die verantwortliche Leitung der Ausbildungsbetriebe haben einigen Anzeigepflichten nachzukommen. Diese Meldungen können künftig elektronisch erfolgen.

Fallzahl: Laut den Angaben in der WebSKM-Datenbank lässt sich die Fallzahl für diese Vorgabe nach den Einzelfallzahlen nach § 30 Nr. 1 bis 10 zusammenfassen. Dabei hat die Nr. 1 die Informationspflichten 200611011552536 (Fallzahl = 229), 200611011552537 (Fallzahl = 76) und 200611011552538 (Fallzahl = 534), Nr. 2 die Pflicht 2006110115525310 (Fallzahl = 4.242), Nr. 4 die Pflicht 2006110115525313 (Fallzahl = 76), Nr. 5 Pflicht 2006110115525314 (Fallzahl = 177) und 2006110115525315 (Fallzahl = 76), für Nr. 6 sind keine Fallzahlen vorhanden, für Nr. 7 die der Pflicht 2006110115525317 (Fallzahl = 28), Nr. 8a mit 2006110115525318 (Fallzahl 229), für Nr. 8b wird angenommen, dass die Fallzahl etwa 10 Prozent der Pflicht von Nr. 8a ist (Ergebnis = 23), für Nr. 9a und Nr. 9b sind keine Fallzahlen vorhanden, für Nr. 10 wird angenommen dass die Fallzahl der von Vorgabe 11 entspricht (Fallzahl = 100) addiert um die Fallzahl der Pflicht 2006110115525320 (Fallzahl = 85). Insgesamt sind so 5 875 Anzeigen pro Jahr betroffen.

Zeitaufwand: Der durch den elektronischen Weg eingesparte Zeitaufwand, ergibt sich aus den Standardaktivitäten. Für die manuelle Übermittlung werden eine Minute benötigt, für die elektronische Übermittlung nur 0,1 Min, hieraus folgt eine Ersparnis von ca. 0,9 Min. (gerundet 1).

Lohnsatz: Bei dem Lohnsatz handelt es sich um den Wirtschaftsbereich H52 (Dienstleistungen im Verkehr) es werden auf einem hohem Qualifikationsniveau 32,20 Euro verwendet.

Sachkosten: Durch die Vorgabe werden 1 Euro Portokosten als Sachkosten eingespart.

Vorgabe 18: Anzeigepflichten von Gemeinschaftsfahrschulen; § 30 Nummer 8 FahrIG. (Informationspflicht)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
-	-	-	-	-	-

Beschreibung der Vorgabe: Künftig nicht mehr erbracht werden müssen bei der Beantragung einer Gemeinschaftsfahrschule der Gesellschaftsvertrag bei Änderungen des Vertrags und die Abschriften der Fahrschülerlaubnisurkunden. Dafür müssen künftig Änderungen der

Gesellschafter und der Ansprechperson und die Abschrift der Fahrschülerlaubnisse nachgewiesen werden. Es wird davon ausgegangen, dass die zwei fehlende Nachweise genauso aufwändig waren, wie die Bearbeitung der neu zu erbringenden Nachweise, daher kommt es zu keinen Änderungen im Erfüllungsaufwand.

Vorgabe 19: Aufzeichnungspflichten; § 31 Absatz 1 und 2 FahrlG. (Informationspflicht)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
-	-	-	-	- 7.203.782	0

Beschreibung der Vorgabe: Die bestehenden Aufzeichnungspflichten werden insgesamt vereinfacht. Es wird davon ausgegangen, dass durch den Wegfall der Anlagen 7.1, 7.2 und 7.3 der Fahrschüler-Ausbildungsverordnung etwa 20 Prozent der Pflicht entfallen. Laut WebSKM-Datenbank (ID-IP: 200611011552532) umfasst die Pflicht „Führung von Aufzeichnungen über die Fahrschülersausbildung“ 36 018 908 Euro pro Jahr, eine Reduktion um 20 Prozent bedeutet eine Entlastung von 7 203 782 Euro pro Jahr.

Vorgabe 20: Wegfall des Tagesnachweises; § 18 Absatz 2 FahrlG a. F. (Informationspflicht)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
-	-	-	-	-89 261 333	0

Beschreibung der Vorgabe: Künftig müssen von den Fahrlehrern keine Tagesnachweise mehr geführt werden. Laut WebSKM-Datenbank (ID-IP: 2006110115525322) beläuft sich der Aufwand der Pflicht auf 89 261 333 Euro pro Jahr. Bei Wegfall der Pflicht wird dieser Betrag als Erfüllungsaufwand von der Wirtschaft gespart.

Vorgabe 21: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Fortbildungslehrgang (Inhaber des Ausbildungsfahrschulen); § 35 Absatz 2 FahrlG. (Informationspflicht)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
76	16	32,20	1	655	76

Beschreibung der Vorgabe: Inhaber von Ausbildungsfahrschulen müssen einmalig an einem Einweisungslehrgang teilgenommen haben. Die erfolgreiche Beteiligung muss vom Lehrgangsveranstalter erstellt werden.

Fallzahl: Das Bundesland Brandenburg hatte in den letzten fünf Jahren durchschnittlich 2,3 neu gegründete Ausbildungsfahrschulen pro Jahr. Rechnet man diese Zahl anhand der Bevölkerungszahlen auf ganz Deutschland hoch, ergeben sich ca. 76 neue Ausbildungsfahrschulen pro Jahr, deren Inhaber an der Fortbildung teilnehmen müssen.

Zeitaufwand: Um die Bescheinigung ausstellen zu können müssen zwei Standardaktivitäten durchgeführt werden. Für die Aufbereitung der Daten (Niveau =mittel) fallen 15 Min. an, für die Übermittlung (Niveau = einfach) eine Min. Insgesamt also 16 Min..

Lohnsatz: Bei dem Lohnsatz handelt es sich um den Wirtschaftsbereich H52 (Dienstleistungen im Verkehr) es werden auf einem hohem Qualifikationsniveau 32,20 Euro verwendet.

Sachkosten: Durch die Vorgabe entstehen 1 Euro Portokosten als Sachkosten.

Vorgabe 22: Teilnahme am Einweisungslehrgang (Inhaber der Ausbildungsfahrschulen); § 35 Absatz 2 FahrlG. (Weitere Vorgabe)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
76	960	32,20	213	39 277	16 188

Beschreibung der Vorgabe: Inhaber von Ausbildungsfahrschulen müssen einmalig an einem Einweisungslehrgang teilgenommen haben. Die Ausbildungszeit erhöht sich von drei auf fünf Tage.

Fallzahl: Die Fallzahl entspricht der von Vorgabe 21.

Zeitaufwand: Die Dauer des Lehrgangs hat sich um zwei Tage bzw. 16 Stunden erhöht. Insgesamt müssen also 960 Min. mehr erbracht werden.

Lohnsatz: Bei dem Lohnsatz handelt es sich um den Wirtschaftsbereich H52 (Dienstleistungen im Verkehr) es werden auf einem hohem Qualifikationsniveau 32,30 Euro verwendet.

Sachkosten: Bisherige Fortbildungen kosten, nach Angaben von Ausbildungsstätten, für drei Tage durchschnittlich 320 Euro. Da die Zeit für den Besuch des Seminars sich um 67% erhöht wird davon ausgegangen, dass sich der Preis parallel dazu erhöht. Die Differenz zwischen altem und neuem Preis würde dann 213 Euro betragen.

Vorgabe 23: Einreichen eines Gewerberegisterauszugs; § 38 2 FahrIG. (Informationspflicht)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
8	23	32,30	1	99	8

Beschreibung der Vorgabe: Dem Antrag auf amtliche Anerkennung der Fahrlehrerausbildungsstätte muss ein Auszug aus dem Gewerberegister beigelegt werden.

Fallzahl: In den Jahren 2009 bis 2012 wurden jährlich durchschnittlich 8 neue Fahrlehrerausbildungsstätten amtlich anerkannt.

Zeitaufwand: Rechnet man die Angaben für den Auszug und die Bescheinigung aus Vorgabe 15 zusammen ergeben sich 23 Min. Bearbeitungszeit.

Lohnsatz: Bei dem Lohnsatz handelt es sich um den Wirtschaftsbereich H52 (Dienstleistungen im Verkehr) es werden auf einem höherem Qualifikationsniveau 32,20 Euro verwendet.

Sachkosten: Durch die Vorgabe werden 1 Euro Portokosten als Sachkosten benötigt.

Vorgabe 24: Anzeigepflichten der Fahrlehrerausbildungsstätten; § 41 FahrIG. (Informationspflicht)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
-	-	-	-	- 11	0

Beschreibung der Vorgabe: Inhabers der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten müssen gewissen Anzeigepflichten nachkommen. In folgenden Fällen muss keine Anzeige mehr erfolgen: Bei der Eröffnung einer Ausbildungsstätte (Web-SKM Datenbank, ID-IP: 200611011552532), welche mit 5,70 Euro pro Jahr taxiert ist und bei der Erweiterung oder Verkleinerung der Unterrichtsräume (Web-SKM Datenbank, ID-IP '2006110115525326)

Welche den gleichen Wert (5,70 Euro pro Jahr) aufweist. Gerundet werden also insgesamt 11 Euro eingespart.

Vorgabe 25: Fortbildung über Inhalte und Methoden der Durchführung von Aufbau- und Fahreignungsseminaren für Inhaber einer Seminarerlaubnis; § 53 Absatz 2 FahrlG. (Weitere Vorgabe)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
10.060	-240	32,20	-75	-1 299 752	-754 500

Beschreibung der Vorgabe: Inhaber einer Seminarerlaubnis müssen bisher jährlich eine Fortbildung besuchen. Künftig ist dies nur noch alle zwei Jahre notwendig.

Fallzahl: Das Bundesland Bremen gibt an, dass es 53 Seminarleiter für ASF (§ 45 FahrlG), 16 Seminarleiter für FES - verkehrspädagogischer Teil (§ 46 FahrlG) und 13 Seminarleiter für FES - verkehrspsychologischer Teil (§ 4a StVG) registriert hat, welche die Fortbildungsvorgabe erfüllen müssen. Rechnet man die insgesamt 82 Seminarleiter für Bremen anhand der Bevölkerungszahlen auf ganz Deutschland hoch, ergeben sich ca. 10 060 Seminarleiter.

Zeitaufwand: Die Reduktion von jährlich eintägig (8 Stunden) auf alle zwei Jahre eintägig verursacht durchschnittliche eine jährliche Reduktion um 4 Stunden bzw. 240 Min..

Lohnsatz: Bei dem Lohnsatz handelt es sich um den Wirtschaftsbereich H52 (Dienstleistungen im Verkehr) es werden auf einem hohem Qualifikationsniveau 32,20 Euro verwendet.

Sachkosten: Die eintägigen ASF-/FES-Seminare kosten durchschnittlich 150 Euro. Diese Kosten fallen nur noch alle zwei Jahre statt jährlich an. Daher ergibt sich eine jährliche Entlastung von 75 Euro pro Fall und Jahr.

Vorgabe 26: Fortbildung der Ausbildungsfahrlehrer; § 53 Abs. 3 FahrlG. (Weitere Vorgabe)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
300	480	32,30	106	77 520	31 800

Beschreibung der Vorgabe: Alle vier Jahre müssen die Ausbildungsfahrlehrer an einer eintägigen Fortbildung teilnehmen. Inhalte sind die Erweiterung der für die Fortbildung relevanten Gebiete um Verkehrspädagogik sowie nachhaltige Mobilität insbesondere alternative Antriebsformen und E-Mobilität.

Fallzahl: Laut IFO-Bericht „Branchen special“ gibt es 11 940 Fahrschulen in Deutschland. Es wird angenommen, dass davon ca. 10 Prozent Ausbildungsfahrschulen, mit jeweils einem Ausbilder, sind. Dementsprechend gibt es rund 1 200 Ausbildungsfahrlehrer in Deutschland, da diese nur alle vier Jahre eine Fortbildung durchführen müssen, beträgt die Fallzahl der Vorgabe 300 pro Jahr.

Zeitaufwand: Für eine eintägige Fortbildung werden 8 Stunden bzw. 480 Min. angesetzt.

Lohnsatz: Bei dem Lohnsatz handelt es sich um den Wirtschaftsbereich H52 (Dienstleistungen im Verkehr) es werden auf einem hohem Qualifikationsniveau 33,20 Euro verwendet.

Sachkosten: Es wird angenommen, dass sich die Kosten in etwa an denen der Einweisungseminare nach § 35 FahrlG orientieren. Diese betragen bisher für 3 Seminartage durchschnittlich 320 Euro. Für einen Tag Fortbildung resultieren somit Sachkosten von 106 Euro.

Vorgabe 27: Nachweis der Teilnahme an Fortbildungen für Ausbildungslehrer; § 53 Abs. 4 FahrlG. (Informationspflicht)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
300	4	32,20	1	646	300

Beschreibung der Vorgabe: Inhaber von Ausbildungsfahrschulen müssen einmalig an einem Einweisungslehrgang teilgenommen haben. Den Teilnehmern müssen von den Seminarveranstaltern Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme ausgehändigt werden.

Fallzahl: Die Fallzahl entspricht der Fallzahl von Vorgabe 26 und beträgt somit 300 pro Jahr.

Zeitaufwand: Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Standardaktivitäten Beschaffung der Daten (Komplexität: einfach) i. H. v. 3 Min. und Datenübermittlung (Komplexität: einfach) von 1 Min., insgesamt entfallen also 4 Min. pro Fall.

Lohnsatz: Bei dem Lohnsatz handelt es sich um den Wirtschaftsbereich H52 (Dienstleistungen im Verkehr) es werden auf einem hohem Qualifikationsniveau 33,20 Euro verwendet.

Sachkosten: Durch die Vorgabe werden 1 Euro Portokosten als Sachkosten entstehen.

Hinzu kommt der Erfüllungsaufwand durch die geänderten Überwachungsregelungen.

Ländergruppe A

Für die Fahrschulen der betrachteten vier Länder entsteht ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand für die veränderte Überwachung einschließlich der Nachkontrollen. Der zusätzliche Zeitaufwand betrifft die Vor- und Nachbereitungszeit der Überwachungen bzw. Nachkontrollen, da die Theoriestunden bzw. Fahrstunden auch ohne die Prüfungsaktivitäten stattgefunden hätten.

Jährlicher Erfüllungsaufwand bei den Fahrschulen für die Überwachung und die Nachkontrollen					
Jährlicher Personalaufwand					
Vorgaben		Zeitaufwand je Fall in Min.	Personalaufwand je Fall in € (42,67 €/h)	Fallzahl	Erfüllungsaufwand (Personalkosten) in €
1.	Zusätzlicher Aufwand für die Überwachung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Theorieunterrichts	45	32,00	1.438	46.016
2.	Zusätzlicher Aufwand für die Überwachung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Fahrpraktischen Ausbildung	50	35,56	1.438	51.135
3.	Zusätzlicher Aufwand bei der Nachkontrolle der fachlichen und pädagogischen Qualität der Theorieunterrichts	45	32,00	115	3.680
4.	Zusätzlicher Aufwand bei der Nachkontrolle der fachlichen und pädagogischen Qualität der Fahrpraktischen Ausbildung	50	35,56	115	4.089
Summe					104.920

Die Vor- und Nachbesprechung im Vergleichsfall BB dauert bei der Überwachung/Nachkontrolle einer Theoriestunde 45 Min. bzw. 50 Min. bei einer Fahrpraktischen Ausbildungsstunde. In der Ländergruppe A entsteht für die Fahrschulen dadurch jährlicher Personalaufwand in Höhe von ca. 105 Tsd. Euro (Schätzungen des Stundenlohns für Fahrlehrer auf Basis von Kröning 2014).

Ländergruppe B

Für die Fahrschulen der Ländergruppe B entsteht ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand für die veränderte Überwachung einschließlich der Nachkontrollen. Für die Überwachung der fachlichen und pädagogischen Qualität fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an, da ledig-

lich eine weitere Theoriestunde begleitet wird, welche auch ohne eine Qualitätsprüfung stattgefunden hätte. Die Vor- und Nachbereitung bleibt dabei unberührt. Da die Vorbereitung/Vorbesprechung im Vergleichsfall BB bei der Überwachung einer Fahrpraktischen Ausbildungsstunde jedoch fünf Minuten länger dauert als in der Erhebung zur Ländergruppe B angegeben wurde; entsteht für die Fahrschulen jährlicher Personalaufwand in Höhe von ca. 3 Tsd. Euro (Schätzungen des Stundenlohns für Fahrlehrer auf Basis von Kröning 2014).

Jährlicher Erfüllungsaufwand bei den Fahrschulen für die Überwachung und die Nachkontrollen				
Jährlicher Personalaufwand				
Vorgaben	Zeitaufwand je Fall in Min.	Personalaufwand je Fall in € (42,67 €/h)	Fallzahl	Erfüllungsaufwand (Personalkosten) in €
1. Zusätzlicher Aufwand für die Überwachung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Fahrpraktischen Ausbildung	5	3,56	837	2.980
2. Zusätzlicher Aufwand für die Überwachung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Fahrpraktischen Ausbildung (nur Nachkontrollen)	5	3,56	84	299
Summe				3.279

3. Verwaltung:

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt. Insgesamt werden durch die Änderungen am FahrlG acht Verwaltungsvorgaben verändert bzw. eingeführt. Sie erzeugen eine höhere Gesamtbelastung von ca. 53 Tsd. Euro pro Jahr. Dabei entfallen rund 34 Tsd. Euro auf den Bund und der Rest auf Landesebene. Zwei Vorgaben (32 und 35) konnten nicht quantifiziert werden.

Bei der Berechnung von Verwaltungsvorgaben werden die Lohnsätze der Verwaltung auf Seite 46 des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regierungsvorhaben der Bundesregierung“ verwendet. Zudem wird bei der Verwaltung eine Arbeitsplatzpauschale als Sachkosten aufgeführt. Die Arbeitsplatzpauschale berechnet sich nach einem Schreiben zu Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung des BMF und beträgt derzeit 19 100 Euro pro Jahr, bei 200 Arbeitstagen und acht Arbeitsstunden pro Arbeitstag ergeben sich 0,20 Euro pro Minute.

Vorgabe 28: Einholen von Auskünfte aus dem Fahreignungsregister (Antrag der Fahrlehrerlaubnis); § 4 Satz 3 FahrlG. (Vorgabe des Landes)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro (inkl. Pauschale)
1.653	3	27,10	-	2 240	938

Beschreibung der Vorgabe: Die zuständige Behörde holt auf Kosten des Bewerbers (Bürger) eine Auskunft ein.

Fallzahl: Laut KBA-Statistik fielen 2012 1 653 Fahrerlaubnisse an. Für diese müssen künftig Erkundungen von den Behörden eingeholt werden.

Zeitaufwand: Laut Zeitwerttabelle benötigt man für die Standardaktivität Beschaffung von Daten (Niveau einfach) 3 Min..

Lohnsatz: Bei dem Lohnsatz handelt es sich um eine Arbeitsstunde des mittleren Dienstes der Länder, welche mit 27,10 Euro beziffert wird.

Sachkosten: Es fallen, neben der Arbeitsplatzpauschale keine weiteren Sachkosten an.

Vorgabe 29: Einholen von Auskünfte aus dem Fahreignungsregister (Eignung des Fahrlehrers); § 11 FahrlG. (Vorgabe des Landes)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro (inkl. Pauschale)
9.050	3	27,10	-	12.263	5.133

Beschreibung der Vorgabe: Die zuständige Behörde holt auf Kosten des Bewerbers (Bürger) eine Auskunft ein.

Fallzahl: Laut KBA-Statistik verfügen 45 238 Personen über eine Fahrlehrerlaubnis. Diese müssen der Nachweispflicht alle 5 Jahre (Periodizität 0,2) nachkommen. Dementsprechend handelt es sich um rund 9 050 Fälle pro Jahr.

Zeitaufwand: Laut Zeitwerttabelle benötigt man für die Standardaktivität Beschaffung von Daten (Niveau einfach) 3 Min..

Lohnsatz: Bei dem Lohnsatz handelt es sich um eine Arbeitsstunde des mittleren Dienstes der Länder, welche mit 27,10 Euro beziffert wird.

Sachkosten: Es fallen, neben der Arbeitsplatzpauschale keine weiteren Sachkosten an.

Vorgabe 30: Einholen von Auskünfte aus dem Fahreignungsregister (Anerkennung der Fahrlehrerausbildungsstätten); § 38 Absatz 1 Satz 2 FahrlG. (Vorgabe des Landes)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro (inkl. Pauschale)
8	3	27,10	-	11	5

Beschreibung der Vorgabe: Die zuständige Behörde holt auf Kosten des Bewerbers (Wirtschaft) eine Auskunft ein.

Fallzahl: In den Jahren 2009 bis 2012 wurden jährlich durchschnittlich 8 neue Fahrlehrerbildungsstätten amtlich anerkannt. Diese holen die Auskünfte ein, so dass deren Anliegen von der Verwaltung bearbeitet werden müssen.

Zeitaufwand: Laut Zeitwerttabelle benötigt man für die Standardaktivität Beschaffung von Daten (Niveau einfach) 3 Min.

Lohnsatz: Bei dem Lohnsatz handelt es sich um eine Arbeitsstunde des mittleren Dienstes der Länder, welche mit 27,10 Euro beziffert wird.

Sachkosten: Es fallen, neben der Arbeitsplatzpauschale keine weiteren Sachkosten an.

Vorgabe 31: Auskunft aus dem Fahreignungsregister (Kraftfahrtbundesamt); §§ 4 Satz 3, 11, 38 Absatz 1 Satz 2 FahrlG. (Vorgabe des Bundes)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro (inkl. Pauschale)
10.711	4	35,70	-	25 492	8 100

Beschreibung der Vorgabe: Das Kraftfahrtbundesamt erteilt Auskünfte über die Fahrlehrer und Inhaber der Fahrlehrerbildungsstätten auf Verlangen der zuständigen Landesbehörden.

Fallzahl: Laut KBA fallen jährlich folgende Auskünfte an: 1 653 Auskünfte: für den Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis (§ 4 Satz 3 FahrlG), 8 Auskünfte für die amtliche Anerkennung von Fahrlehrerbildungsstätten (§ 38 Abs. 1 FahrlG), 9 050 Auskünfte für die Eignung des Fahrlehrers (§ 11 FahrlG). Insgesamt fallen somit 10 711 Auskünfte pro Jahr an.

Zeitaufwand: Laut Zeitwerttabelle benötigt man für die Standardaktivitäten Beschaffung von Daten (Niveau einfach) 3 Min und Datenübermittlung 1. Min. (Niveau einfach). Insgesamt werden also 4 Min. benötigt.

Lohnsatz: Bei dem Lohnsatz handelt es sich um eine Arbeitsstunde des gehobenen Dienstes des Bundes, welche mit 35,70 Euro beziffert wird.

Sachkosten: Es fallen, neben der Arbeitsplatzpauschale keine weiteren Sachkosten an.

Vorgabe 32: Auflösung des vom Kraftfahrtbundesamt geführten Verzeichnisses; § 25 Abs. 3 FahrlG. a. F. (Vorgabe des Bundes)

Beschreibung der Vorgabe: Das Verzeichnis der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten soll aufgelöst werden. Die benötigten Angaben werden bisher von den Erlaubnisbehörden übermittelt, was künftig entfallen würde. Der hier entfallenden Aufwand ist nur gering und kann nicht quantifiziert werden.

Vorgabe 33: Vermerk der Erteilung oder des Erlöschens der Seminarerlaubnis (Aufbauseminare) auf dem Fahrlehrerschein; § 31 Absatz 3 FahrlG a. F. (Vorgabe des Landes)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro (inkl. Pauschale)
340	-2	27,10	-	-307	-436

Beschreibung der Vorgabe: Dieser Vermerk ist bei Erteilung oder Erlöschung der Seminarerlaubnis jetzt nicht mehr auf dem Fahrlehrerschein zu vermerken. Daher entfällt für die Verwaltung diese Aufgabe.

Fallzahl: Laut KBA wurden 2012 insgesamt 280 Seminarerlaubnisse nach § 31 FahrlG erteilt. Es wird angenommen, dass jährlich etwa 20 Prozent der Seminarerlaubnisse erlöschen. Aus beiden Größen ergibt sich eine Fallzahl von rund 340.

Zeitaufwand: Laut Zeitwerttabelle benötigt man für die Standardaktivität Fehlerkorrektur (Niveau einfach) 2 Min.

Lohnsatz: Bei dem Lohnsatz handelt es sich um eine Arbeitsstunde des mittleren Dienstes der Länder, welche mit 27,10 Euro beziffert wird.

Sachkosten: Es fallen, neben der Arbeitsplatzpauschale keine weiteren Sachkosten an.

Vorgabe 34: Vermerk der Erteilung oder des Erlöschens der Seminarerlaubnis (Verkehrspädagogik) auf dem Fahrlehrerschein; § 31 Absatz 4 FahrlG; § 4 FahrlG a. F. (Vorgabe des Landes)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro (inkl. Pauschale)
340	- 2	27,10		- 307	- 436

Beschreibung der Vorgabe: Dieser Vermerk ist bei Erteilung oder Erlöschung der Seminarerlaubnis für die Fahrpädagogikseminare jetzt nicht mehr auf dem Fahrlehrerschein zu vermerken. Daher entfällt für die Verwaltung diese Aufgabe

Fallzahl: Laut KBA wurden 2012 insgesamt 280 Seminarerlaubnisse nach § 31 FahrlG erteilt. Es wird angenommen, dass jährlich etwa 20 Prozent der Seminarerlaubnisse erlöschen. Aus beiden Größen ergibt sich eine Fallzahl von rund 340.

Zeitaufwand: Laut Zeitwerttabelle benötigt man für die Standardaktivität Fehlerkorrektur (Niveau einfach) 2 Min.

Lohnsatz: Bei dem Lohnsatz handelt es sich um eine Arbeitsstunde des mittleren Dienstes der Länder, welche mit 27,10 Euro beziffert wird.

Sachkosten: Es fallen, neben der Arbeitsplatzpauschale keine weiteren Sachkosten an.

Vorgabe 35: Mitteilung über Straftaten; § 52 FahrlG. (Vorgabe des Landes)

Beschreibung der Vorgabe: Die Polizei hat der zuständigen Behörde Informationen mitzuteilen, die auf Mängel hinsichtlich der Eignung des Fahrlehrers schließen lassen. Hierbei handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, die nur einen geringen Aufwand verursachen.

Hinzu kommt der Erfüllungsaufwand durch die geänderten Überwachungsregelungen.

Erfüllungsaufwand des Bundes

Für den Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand der Länder (inklusive Kommunen)

Ländergruppe A

Hier ist zu beachten, dass sich der Erfüllungsaufwand zum einen unmittelbar für die zuständigen Behörden und zum anderen aus der Beauftragung von Sachverständigen ergibt.

Die Umsetzung der Fahrschulüberwachung der 8 520 Betriebsstätten (4 610 Fahrschulen und 3 910 Zweigstellen) in den Ländern mit derzeit reiner Formalüberwachung obliegt derzeit den zuständigen Mittel- bzw. Fahrerlaubnisbehörden. Die jeweilig verantwortliche Behörde ist i. d. R. zuständig für die Anordnung, Einsatzorganisation, Beauftragung und Auswertung der Überwachungen. Darüber hinaus erfolgt hier auch die Abrechnung der Überwachungskosten mit den Fahrschulen. Die Prüfungen vor Ort werden durch benannte Sachverständige durch-

geführt, die über langjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen. Im Folgenden werden die Änderungen des einmaligen bzw. jährlichen Erfüllungsaufwands für die Verwaltung abgeschätzt. Dabei werden Angaben aus der Befragung eines Landes der Ländergruppe A dem Vergleichsfall BB gegenüber gestellt.

Einmaliger Erfüllungsaufwand kann lt. Erhebung bei den zuständigen Mittel- bzw. Fahrerlaubnisbehörden einerseits durch eine eintägige Zusatzschulung von Mitarbeiter/innen hinsichtlich der künftigen Überwachungsprozeduren anfallen. Darüber hinaus müssen die Kosten für die Anpassungen der gesetzlichen Regelungen zur Fahrschulüberwachung auf Länderebene (Überarbeitung von Erlassen, Methodenhandbüchern, Handreichungen, Checklisten für eine fachliche und pädagogische Beurteilung der Fahrschulausbildung) mit einbezogen werden (s. nachstehende Tabelle).

Einmaliger Erfüllungsaufwand zur Schulung und Prozessanpassung in den Behörden auf Landesebene						
Einmaliger Personalaufwand						
	Tätigkeit	Zeitaufwand in Stunden je Mitarbeiter	Anzahl beteiligter Mitarbeiter	Gesamtzahl an Stunden	Lohnsatz in €/h	Einmaliger Personalaufwand in €
1.	Arbeitszeit für die Teilnahme an der eintägigen Schulung zu Prozessanpassungen	8	204	1.632	38,20	62.342
2.	Arbeitszeit für die Anpassung der gesetzlichen Regelungen	40	20	800	38,20	30.560
Summe einmaliger Personalaufwand für Schulung						92.902
Einmaliger Sachaufwand						
	Aufwandsposten	Anzahl an Aufwandsposten		Kosten pro Aufwandsposten in €		Einmaliger Sachaufwand in €
3.	Fremdleistung zur Ausarbeitung von Inhalten für Checklisten/ Handreichungen	4		140.000		560.000
Summe einmaliger Sachaufwand für die Schulung und die Anpassung der Prozessabläufe						560.000

Nach Angaben aus der Erhebung und der Hochrechnung wird geschätzt, dass insgesamt 204 Mitarbeiter/innen in den Mittel- sowie Fahrerlaubnisbehörden der Ländergruppe A eintägig geschult werden müssen (pro 1 000 Betriebsstätten ca. 24 Mitarbeiter/innen). Laut Befragung gehören die relevanten Mitarbeiter/innen dem gehobenen Dienst an (Stundensatz 38,20 Euro/h gemäß Leitfaden Erfüllungsaufwand (EA)). Der einmalige Personalaufwand für die eintägige Schulung beträgt demnach ca. 62 Tsd. Euro. Der einmalige Aufwand zur Anpassung der gesetzlichen Regelungen bzw. der Überwachungsmethodik in der Ländergruppe A erfordert lt. Erhebung fünf Tage. Insgesamt werden fünf Mitarbeiter/innen des gehobenen Dienstes pro Land in diesem Zeitraum benötigt (insg. 20 Mitarbeiter/innen). Darüber hinaus müssen voraussichtlich Fremdleistungen zur Ausarbeitung von Inhalten und Checklisten/Handreichungen etc. i. H. v. ca. 140 Tsd. Euro pro Land in Anspruch genommen werden (Schätzung lt. Sturzbecher/Bredow 2015). Insgesamt ergibt sich auf Landes-/Kommunalebene damit zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand für Personal von ca. 93 Tsd. Euro und 560 Tsd. für Sachaufwendungen.

Die Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands auf Landesebene für die Ländergruppe A ergibt sich aus der Veränderung der Überwachungspraxis und durch die künftigen qualitätssichernden Anordnungen von Maßnahmen bei festgestellten Mängeln der fachlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts. Die 8 520 Betriebsstätten müssen laut § 51 Abs. 3 FahrIG in einem zweijährigen Überwachungsrythmus vor Ort geprüft werden. Diese Frist kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf vier Jahre verlängert werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Überwachungen keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt worden sind. Laut Angaben aus der Erhebung für die Ländergruppe A werden 65 Prozent der Fahrschulen in einem vierjährigem Abstand geprüft. Wird dieser prozentuale Anteil an zweijährigen und vierjährigen Überwachungen auch weiterhin angenommen ergeben sich im Mittel pro Jahr 2 876 Überwachungsvorgänge für die betrachteten vier Länder ($8\,520 \times 65\% / 4 = 1\,385$; $8\,520 \times 35\% / 2 = 1\,491$). Es wird davon ausgegangen, dass in allen vier Ländern zukünftig alle Überwachungsvorgänge durch SV durchgeführt werden.

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Überwachungsvorgänge auf Landesebene				
Jährlicher Personalaufwand				
Vorgaben	Zeitaufwand je Fall in Min.	Personalaufwand je Fall in € (gehobener Dienst: 38,20 €/h)	Fallzahl	Erfüllungsaufwand (Personalkosten) in €
1. Zusätzlicher Aufwand für die behördliche Bearbeitung der Überwachungen der fachlichen und pädagogischen Qualität der Theorieunterrichts	120	76,40	1.438	109.863
2. Zusätzlicher Aufwand für die behördliche Bearbeitung der Überwachungen der fachlichen und pädagogischen Qualität der Fahrpraktischen Ausbildung	120	76,40	1.438	109.863
Summe jährlicher Personalaufwand für die Überwachungsvorgänge bei den Landesbehörden				219.726

Da bislang in den betrachteten Ländern nur eine Formalüberwachung der Fahrschulen stattfindet, erweitert sich der Prüfumfang künftig auf den Theorieunterricht und die Fahrpraktische Ausbildung. Neben der bisherigen turnusmäßigen Formalüberwachung findet annahm gemäß alternierend eine Überwachung des Theorieunterrichts oder der Fahrpraktischen Ausbildung statt ($2\,876/2 =$ je 1 438 Überwachungsvorgänge Theorie/Fahrpraxis pro Jahr). Da die Mitarbeiter/innen der Mittel- bzw. Fahrerlaubnisbehörde für die Anordnung, Einsatzorganisation, Beauftragung, Auswertung und Abrechnungen der Überwachungen zuständig sind, wird erwartet, dass der Personalaufwand für die zusätzlichen Prüfungen steigen wird. Zur Schätzung des zusätzlichen Aufwands der Bearbeitung der Überwachungsvorgänge wird der Zeitaufwand pro Überwachungsvorgang der Fahrerlaubnisbehörde aus BB (zwei Stunden) heran-

gezogen. Die Überwachungsvorgänge werden durch Personal im gehobenen Dienst durchgeführt (Stundensatz 38,20 Euro/h gemäß Leitfaden EA). Insgesamt ergibt sich damit ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand für Personal für die geänderte Überwachungspraxis i. H. v. ca. 220 Tsd. Euro. Dem jährlichen Erfüllungsaufwand für die Überwachungsvorgänge stehen allerdings Gebührenmehreinnahmen gegenüber (s. Kapitel „Weitere Kosten“).

Die FahrIGDV sieht künftig die Möglichkeit der Anordnung von Maßnahmen vor, falls im Rahmen der Überwachung Mängel bzgl. der fachlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts festgestellt wurden. § 15 FahrIGDV sieht die drei folgenden Maßnahmen vor: Praxisberatung über eine verkehrspädagogische-didaktisch angemessene Gestaltung der Fahrschulausbildung, eine inhaltsspezifische Sonderfortbildung, eine Nachkontrolle durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Derzeit werden bei ca. acht Prozent der jährlichen Überwachungen lt. Erhebung Sanktionsmaßnahmen ergriffen (Annahme: Prozentsatz gilt für die ganze Ländergruppe). Zum Einsatz kommen in den betrachteten Ländern die o. g. Sanktionsmaßnahmen derzeit nicht bzw. teilweise. Zwecks konservativer Schätzung wird davon ausgegangen, dass alle vier Länder künftig einen Mehraufwand im Bereich der Sanktionen haben werden.

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Nachkontrollen bei den Landesbehörden				
Jährlicher Personalaufwand				
Vorgaben	Zeitaufwand je Fall in Min.	Personalaufwand je Fall in € (gehobener Dienst: 38,20 €/h)	Fallzahl	Erfüllungsaufwand (Personalkosten) in €
1. Zusätzlicher Aufwand der Behörden bei der Nachkontrolle der fachlichen und pädagogischen Qualität der Theorieunterrichts	120	76,40	115	8.786
2. Zusätzlicher Aufwand der Behörden für die Überwachung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Fahrpraktischen Ausbildung	120	76,40	115	8.786
Summe				17.572

Es wird aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen, dass i. d. R. künftig Nachkontrollen stattfinden, die sich jeweils zur Hälfte auf eine Nachkontrolle des Theorieunterrichts bzw. der Fahrpraktischen Ausbildung aufteilen (jeweils 8 % x 1 438, s.o.). Insgesamt ergibt sich damit ein Anstieg des jährlichen Erfüllungsaufwands für Personal durch die Bearbeitung der zusätzlichen Nachkontrollen bei den Mittel- bzw. Fahrerlaubnisbehörden i. H. v. ca. 18 Tsd. Euro. Dem jährlichen Erfüllungsaufwand für die Nachkontrollen stehen allerdings Gebührenmehreinnahmen gegenüber (s. Kapitel „Weitere Kosten“).

Außerdem sind hier die Sachverständigen zu berücksichtigen. In den betrachteten vier Ländern mit reiner Formalüberwachung werden 29 Sachverständige eingesetzt (s. Sturzbecher/Bredow 2015). Es wird angenommen, dass diese künftig neben den Formalüberwachungen auch die Überwachungen des Theorieunterrichts und der Fahrpraktischen Ausbildung durchführen. Insgesamt fallen jährlich ca. 2 876 Überwachungen in der Ländergruppe A an. Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt bei den 29 Sachverständigen (SV) durch die 9-tägige Basis-schulung an. Der Ausfall der Arbeitszeit beläuft sich auf ca. 72 Stunden je SV welche mit einem Stundenlohn von 65 Euro (Stundensatz aus BB) bewertet werden. Insgesamt beläuft sich der einmalige Personalaufwand für die SV auf ca. 136 Tsd. Euro. Je SV belaufen sich die Kosten für das Seminar auf ca. 1 950 Euro (Schätzung lt. Erhebung). Der einmalige Sachaufwand für die Seminarkosten beläuft sich insgesamt auf ca. 57 Tsd. Euro (29 x 1 950 Euro = 56 550 Euro).

Einmaliger Erfüllungsaufwand zur Schulung der Sachverständigen						
Einmaliger Personalaufwand						
	Tätigkeit	Zeitaufwand in Stunden je Sachverständigen	Anzahl beteiligter SV	Gesamtzahl an Stunden	Lohnsatz in €/h	Einmaliger Personalaufwand in €
1.	Arbeitszeit für die Teilnahme am 9-tägigen Basisseminar	72	29	2.088	65,00	135.720
Summe einmaliger Personalaufwand für Schulungen						135.720
Einmaliger Sachaufwand						
	Aufwandsposten	Anzahl an Aufwandsposten		Kosten pro Aufwandsposten in €		Einmaliger Sachaufwand in €
2.	Seminarkosten für das 9-tägige Basisseminar	29		1.950		56.550
Summe einmaliger Sachaufwand für Schulungen						56.550

Ein Anstieg des jährlichen Erfüllungsaufwands stellt sich im Bereich Fortbildung ein. Bisher gab es keine oder nur eine begrenzte Fortbildungspflicht in den betrachteten Ländern. Zukünftig soll die Fortbildung alle zwei Jahre stattfinden, ca. acht Stunden dauern und mit Kosten in Höhe von ca. 155 Euro verbunden sein (Schätzung lt. Sturzbecher/Bredow 2015).

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Fortbildung der Sachverständigen				
Jährlicher Personalaufwand				
Vorgaben	Zeitaufwand je Fall in Min.	Personalaufwand je Fall in € (65,-- €/h)	Fallzahl (Anzahl der SV)	Erfüllungsaufwand (Personalkosten) in €
1. Arbeitszeit für die Teilnahme an der regelmäßigen Fortbildung (alle 2 Jahre)	240	260,00	29	7.540
Summe				7.540
Jährlicher Sachaufwand				
Vorgaben	Kosten je Mitarbeiter	Fallzahl (Anzahl der SV)	Erfüllungsaufwand (Sachkosten) in €	
2. Kosten für die Teilnahme an der regelmäßigen Fortbildung (alle 2 Jahre)	77	29	2.243	
Summe			2.243	

Insgesamt ergibt sich aufgrund der regelmäßigen Fortbildungspflicht ein Anstieg des jährlichen Erfüllungsaufwands bei den SV um ca. 8 Tsd. Euro Personalaufwand und ca. 2 Tsd Euro Sachkosten.

Es wird davon ausgegangen, dass in den vier betrachteten Ländern alle jährlichen Überwachungsvorgänge durch SV durchgeführt werden. In der Ländergruppe A kommt bislang ausschließlich eine Formalüberwachung zum Einsatz. Neben der bisherigen turnusmäßigen Formalüberwachung findet annahmegemäß alternierend eine Überwachung des Theorieunterrichts oder der Fahrpraktischen Ausbildung statt ($2 \cdot 876/2 =$ je 1 438 Überwachungsvorgänge Theorie/Fahrpraxis pro Jahr). Wird der Aufwand des Vergleichsfalls BB für Überwachungsvorgänge herangezogen (Überwachung Theorie inkl. Vor- und Nachbereitung 135 Min./Fahrpraktische Ausbildung inkl. Vor- und Nachbereitung 95 Min.), ergibt sich künftig ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Personal von ca. 358 Tsd. Euro pro Jahr. Dem jährlichen Erfüllungsaufwand für die Überwachungsvorgänge stehen allerdings Gebührenmehreinnahmen gegenüber (s. Kapitel „Weitere Kosten“).

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Überwachung durch die Sachverständigen				
Jährlicher Personalaufwand				
Vorgaben	Zeitaufwand je Fall in Min.	Personalaufwand je Fall in € (65,-- €/h)	Fallzahl	Erfüllungsaufwand (Personalkosten) in €
1. Zusätzlicher Aufwand für die Überwachung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Theorieunterrichts	135	146,25	1.438	210.308
2. Zusätzlicher Aufwand für die Überwachung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Fahrpraktischen Ausbildung	95	102,92	1.438	147.999
Summe				358.307

Wie bereits oben erwähnt, sieht die FahrIGDV künftig die Möglichkeit der Anordnung von Maßnahmen vor, falls im Rahmen der Überwachung Mängel bzgl. der fachlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts festgestellt wurden. Derzeit werden bei ca. acht Prozent der jährlichen Überwachungen lt. Erhebung Sanktionsmaßnahmen ergriffen (Annahme: Prozentsatz gilt für die ganze Ländergruppe). Es wird aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen, dass i. d. R. künftig Nachkontrollen stattfinden, die sich jeweils zur Hälfte auf eine Nachkontrolle des Theorieunterrichts bzw. der Fahrpraktischen Ausbildung aufteilen (jeweils 8 % x 1 438, s.o.). Insgesamt ergibt sich damit ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand für Personal bei den SV für die geänderten Nachkontrollen i. H. v. ca. 29 Tsd. Euro. Dem jährlichen Erfüllungsaufwand für die Nachkontrollen stehen allerdings Gebührenmehrnahmen gegenüber (s. Kapitel „Weitere Kosten“).

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Nachkontrollen durch die Sachverständigen				
Jährlicher Personalaufwand				
Vorgaben	Zeitaufwand je Fall in Min.	Personalaufwand je Fall in € (65,-- €/h)	Fallzahl	Erfüllungsaufwand (Personalkosten) in €
1. Zusätzlicher Aufwand bei der Nachkontrolle der fachlichen und pädagogischen Qualität der Theorieunterrichts	135	146,25	115	16.819
2. Zusätzlicher Aufwand bei der Nachkontrolle der fachlichen und pädagogischen Qualität der Fahrpraktischen Ausbildung	95	102,92	115	11.836
Summe				28.655

Für die Länder der Ländergruppe A resultiert durch die Umstellung der Überwachungspraxis analog zum Vergleichsfall BB bei Berücksichtigung der geänderten Überwachungsinhalte der Einführung von Nachkontrollen und des Fortbildungsbedarfs für die SV insgesamt eine jährliche Erhöhung des Erfüllungsaufwands um 632 Tsd. Euro für Personal ($219\,726 + 17\,572 + 7\,540 + 358\,307 + 28\,655 = 631\,800$) und ca. 2 Tsd. Euro an Sachkosten.

Darüber hinaus wird aufgrund von Basisschulungen für die SV und Behördenmitarbeiter/innen sowie Anpassungen der gesetzlichen Regelungen bzw. der Überwachungsmethodik in den Ländern der Ländergruppe A ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 229 Tsd. Euro für Personal ($92\,902 + 135\,720 = 228\,622$) und 617 Tsd. Euro für Sachkosten ($560\,000 + 56\,550 = 616\,550$) generiert.

Ländergruppe B

Hier ist zu beachten, dass sich der Erfüllungsaufwand zum einen unmittelbar für die zuständigen Behörden und zum anderen aus der Beauftragung von Sachverständigen ergibt.

Die Fahrschulüberwachung der 6 085 Betriebsstätten (3 768 Fahrschulen und 2 317 Zweigstellen) in den beiden Ländern der Ländergruppe B wird derzeit durch die zuständige Mittelbehörde bzw. unteren Landesbehörden (Erlaubnisbehörden) selbst oder die von ihnen beauftragten SV durchgeführt. Im Folgenden werden die Änderungen des einmaligen bzw. jährlichen Erfüllungsaufwands für die Verwaltung (Behördenmitarbeiter/innen) abgeschätzt. Dabei werden Angaben aus einer Befragung einer obersten Landesbehörde dem Vergleichsfall BB gegenüber gestellt.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt bei den Erlaubnisbehörden bzw. der Mittelbehörde einerseits durch die 9-tägige Basisschulung von Mitarbeiter/innen an, die mit der Überwachung der Fahrschulen betraut sind bzw. die Berichtslegung der SV würdigen. Darüber hinaus müssen die Kosten für die Anpassungen der gesetzlichen Regelungen zur Fahrschulüberwachung auf Länderebene (Überarbeitung Erlasse, Methodenhandbücher, Handreichungen, Checklisten in Richtung einer fachlichen und pädagogischen Beurteilung der Fahrschulausbildung) mit einbezogen werden (s. nachstehende Tabelle).

Einmaliger Erfüllungsaufwand zur Schulung und Prozessanpassung in den Behörden auf Landesebene						
Einmaliger Personalaufwand						
	Tätigkeit	Zeitaufwand in Stunden je Mitarbeiter	Anzahl beteiligter Mitarbeiter	Gesamtzahl an Stunden	Lohnsatz in €/h	Einmaliger Personalaufwand in €
1.	Arbeitszeit für die Teilnahme am 9-tägigen Basisseminar	72	87	6.264	38,20	239.285
Summe einmaliger Personalaufwand für Schulung						239.285
Einmaliger Sachaufwand						
	Aufwandsposten	Anzahl an Aufwandsposten		Kosten pro Aufwandsposten in €		Einmaliger Sachaufwand in €
2.	Entwicklung und Implementierung eines neuen Methodensystems zur Überwachung	2		140.000		280.000
3.	Seminarkosten für das 9-tägige Basisseminar	87		1.250		108.750
Summe einmaliger Sachaufwand für die Schulung und die Anpassung der Prozessabläufe						388.750

Nach Angaben aus der Erhebung wird geschätzt, dass in den Behörden insgesamt 87 Mitarbeiter/innen geschult werden müssen. Laut Befragung gehören die relevanten Mitarbeiter/innen dem gehobenen Dienst an (Stundensatz 38,20 Euro/h gemäß Leitfaden EA). Der einmalige Personalaufwand für die 9-tägige Schulung beträgt demnach ca. 239 Tsd. Euro. Hinzu kommen noch Sachaufwendungen für die Inanspruchnahme der Seminarleistung i. H. v. 1 250 Euro pro Person (Schätzung lt. Sturzbecher/Bredow 2015). Der einmalige Aufwand zur Anpassung der gesetzlichen Regelungen bzw. der Überwachungsmethodik konnte

in der Erhebung zur Ländergruppe B derzeit nicht abgeschätzt werden. Als Obergrenze wird hier die Kostenschätzung für die Neuentwicklung und Erprobung eines wissenschaftlich begründeten Methodensystems zur Überwachung des Theorieunterrichts bzw. der Fahrpraktischen Ausbildung von ca. 140 Tsd. Euro des Gutachters Sturzbecher/Bredow angesetzt (Kosten je Land). Dies ist als konservative Obergrenze zu verstehen, da in der Ländergruppe B bereits eine Überprüfung des Theorieunterrichts praktiziert wird, an die angeknüpft werden könnte. Insgesamt ergeben sich auf Landes-/Kommunalebene damit einmalige Sachaufwendungen von 389 Tsd. Euro.

Die Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands auf Landesebene ergibt sich aus der Veränderung der Überwachungspraxis der Behörden, durch qualitätssichernde Anordnungen von Maßnahmen bei festgestellten Mängeln der fachlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts sowie durch die künftige Fortbildungspflicht für das bei der Überwachung eingesetzte Behördenpersonal.

Die 6 085 Betriebsstätten müssen laut § 51 Abs. 3 FahrIG in einem zweijährigen Überwachungsrythmus vor Ort geprüft werden. Diese Frist kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf vier Jahre verlängert werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Überwachungen keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt worden sind. Laut Angaben aus der Erhebung werden 90 Prozent der Fahrschulen in einem vierjährigem Abstand geprüft. Wird ein prozentualer Anteil an zweijährigen und vierjährigen Überwachungen angenommen ergeben sich im Mittel pro Jahr $1\,673$ Überwachungsvorgänge in der Ländergruppe B ($6\,085 \times 90\% / 4 = 1\,369$ $6\,085 \times 10\% / 2 = 304$). Es wird davon ausgegangen, dass in den beiden betrachteten Ländern 760 der jährlichen Überwachungsvorgänge durch die SV durchgeführt werden (Annahme: 20 Überwachungen pro Jahr durch derzeit 38 nebenamtliche SV). Die restlichen 913 Prüfungen werden durch Personal der Erlaubnisbehörden vorgenommen. In den Ländern der Ländergruppe B kommt bislang sowohl eine Formalüberwachung als auch eine pädagogisch erweiterte Überwachung des Theorieunterrichts zum Einsatz (teilweise nur anlassbezogen). Vereinfachend wird davon ausgegangen, dass in beiden Ländern der Ländergruppe B bislang eine regelmäßige, verkürzte Überwachung des Theorieunterrichts stattfindet. Darüber hinaus kann bei einer anlassbezogenen Überwachung auch die fachliche und pädagogische Qualität der Fahrpraktischen Ausbildung beurteilt werden (Zeitaufwand: 45 Min. Beobachtung Unterrichtsstunde/Fahrpraktische Stunde + 45 Min. Vor- und Nachbereitungszeit = insg. 90 Min.). Es ist jedoch davon auszugehen, dass die zukünftige Überwachung auch die

regelmäßige Prüfung der Qualität der Fahrpraktischen Ausbildung umfasst und eine anlassbezogene Überwachung nicht ausreicht. Neben der bisherigen turnusmäßigen Formalüberwachung findet annahmegemäß alternierend eine Überwachung des Theorieunterrichts oder der Fahrpraktischen Ausbildung statt (913/2 = gerundet je 457 Überwachungsvorgänge Theorie/Fahrpraxis pro Jahr). Wird der Aufwand des Vergleichsfalls BB für Überwachungsvorgänge herangezogen (Überwachung Theorie inkl. Vor- und Nachbereitung 135 Min./Fahrpraktische Ausbildung inkl. Vor- und Nachbereitung 95 Min.), ergibt sich künftig ein zusätzlicher Aufwand pro Überwachung der Theorie um 45 Min. (zusätzlich beobachtete Stunde) sowie eine verlängerte Arbeitszeit bei der Prüfung der fahrpraktischen Ausbildung um fünf Min pro Vorgang. Die Überwachungsvorgänge werden durch Personal im gehobenen Dienst durchgeführt (Stundensatz 38,20 Euro/h gemäß Leitfaden EA).

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Überwachung durch die Behörden auf Landesebene				
Jährlicher Personalaufwand				
Vorgaben	Zeitaufwand je Fall in Min.	Personalaufwand je Fall in € (gehobener Dienst: 38,20 €/h)	Fallzahl	Erfüllungsaufwand (Personalkosten) in €
1. Zusätzlicher Aufwand für die Überwachung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Theorieunterrichts	45	28,65	457	13.093
2. Zusätzlicher Aufwand für die Überwachung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Fahrpraktischen Ausbildung	5	3,18	457	1.453
Summe jährlicher Personalaufwand für die Überwachung durch die Behörden				14.546

Insgesamt ergibt sich damit ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand für Personal in den Behörden für die geänderte Überwachungspraxis i. H. v. ca. 15 Tsd. Euro. Dem jährlichen Erfüllungsaufwand für die Überwachungsvorgänge stehen allerdings Gebührenmehreinnahmen gegenüber (s. Kapitel „Weitere Kosten“).

Die FahrIGDV sieht künftig die Möglichkeit der Anordnung von Maßnahmen vor, falls im Rahmen der Überwachung Mängel bzgl. der fachlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts festgestellt wurden. § 15 FahrIGDV sieht die drei folgenden Maßnahmen vor: Praxisberatung über eine verkehrspädagogische-didaktisch angemessene Gestaltung der Fahrschul Ausbildung; eine inhaltspezifische Sonderfortbildung; eine Nachkontrolle durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Derzeit werden bei ca. 10-25 Prozent der jährlichen Überwachungen lt. Erhebung in der Ländergruppe B Sanktionsmaßnahmen ergriffen. Zum Einsatz kommen in den beiden betrachteten Ländern derzeit insbesondere Nachkontrollen im Einzelfall. Es wird davon ausgegangen, dass künftig bei 10 Prozent der jährlichen Überwa-

chungen (s. auch Anteil der Betriebsstätten, die einem vierjährigen Überwachungsrythmus unterliegen) Mängel festgestellt wurden, die zu einer Sanktionsmaßnahme führen. Vereinfachend wird angenommen, dass in den beiden Ländern auch künftig Nachkontrollen durchgeführt werden, die sich jeweils zur Hälfte auf eine Nachkontrolle des Theorieunterrichts bzw. der Fahrpraktischen Ausbildung aufteilen (jeweils 10 % x 457, s.o.). Insgesamt ergibt sich damit ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand für Personal in den Behörden für die geänderten Nachkontrollen i. H. v. ca. 1 500 Euro. Dem jährlichen Erfüllungsaufwand für die Nachkontrollen stehen allerdings Gebührenmehreinnahmen gegenüber (s. Kapitel „Weitere Kosten“).

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Nachkontrollen durch die Behörden auf Landesebene				
Jährlicher Personalaufwand				
Vorgaben	Zeitaufwand je Fall in Min.	Personalaufwand je Fall in € (gehobener Dienst: 38,20 €/h)	Fallzahl	Erfüllungsaufwand (Personalkosten) in €
1. Zusätzlicher Aufwand bei der Nachkontrolle der fachlichen und pädagogischen Qualität der Theorieunterrichts	45	28,65	46	1.318
2. Zusätzlicher Aufwand für die Überwachung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Fahrpraktischen Ausbildung	5	3,18	46	146
Summe				1.464

Künftig ist vorgesehen, dass das für die Überwachung zuständige Personal alle zwei Jahre an einem eintägigen Fortbildungslehrgang teilnehmen muss (§ 14 Abs. 3 FahrIGDV). Derzeit ist keine spezielle Fortbildung für die Mitarbeiter/innen der Behörden vorgesehen. Wird die Anzahl der zuständigen Mitarbeiter/innen i. H. v. 87 Personen und eine Dauer von acht Stunden pro Fortbildung angenommen ($8 \times 60 = 480 \text{ Min.} / 2 = 240 \text{ Min. pro Jahr}$), ergibt sich ein zusätzlicher Personalaufwand in den Behörden für die Fortbildung von ca. 13 Tsd. Euro pro Jahr. Hinzu kommen Sachaufwendungen von ca. 7 Tsd. Euro für die zu entrichtenden Seminargebühren.

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Fortbildung der Mitarbeiter der Behörden auf Landesebene				
Jährlicher Personalaufwand				
Vorgaben	Zeitaufwand je Fall in Min.	Personalaufwand je Fall in € (gehobener Dienst: 38,20 €/h)	Fallzahl (Anzahl der MA)	Erfüllungsaufwand (Personalkosten) in €
1. Arbeitszeit für die Teilnahme an der regelmäßigen Fortbildung (alle 2 Jahre)	240	152,80	87	13.294
Summe				13.294
Jährlicher Sachaufwand				
Vorgaben	Kosten je Mitarbeiter	Fallzahl (Anzahl der MA)	Erfüllungsaufwand (Sachkosten) in €	
2. Kosten für die Teilnahme an der regelmäßigen Fortbildung (alle 2 Jahre)	77	87	6.729	
Summe			6.729	

Außerdem sind hier die Sachverständigen zu berücksichtigen. Derzeit werden in der Ländergruppe B 38 SV eingesetzt. Es wird angenommen, dass diese ausschließlich nebenamtlich als SV tätig sind und jeweils 20 Überwachungen pro Jahr vornehmen (Schätzung lt. Sturzbecher/Bredow 2015). Bei insgesamt ca. 1 673 Überwachungen pro Jahr (siehe oben) entfallen auf die SV 760 Überwachungen (38 SV x 20 = 760 Überwachungen).

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt bei den SV durch die 9-tägige Basisschulung an. Der Ausfall der Arbeitszeit beläuft sich auf ca. 72 Stunden je SV welche mit einem Stundenlohn von 65 Euro ((Stundensatz aus BB) bewertet werden. Insgesamt beläuft sich der einmalige Personalaufwand für die SV auf ca. 178 Tsd. Euro.

Je SV belaufen sich die Kosten für das Seminar auf ca. 1 250 Euro (Schätzung lt. Sturzbecher/Bredow 2015). Der einmalige Sachaufwand für die Seminarkosten beläuft sich insgesamt auf ca. 48 Tsd. Euro (38 x 1 250 Euro = 47 500 Euro).

Einmaliger Erfüllungsaufwand zur Schulung der Sachverständigen						
Einmaliger Personalaufwand						
Tätigkeit	Zeitaufwand in Stunden je Sachverständigen	Anzahl beteiligter SV	Gesamtzahl an Stunden	Lohnsatz in €/h	Einmaliger Personalaufwand in €	
1. Arbeitszeit für die Teilnahme am 9-tägigen Basisseminar	72	38	2.736	65,00	177.840	
Summe einmaliger Personalaufwand für Schulungen					177.840	
Einmaliger Sachaufwand						
Aufwandsposten	Anzahl an Aufwandsposten	Kosten pro Aufwandsposten in €		Einmaliger Sachaufwand in €		
2. Seminarkosten für das 9-tägige Basisseminar	38	1.250		47.500		
Summe einmaliger Sachaufwand für Schulungen				47.500		

Die Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in der Ländergruppe B ergibt sich zum einen aus der Veränderung der Überwachungspraxis, der künftigen Fortbildungspflicht für die

Sachverständigen (SV), sowie durch qualitätssichernde Anordnungen von Maßnahmen bei festgestellten Mängeln der fachlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts.

Eine jährliche Entlastung stellt sich im Bereich Fortbildung ein. Bisher nahmen die SV in den betrachteten Ländern einmal jährlich an einer Fortbildung teil, welche ca. fünf Stunden dauerte und ca. 97 Euro je SV gekostet hat (eigene Berechnungen auf Grundlage der Erhebung). Zukünftig soll die Fortbildung alle zwei Jahre stattfinden, ca. acht Stunden dauern und mit Kosten in Höhe von ca. 155 Euro verbunden sein (Schätzung lt. Sturzbecher/Bredow 2015).

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Fortbildung der Sachverständigen				
Jährlicher Personalaufwand				
Vorgaben	Zeitaufwand je Fall in Min.	Personalaufwand je Fall in € (65,00 €/h)	Fallzahl (Anzahl der SV)	Erfüllungsaufwand (Personalkosten) in €
1. Arbeitszeit für die Teilnahme an der regelmäßigen Fortbildung (alle 2 Jahre)	-60	-65,00	38	-2.470
Summe				-2.470
Jährlicher Sachaufwand				
Vorgaben	Kosten je Mitarbeiter	Fallzahl (Anzahl der SV)	Erfüllungsaufwand (Sachkosten) in €	
2. Kosten für die Teilnahme an der regelmäßigen Fortbildung (alle 2 Jahre)	-20	38	-760	
Summe			-760	

Aufgrund der Differenz von einer Stunde (8 Stunden/2 Jahre – 5 Stunden = -1 Stunde) ergibt sich eine Entlastung des jährlichen Personalaufwands der SV in Höhe von ca. 2 Tsd. Euro (-1 x 65 Euro/h x 38 = -2 470 Euro). Zudem ergibt sich eine Differenz beim Vergleich der Kosten für die Fortbildung. Als Differenz aus der bisher stattfindenden jährlichen Fortbildung und der zukünftigen zweijährigen Fortbildung ergibt sich ein Betrag in Höhe von ca. 20 Euro (97 Euro – 155 Euro/ 2 = -20 Euro). Daher ergibt sich eine Entlastung des jährlichen Sachaufwands durch geringere Kosten für die Fortbildung in Höhe von ca. 760 Euro (38 x -20 Euro= -760 Euro).

Es wird davon ausgegangen, dass in der Ländergruppe B 760 der jährlichen Überwachungsvorgänge durch die SV durchgeführt werden. Bislang kommen sowohl eine Formalüberwachung als auch eine pädagogisch erweiterte Überwachung des Theorieunterrichts zum Einsatz (teilweise nur anlassbezogen). Darüber hinaus kann bei einer anlassbezogenen Überwachung auch die fachliche und pädagogische Qualität der Fahrpraktischen Ausbildung beurteilt werden (Zeitaufwand: 45 Min. Beobachtung Unterrichtsstunde/Fahrpraktische Stunde + 45 Min. Vor- und Nachbereitungszeit = insg. 90 Min.). Es ist jedoch davon auszugehen, dass die zukünftige Überwachung auch die regelmäßige Prüfung der Qualität der Fahrpraktischen Aus-

bildung umfasst und eine anlassbezogene Überwachung nicht ausreicht. Neben der bisherigen turnusmäßigen Formalüberwachung findet annahmegemäß alternierend eine Überwachung des Theorieunterrichts oder der Fahrpraktischen Ausbildung statt (760/2 = je 380 Überwachungsvorgänge Theorie/Fahrpraxis pro Jahr). Wird der Aufwand des Vergleichsfalls BB für Überwachungsvorgänge herangezogen (Überwachung Theorie inkl. Vor- und Nachbereitung 135 Min./Fahrpraktische Ausbildung inkl. Vor- und Nachbereitung 95 Min.), ergibt sich künftig ein zusätzlicher Aufwand pro Überwachung der Theorie um 45 Min. (zusätzlich beobachtete Stunde) sowie eine verlängerte Arbeitszeit bei der Prüfung der fahrpraktischen Ausbildung um 5 Min pro Vorgang.

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Überwachung durch die Sachverständigen				
Jährlicher Personalaufwand				
Vorgaben	Zeitaufwand je Fall in Min.	Personalaufwand je Fall in € (65,00 €/h)	Fallzahl	Erfüllungsaufwand (Personalkosten) in €
1. Zusätzlicher Aufwand für die Überwachung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Theorieunterrichts	45	48,75	380	18.525
2. Zusätzlicher Aufwand für die Überwachung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Fahrpraktischen Ausbildung	5	5,42	380	2.060
Summe				20.585

Insgesamt ergibt sich damit ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand für die SV aufgrund der geänderten Überwachungspraxis i. H. v. ca. 21 Tsd. Euro. Dem jährlichen Erfüllungsaufwand für die Überwachungsvorgänge stehen allerdings Gebührenmehreinnahmen gegenüber (s. Kapitel „Weitere Kosten“).

Die FahrlGDV sieht künftig die Möglichkeit der Anordnung von Maßnahmen vor, falls im Rahmen der Überwachung Mängel bzgl. der fachlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts festgestellt wurden. § 15 FahrlGDV sieht die drei folgenden Maßnahmen vor: Praxisberatung über eine verkehrspädagogisch-didaktisch angemessene Gestaltung der Fahrschulausbildung, eine inhaltspezifische Sonderfortbildung, eine Nachkontrolle durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Derzeit werden bei ca. 10-25 Prozent der jährlichen Überwachungen lt. Erhebung in der Ländergruppe B Sanktionsmaßnahmen ergriffen. Zum Einsatz kommen in den beiden betrachteten Ländern derzeit insbesondere Nachkontrollen im Einzelfall. Es wird davon ausgegangen, dass künftig bei 10 Prozent der jährlichen Überwachungen (s. auch Anteil der Betriebsstätten, die einem vierjährigen Überwachungsrythmus unterliegen) Mängel festgestellt wurden, die zu einer Sanktionsmaßnahme führen. Vereinfachend wird angenommen, dass in den beiden Ländern auch künftig Nachkontrollen durchge-

führt werden, die sich jeweils zur Hälfte auf eine Nachkontrolle des Theorieunterrichts bzw. der Fahrpraktischen Ausbildung aufteilen (jeweils 10 % x 380, s.o.). Insgesamt ergibt sich damit ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand für Personal bei den SV für die geänderten Nachkontrollen i. H. v. ca. 2 Tsd. Euro. Dem jährlichen Erfüllungsaufwand für die Nachkontrollen stehen allerdings Gebührenmehreinnahmen gegenüber (s. Kapitel „Weitere Kosten“).

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Nachkontrollen durch die Sachverständigen				
Jährlicher Personalaufwand				
Vorgaben	Zeitaufwand je Fall in Min.	Personalaufwand je Fall in € (65,00 €/h)	Fallzahl	Erfüllungsaufwand (Personalkosten) in €
1. Zusätzlicher Aufwand bei der Nachkontrolle der fachlichen und pädagogischen Qualität der Theorieunterrichts	45	48,75	38	1.853
2. Zusätzlicher Aufwand für die Überwachung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Fahrpraktischen Ausbildung	5	5,42	38	206
Summe				2.059

Für die Länder der Ländergruppe B resultiert durch die Umstellung der Überwachungspraxis analog zum Vergleichsfall BB bei Berücksichtigung der geänderten Überwachungsvorgänge, der Änderungen bei den Nachkontrollen und des Fortbildungsbedarfs für das Überwachungspersonal eine jährliche Erhöhung des Erfüllungsaufwands von ca. 49 Tsd. Euro für Personal ($14\,546 + 1\,464 + 13\,294 - 2\,470 + 20\,585 + 2\,059 = 49\,478$) und ein jährliche Erhöhung der Sachkosten um ca. 6 Tsd. Euro ($6\,729 - 760 = 5\,969$).

Darüber hinaus wird aufgrund von Basisschulungen für die SV und Behördenmitarbeiter/innen sowie Anpassungen der gesetzlichen Regelungen bzw. der Überwachungsmethodik in den Ländern der Ländergruppe B ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 417 Tsd. Euro für Personal ($239\,285 + 177\,840 = 417\,125$) und 436 Tsd. Euro für Sachkosten ($388\,750 + 47\,500 = 436\,250$) generiert.

VIII. Weitere Kosten

Bürgerinnen und Bürger, die den Beruf des Fahrlehrers oder der Fahrlehrerin ergreifen möchten, werden von Gebühren entlastet, die für die Prüfungsabnahme durch die technischen Prüfstellen erhoben werden. Für die Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfung in der Fahrerlaubnisklasse A fallen insgesamt je Prüfung etwa 134 Euro an. Für die Prüfungen in der Klasse CE werden insgesamt je Prüfung rund 435 Euro erhoben. Multipliziert man diese Ge-

bühren mit den oben genannten Fallzahlen (850 befristete Fahrlehrerlaubnisse in 2011), ergibt sich eine weitere Entlastung um rund 484 000 Euro.

Außerdem entstehen Gebühren in Höhe von mindestens 24 Euro im Einzelfall für die Umschreibung des Führerscheins.

Weitere Kosten ergeben sich aufgrund der geänderten Überwachungsregelungen. Auch hier erfolgt aus den o. g. Gründen nur eine Darstellung anhand der beschriebenen Ländergruppen. Dabei ergeben sich z. B. die neuen Anforderungen an das Überwachungspersonal und Maßnahmen bei festgestellten Mängeln nur mittelbar aus diesem Gesetz. Die Detailregelungen finden sich in der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz, die ebenfalls neu gefasst wird. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die weiteren Kosten jedoch an dieser Stelle zusammen dargestellt.

Ländergruppe A

Der Wirtschaft, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen, wie Fahrschulen, entstehen weitere Kosten durch die erweiterte Überwachung und die Nachkontrollen. Es ist davon auszugehen, dass die Gebühren innerhalb der Rahmengebühr (GebOSt Nr. 308.1 30,70 bis 511,00 Euro) steigen. Analog zu den Ausführungen zum EA für die Wirtschaft und die Verwaltung steigt der Zeitaufwand für die jeweilige Überwachung bzw. Nachkontrolle an. Die Gebühreneinnahmen für die Wirtschaft, welche jährlich für die veränderte Überwachung anfallen, belaufen sich auf ca. 705 Tsd. Euro. In gleicher Höhe steigen die Gebühreneinnahmen der Erlaubnisbehörden bzw. der Sachverständigen.

Jährliche Veränderung der Gebühren						
Jährlicher Personalaufwand						
Vorgaben	Zeitaufwand je Fall in Min.	Zusätzliche Gebühren je Fall in € (51,20 €/h)	Zusätzliche Gebühren je Fall in € (65,- €/h)	Fallzahl	Zusätzliche Gebühren in €	
1. Zusätzliche Gebühren aufgrund der Überwachung des Theorieunterrichts - SV	135	-	146,25	1.438	210.308	
2. Zusätzliche Gebühren aufgrund der Überwachung der Fahrpraktischen Ausbildung - SV	95	-	102,92	1.438	147.999	
3. Zusätzliche Gebühren aufgrund der Überwachung des Theorieunterrichts (nur Nachkontrollen) - SV	135	-	146,25	115	16.819	
4. Zusätzliche Gebühren aufgrund der Überwachung der Fahrpraktischen Ausbildung (nur Nachkontrollen) - SV	95	-	102,92	115	11.836	
5. Gebühren für die Bearbeitung der zusätzlichen Überwachungen in der Behörde	120	102,40	-	2.876	294.502	
6. Gebühren für die Bearbeitung der zusätzlichen Nachkontrollen in der Behörde	120	102,40	-	230	23.552	
Summe					705.016	

Ländergruppe B

Der Wirtschaft, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen, wie Fahrschulen entstehen weitere Kosten durch die erweiterte Überwachung und die Nachkontrollen. Es ist davon auszugehen, dass die Gebühren innerhalb der Rahmengebühr (GebOSt Nr. 308.1 30,70 bis 511,00 Euro) steigen. Analog zu den Ausführungen zum EA für die Wirtschaft und die Verwaltung steigt der Zeitaufwand für die jeweilige Überwachung bzw. Nachkontrolle an. Die Gebühreneinnahmen für die Wirtschaft, welche jährlich für die veränderte Überwachung anfallen, belaufen sich auf ca. 44 Tsd. Euro. In gleicher Höhe steigen die Gebühreneinnahmen der zuständigen Behörden bzw. der Sachverständigen.

Jährliche Veränderung der Gebühren					
Jährlicher Personalaufwand					
Vorgaben	Zeitaufwand je Fall in Min.	Zusätzliche Gebühren je Fall in € (51,20 €/h)	Zusätzliche Gebühren je Fall in € (65,00 €/h)	Fallzahl	Zusätzliche Gebühren in €
1. Zusätzliche Gebühren aufgrund der länger dauernden Überwachung des Theorieunterrichts - Behördenmitarbeiter	45	38,40	-	457	17.549
2. Zusätzliche Gebühren aufgrund der länger dauernden Überwachung des Theorieunterrichts - SV	45	-	48,75	380	18.525
3. Zusätzliche Gebühren aufgrund der länger dauernden Überwachung der Fahrpraktischen Ausbildung - Behördenmitarbeiter	5	4,27	-	457	1.951
4. Zusätzliche Gebühren aufgrund der länger dauernden Überwachung der Fahrpraktischen Ausbildung - SV	5	-	5,42	380	2.060
5. Zusätzliche Gebühren aufgrund der länger dauernden Überwachung des Theorieunterrichts - Behördenmitarbeiter (nur Nachkontrollen)	45	38,40	-	46	1.766
6. Zusätzliche Gebühren aufgrund der länger dauernden Überwachung des Theorieunterrichts - SV (nur Nachkontrollen)	45	-	48,75	38	1.853
7. Zusätzliche Gebühren aufgrund der länger dauernden Überwachung der Fahrpraktischen Ausbildung - Behördenmitarbeiter (nur Nachkontrollen)	5	4,27	-	46	196
8. Zusätzliche Gebühren aufgrund der länger dauernden Überwachung der Fahrpraktischen Ausbildung - SV (nur Nachkontrollen)	5	-	5,42	38	206
Summe					44.106

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IX. Nachhaltigkeit (§ 44 Absatz 2 Satz 4 GGO)

Die Nachhaltigkeit ergibt sich bezüglich der Managementregel Energie- und Ressourcenverbrauch sowie des Indikators Ressourcenschonung, da aufgrund der Änderungen Anzeigepflichten entfallen und einigen Fällen neben der Schriftform auch die elektronische Übermittlung ermöglicht wird. Neben dem Papier für die Anträge wird damit auch Druckermaterial

eingespart. Auch müssen diese Unterlagen nicht mehr per Post transportiert werden. Der Umfang lässt sich jedoch nicht ermitteln. Außerdem ergibt sich die Nachhaltigkeit bezüglich der Indikatoren Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Beschäftigung, da mit dem Gesetz sichergestellt werden soll, dass Fahrschulen auch in Zukunft bundesweit wirtschaftlich betrieben werden können und der Fahrlehrerberuf durch den Abbau von kostenintensiven Zugangsvoraussetzungen attraktiver wird.

X. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

B. Besonderer Teil

I. Allgemein

Aufgrund der grundlegenden Änderungen des Fahrlehrergesetzes erfolgt eine Neufassung, in der die aktuellen Vorgaben der Rechtsförmlichkeit berücksichtigt werden. Zusätzlich wird neben der Schriftform, falls möglich, auch die elektronische Übermittlung zugelassen. Außerdem werden Vorschriften zum Führungszeugnis an die aktuelle Rechtslage angepasst und in allen Fällen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes - bzw. eine vergleichbare ausländische Bescheinigung - verlangt, das nicht älter als drei Monate sein darf. Schließlich wird für die Zuständigkeit durchgängig der Begriff der nach Landesrecht zuständigen Behörde verwendet. Auf eine geschlechtsneutrale Formulierung wurde aus Gründen der Verständlichkeit verzichtet.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Fahrlehrergesetz):

Zu § 1:

Zu Absatz 1 bis 3

Diese Absätze entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen Regelungen des § 1. In Absatz 2 werden die Fahrerlaubnisklassen den Fahrlehrerlaubnisklassen eindeutig zugeordnet. Die Regelung für die „Mofa“-Ausbildung in der Fahrerlaubnis-Verordnung (§ 5 Absatz 2 FeV) bleibt davon unberührt, da es sich dabei nicht um den Erwerb einer Fahrerlaubnis handelt. Außerdem wird zur besseren Abgrenzung der Begriff „befristete Fahrlehrerlaubnis“ durch den Begriff „Anwärterbefugnis“ ersetzt.

Zu Absatz 4

Mit dem neuen Satz 2 in Absatz 4 wird der Begriff des Beschäftigungsverhältnisses definiert. Diese Definition erfolgte bislang in § 2 Absatz 3 Satz 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz. Aus Gründen der Rechtsklarheit und wegen der Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit wird diese Regelung nunmehr auf eine formell-gesetzliche Grundlage gestellt um somit auch den Anforderungen der Wesentlichkeitstheorie Genüge zu tun.

Der Zweck dieser Vorschrift ist, die Qualität der Fahrausbildung zu sichern und mögliche soziale Verwerfungen, welche mit einer „freien Mitarbeiterschaft“ verbunden sind zu verhindern. Als reine Berufsausübungsregelungen ist es nach der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Drei-Stufen-Theorie lediglich erforderlich, dass der verfolgte Zweck vernünftigen Gründen des Allgemeinwohls dienlich ist. Insbesondere hat der Gesetzgeber hierbei sozialstaatliche Erwägungen mit einzubeziehen und ihm steht eine weite Einschätzungsprärogative bei der Beurteilung dieser Erwägung zu. Um soziale Verwerfungen im Fahrlehrerberuf zu verhindern sieht der Gesetzgeber es als geeignetes und erforderliches Mittel an, dass eine freie Mitarbeiterschaft ausgeschlossen wird. Der Existenzschutz der freien Mitarbeiter ist deshalb gefährdet, da die Fahrlehrerschaft oftmals im Niedriglohnbereich tätig ist. Zudem ist der Inhaber einer Fahrschule direkter Garant für die Qualität der Ausbildung und der Einhaltung der erforderlichen Regelungen. Eine solche Garantstellung ist nur auf Grundlage der unmittelbar wirkenden arbeitsvertraglichen Weisung effektiv zu gewährleisten. Vollumfängliche Überwachung ist zudem besser im Rahmen einer arbeitsvertraglichen Anstellung zu überwachen. In Abwägung der widerstreitenden Interessen sieht der Gesetzgeber diese Regelungen auch als angemessen an, da letztlich die Regelungen der Verkehrssicherheit dient und somit den Schutz von Leben und Gesundheit dient.

Zugleich erfolgt eine rechtliche Klarstellung zu bisherigen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (z. B. VGH Baden-Württemberg, Az. 9 S 2245/11 vom 07.12.2011, VG Sigmaringen, Az. 4 K 4032/11 vom 09.10.2012) bezüglich des Vorliegens einer hinreichenden Ermächtigungsnorm.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Zu Nummer 1:

Das Mindestalter wird von 22 Jahren auf 21 Jahre gesenkt, so dass bereits junge Berufsanfänger früher in den Beruf einsteigen können. Eine weitere Herabsetzung des Mindestalters ist angesichts der wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Risiko junger Fahrer nicht angezeigt, da die erforderliche Fahr- und Verkehrskompetenz frühestens im Alter von 21 Jahren vorliegen kann.

Zu Nummern 2 bis 4 neu:

Die bisher in Nummer 2 geregelten Sachverhalte werden aus Gründen der Übersichtlichkeit getrennt. Die fachliche und pädagogische Eignung zum Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis wird durch Bestehen der Prüfung nachgewiesen.

Das Fortbestehen der Erteilungsvoraussetzungen wird im Zuge der regelmäßigen Überwachung geprüft (§§ 11, 51 Absatz 2). Sollten bei der Überwachung Mängel festgestellt werden, ist dies ein eigenständiger Widerrufsgrund.

Zu Nummer 5:

Gegenüber der Nummer 3 a. F wurden die Wörter „nach abgeschlossener Hauptschulbildung“ gestrichen. Die Bezeichnungen der Schulabschlüsse, die nach Landesrecht erworben werden können, sind sehr unterschiedlich. Daher soll künftig nur auf den Abschluss in einem anerkannten Lehrberuf abgestellt werden. Als gleichwertige Vorbildung ist u. a. das Abitur anzusehen.

Zu Nummer 6:

Die Fahrerlaubnisklasse muss bereits zum Zeitpunkt der Zulassung zur fahrpraktischen Prüfung vorliegen. Der Erwerb der Fahrerlaubnis der Klassen A und CE wird für den Erwerb der Fahrerlaubnisklasse BE für nicht notwendig erachtet und entfällt daher als Voraussetzung. Die Kosten für den Erwerb zweier zusätzlicher Fahrerlaubnisse für die Ausbildung von Fahrern in den Klassen B und BE stellen eine besondere Hürde für den Zugang zum Fahrerlehrerberuf dar. Der erwartete Nutzen - die Kenntnis einer anderen Fahrzeugperspektive - rechtfertigt diese Zugangsbeschränkung nicht.

Zu Nummer 7:

Außerdem wird künftig auf den Vorbesitz der Fahrerlaubnis und nicht länger auf die Fahrpraxis abgestellt, da diese nicht überprüft werden kann.

Für den Erwerb der Fahrlehrerlaubnisklasse BE genügt zunächst auch der Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B im Rahmen des Begleiteten Fahrens ab 17, da Fahrpraxis auch während dieses Zeitraums erworben werden kann. Gleiches gilt für die Probezeit, weshalb Satz 3 a. F gestrichen wurde. Der Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse BE ist erst zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung erforderlich.

Für den Erwerb der Fahrlehrerlaubnisklasse A wird zunächst ein Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse A2 von zwei Jahren für ausreichend erachtet. Dies ist auch im Zusammenhang mit dem für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse A geregelten Mindestalter von 24 Jahren im Falle des Direkteinstiegs bzw. 20 Jahren im Falle des Stufenführerscheins und des damit einhergehenden Besitzes der Fahrerlaubnis der Klasse A2 mit 18 Jahren zu sehen.

Für den Erwerb der Fahrlehrerlaubnisklassen CE und DE wird ein Vorbesitz von zwei Jahren als ausreichend erachtet. Dieser muss für den Erwerb der Klasse DE jedoch nur durch eine Fahrerlaubnis der Klasse D nachgewiesen werden.

Der erforderliche Zeitraum des Vorbesitzes muss erst vor der Erteilung der Fahrlehrerlaubnis abgeschlossen sein.

Zu Nummer 8:

Diese Nummer entspricht der Nummer 6 a. F.

Zu Nummer 9:

Diese Nummer entspricht der Nummer 7 a. F. Bei Prüfung der Kenntnisse der deutschen Sprache ist die Empfehlung des Europarates der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen, hier Stufe C1, anzuwenden.

Zu Absatz 1 Satz:

Diese bislang in § 8 a. F. enthaltene Regelung wird aus rechtstechnischen Gründen in § 2 übernommen.

Zu Absatz 2:

Satz 1 a. F. wird gestrichen, da der Besitz einer Fahrerlaubnis und nicht die Fahrpraxis entscheidend ist.

Zu Absatz 3 und 4 a. F.

Die Regelungen werden in den neuen § 7 überführt.

Zu Absatz 5 a. F

Diese Regelung wird in die Fahrlehrer-Ausbildungsordnung überführt.

Die bislang in Absatz 1 Satz 3 und Absatz 6 enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen werden in § 68 überführt.

Zu § 3:

Die Regelung entspricht teilweise § 2a a. F. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 50. Die Ermächtigungsgrundlage in Absatz 6 wird in § 68 überführt. Die Streichung von Absatz 2 Satz 2 dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132). In Absatz 2 und 3 wurde aufgrund der Richtlinie 2013/55/EU um sonstige Qualifikationen ergänzt. Absatz 4 wurde ebenfalls aufgrund der Richtlinie 2013/55/EU aufgenommen. Danach ist Bewerbern unter den genannten Voraussetzungen ein partieller Zugang zum Fahrlehrerberuf zu ermöglichen.

Zu § 4:

Diese Regelung entspricht teilweise dem § 3 a. F.

Satz 2 Nummer 3 enthält eine Konkretisierung der Anforderungen an die gesundheitliche Eignung. Durch den Wegfall des Erfordernisses der Fahrerlaubnisklasse CE enthält das Fahrlehrerrecht keine Regelung zu den Anforderungen an die geistige und körperliche Eignung von Fahrlehrern der Klasse BE. Diese sollen jedoch auch weiterhin mindestens die für die C1-Klassen geltenden Anforderungen erfüllen müssen. Daher sollen die vorzulegenden Unterlagen die nach der Fahrerlaubnis-Verordnung vorgegebenen Vorgaben erfüllen. Alternativ kann auch eine gültige Fahrerlaubnis vorgelegt werden, sofern diese nicht durch Besitzstand einer Altfahrerlaubnis der Klasse 3 (PKW bis 7,5t) und daher erst ab dem 1. Januar 1999 erworben wurde.

In Satz 2 Nummer 4 wird als Nachweis der Fahrberechtigung ein Kartenführerschein gefordert. Daraus folgt, dass Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis über einen Führerschein mit den harmonisierten Fahrerlaubnisklassen verfügen müssen. Ein nach dem 1. Januar 1999 ausgestellter Kartenführerschein ist erforderlich, da nur diese Führerscheindaten im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeichert sind. Da die Gültigkeit einer Fahrlehrerlaubnis von der Gültigkeit der Fahrerlaubnis abhängig ist, ist es für die Überwachung und auch für die Verkehrskontrolle von Fahrlehrern notwendig, schnell Zugriff auch auf die Fahrerlaubnisdaten zu haben. Hinzu kommt, dass statistische Auswertungen zu Fahrlehrern nur dann verlässlich möglich sind, wenn diese Daten im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeichert sind.

Da der Vorbesitz einer Fahrerlaubnis und nicht mehr die Fahrpraxis Erteilungsvoraussetzung ist, wird Nummer 5 a. F. gestrichen.

Da das Berichtsheft in der Praxis seine Funktion nicht mehr erfüllt, wird es in Satz 2 Nummer 7 neu gestrichen. Die Streichung trägt zudem zum Bürokratieabbau bei. Ausbildungsfahrlehrern bleibt es aber unbenommen, dieses auch weiterhin in der Ausbildung von Fahrlehrern einzusetzen.

Satz 4 a. F. wird in Satz 2 Ziffer 8 überführt und angepasst. Außerdem wird klargestellt, dass dieses Führungszeugnis aktuell sein muss.

In Satz 4 wurde zur Überprüfung der Zuverlässigkeit das Erfordernis eines aktuellen Auszugs aus dem Fahreignungsregister hinzugefügt. Dieser kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nur durch die Behörde eingeholt werden. Eine Selbstauskunft, die der Bewerber ebenfalls beantragen könnte, dient dem datenschutzrechtlichen Anspruch auf Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten. Die Selbstauskunft ist zur Vorlage bei Behörden weder geeignet noch bestimmt.

Zu § 5:

Die Absätze 1 bis 5 entsprechen im Wesentlichen dem § 3a a. F. In Absatz 2 Ziffer 3 werden die Anforderungen an das Führungszeugnis angepasst. In Absatz 3 wird der Anlass für eine Nachfrage der bei der ausländischen Behörde angepasst. Da der Bewerber bereits Unterlagen zur Ausbildung, Prüfung oder Berufserfahrung vorzulegen hat, kann Anlass für eine Nachfrage nur die Überprüfung der Echtheit der Unterlagen sein. Die Absätze 6 und 7 entsprechen

dem bisherigen § 5 Absatz 4 und 5. Außerdem erfolgte eine Änderung der Fristen und eine Ergänzung der vorzulegenden Unterlagen aufgrund der Richtlinie 2013/55/EU.

Zu § 6:

Diese Regelung entspricht dem § 3b a. F.. Für die Meldung nach Satz 2 wird zusätzlich die elektronische Übermittlung zugelassen.

Zu § 7:

Diese Regelung entspricht teilweise dem § 2 Absatz 3 und 4 a. F..

Zu Absatz 1:

Mit dem neuen Absatz 1 werden die Ziele der neuen Ausbildung klar definiert. Entsprechend der im Rahmen der Neustrukturierung der Ausbildung eingeführten Kompetenzorientierung müssen den Bewerbern die erforderlichen fachlichen sowie pädagogischen Kompetenzen vermittelt werden. Der Begriff pädagogisch umfasst die pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen (fachdidaktische) Kompetenzen, die Fahrlehrer befähigen, sachlich richtig, auf die Ziele der Fahrschülerausbildung bezogen und methodisch überlegt ausbilden zu können (vgl. Brünken, Leutner, Sturzbecher Weiterentwicklung der Fahrlehrerausbildung in Deutschland, S. 92). „Das „pädagogisch-psychologische (bzw. bildungswissenschaftliche) Wissen“ umfasst Kenntnisse und Fertigkeiten, die eine Voraussetzung für eine wissenschaftlich begründete, reflektierte pädagogische Tätigkeit darstellen. „Fachdidaktisches Wissen“ bezieht sich auf Kenntnisse und Fertigkeiten, fachliche Lehrinhalte für die spezifischen Lernbedingungen der Zielgruppe aufzubereiten sowie die Inhalte unter Berücksichtigung dieser Lernbedingungen zu vermitteln (Brünken, Leutner, Sturzbecher Weiterentwicklung der Fahrlehrerausbildung in Deutschland, S. 15).

Zu Absatz 2 und 3:

Die neue Ausbildung wird künftig einschließlich des Lehrpraktikums mindestens zwölf Monate dauern. Dabei handelt es sich um Mindestanforderungen. Die tatsächliche Ausbildung kann auch länger sein. Die Ausbildung soll künftig nicht mehr mit Zeitablauf von zwölf Monaten enden. Auch bei Nichtbestehen soll es dem Bewerber ermöglicht werden, seine Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule fortzusetzen. Die Ausbildung für die Klassen A, CE und DE wird als Zusatzmodul angeboten. Die genaue Ausgestaltung der Ausbildung ist künftig in

der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung geregelt. Das Mindestlohngesetz findet keine Anwendung, da nach Absatz 2 auch die Zeit in der Ausbildungsfahrschule zur Ausbildung gehört.

Zu Absatz 4:

Die bislang vorgesehene unterrichtsfreie Zeit von einem Monat entfällt in der neu konzipierten Ausbildung. Krankheit und Urlaub sind keine Unterbrechung im Sinne dieser Regelung.

Zu § 8:

Diese Regelung entspricht teilweise dem § 4 a. F.. Absatz 1 wird an die neu strukturierte Ausbildung angepasst. Entsprechend der im Rahmen der Neustrukturierung der Ausbildung eingeführten Kompetenzorientierung muss in der Prüfung der Nachweis erbracht werden, dass der Bewerber über fachliche sowie pädagogisch-psychologische und verkehrspädagogische (fachdidaktische) Kompetenzen verfügt, die ihn befähigen, sachlich richtig, auf die Ziele der Fahrschülerausbildung bezogen und methodisch überlegt ausbilden zu können (vgl. Brünken, Leutner, Sturzbecher Weiterentwicklung der Fahrlehrerausbildung in Deutschland, S. 92).

Die Ermächtigungsgrundlage für die Fahrlehrer-Prüfungsordnung findet sich nun in § 68.

Zu § 9:

Die Regelung entspricht teilweise § 9a a. F.. Der Begriff der befristeten Fahrlehrerlaubnis wird zur besseren Abgrenzung durch den Begriff der Anwärterbefugnis ersetzt. Absatz 1 Satz 1 wurde an die neu strukturierte Ausbildung angepasst (acht statt bislang fünf Monate Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte). Da das Berichtsheft in der Praxis seine Funktion nicht mehr erfüllt, wird es gestrichen (Absatz 3 a. F.), siehe hierzu auch Begründung zu § 4. Die Ausbildung soll künftig nicht mehr mit Zeitablauf von zwölf Monaten enden. Auch bei Nichtbestehen soll es dem Bewerber ermöglicht werden, seine Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule fortzusetzen. Hinsichtlich der Pflichten, des Ruhens, des Erlöschens, der Rücknahme und des Widerrufs gelten die Vorschriften für die Fahrlehrerlaubnis entsprechend.

Zu § 10:

Die Regelung entspricht teilweise § 5 a. F.. Auch hier wird die rechtlich notwendige und klarstellende Trennung zwischen Fahrlehrerlaubnis und Anwärterbefugnis vollzogen. Gegenüber Absatz 2 Nummer 4 a. F. wird die Angabe der Anschrift des Fahrlehrerlaubnisinhabers gestri-

chen, da diese Angabe nicht benötigt wird und auch im Führerschein nicht angegeben ist. Außerdem erfolgt eine Trennung zwischen Fahrlehrerlaubnis und Anwärterbefugnis. Die bisher in den Absätzen 4 und 5 enthaltenen Regelungen werden in § 5 neu überführt.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Bestimmung des Musters des Fahrlehrer- und des Anwärterscheins findet sich nun in § 68.

Zu § 11:

Durch den Wegfall des Erfordernisses der Fahrerlaubnisklasse CE enthält das Fahrlehrerrecht keine Regelung zu den Anforderungen an die geistige und körperliche Eignung von Fahrlehrern. Diese sollen jedoch auch weiterhin mindestens die für die Fahrerlaubnis der Klasse C1 geltenden Anforderungen erfüllen müssen.

Da die Behörde aufgrund des Wegfalls auch keine regelmäßigen Informationen mehr über die Eignung der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis erhält, soll mit dieser Regelung in Satz 2 sichergestellt werden, dass Behörden auch weiterhin ein Instrument haben, um regelmäßig die geistige und körperliche Eignung der Fahrlehrer beurteilen zu können. Der Nachweis kann auch durch einen gültigen Führerschein mit den Fahrerlaubnisklassen C/CE oder D/DE erbracht werden.

Neu hinzugekommen ist zudem die Prüfung der Zuverlässigkeit für den Fahrlehrerberuf durch die regelmäßige Vorlage eines Führungszeugnisses. Satz 4 entspricht teilweise § 33 Absatz 3 a. F. und gibt der Behörde die Möglichkeit, auch anlassbezogen tätig zu werden. Neu ist, dass dies nicht nur in Fällen fehlender körperlicher oder geistiger Eignung ermöglicht wird, sondern auch wenn Fahrlehrer erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen haben, sodass dadurch die Eignung ausgeschlossen wird.

Zu § 12:

Die Regelung entspricht in Teilen § 6 a. F. In Absatz 2 werden die Spezialvorgaben für Fahrlehrer gestrichen. Für angestellte Fahrlehrer gelten damit die Regelungen und Nachweispflichten des Arbeitszeitgesetzes. Fahrschulinhaber und Fahrlehrer haben dabei für eine verantwortungsbewusste Einteilung dieser Arbeitszeit zu sorgen. Zu den Pflichten der Fahrschulinhaber s. § 29.

Die in § 6 a. F. enthaltene Ermächtigungsgrundlage findet sich künftig in § 68 FahrlG.

Zu § 13:

Die Regelung entspricht teilweise § 7 a. F.. In Absatz 2 werden Rechtsfolgen für die Nichtbeachtung der in § 11 aufgeführten Vorlagepflichten aufgeführt. Bisher ergaben sich die Rechtsfolgen aus dem Erlöschen der Fahrerlaubnisklasse CE.

Die Vorschrift wird in Absatz 3 (Absatz 2 a. F.) durch eine Regelung für das Erlöschen der zugrundeliegenden Fahrerlaubnis der Klasse CE und DE ergänzt. Die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE bleibt auch beim Erlöschen von CE und DE erhalten. Absatz 4 neu dient der Klarstellung.

Zu § 14:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 8 a. F. Sie wird an den geänderten § 2 angepasst. Da es sich hier um eine Spezialvorschrift handelt, sind die entsprechenden Regelungen des VwVfG auf die Fahrlehrerlaubnis nicht anzuwenden. Diese bislang in § 8 Absatz 2 Satz a. F. enthaltene Regelung wird aus rechtstechnischen Gründen in § 2 übernommen.

Zu § 15:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 9 a. F.. Zur Klarstellung wird in Absatz 1 Satz 1 der Verzicht auf die Fahrlehrerlaubnis aufgenommen. Unter Erlöschen ist auch der Verzicht zu verstehen (§ 13 Abs. 4).

Zu § 16:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 9b a. F.. Die Dauer des Einweisungslehrganges wird von drei auf fünf Tage (eine Arbeitswoche) erhöht, um ausreichend Zeit für die Vermittlung der erforderlichen Kompetenzen zur Verfügung zu haben. Außerdem ist künftig eine erfolgreiche Teilnahme durch die Lehrgangsführung zu bescheinigen.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Gestaltung der Ausbildung durch die Ausbildungsfahrlehrer findet sich nun in § 68.

Zu § 17:

Die Regelung entspricht § 10 a. F..

Zu § 18:

Die Regelung entspricht teilweise § 11 a. F..

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 3:

Künftig ist eine erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang durch die Lehrgangsleitung zu bescheinigen.

Zu Absatz 1 Satz 2

Hier wird der Begriff der „Unzuverlässigkeit“ entsprechend der Regelung bei § 14 definiert.

Zu Absatz 2:

Mit dem neu gefassten Satz 1 wird nun auch Personengesellschaften die Möglichkeit eingeräumt, eine Fahrschule zu betreiben, da die Ausbildungsqualität und die Überwachung nicht abhängig ist von der Rechtsform der Fahrschule, sondern von einer Bestellung einer natürlichen Person, die die Qualität der Ausbildung zu verantworten hat. Auch bei Personengesellschaften kann ein verantwortlicher Ausbildungsleiter bestellt werden. Eine Ungleichbehandlung zwischen diesen Gesellschaftsformen ist verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen, da mit der Bestellung des Ausbildungsleiters der Zweck der Sicherung der Ausbildungsqualität gewährleistet wird. Außerdem ist nicht zu erkennen, warum einer juristischen Person mit einer Haftungsbeschränkung (z. B. GmbH oder Aktiengesellschaft) die Inhaberschaft der Fahrerlaubnis ermöglicht werden sollen und den Personengesellschaften mit ihren persönlich haftenden Gesellschaftern dagegen nicht. Auch bei bußgeldrechtlichen Verstößen ist es bei Personengesellschaften möglich, die Gesellschaft und die Gesellschafter in Haftung zu nehmen.

In Absatz 2 Satz 1 werden außerdem zur Klarstellung die Grundlagen für eine Vertretung benannt.

Zu Absatz 3:

Hier wird die erfolgreiche Teilnahme definiert.

Zu Absatz 3 a. F. (Gemeinschaftsfahrschule):

Der bisherige Absatz 3 wird in eine eigene Vorschrift (§ 19) überführt.

Die Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung über Einzelheiten der Voraussetzungen der Fahrschülerlaubnis und des Betriebs einer Fahrschule, insbesondere die Anforderungen an Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge wird in § 68 übernommen.

Zu § 19:

In dieser neuen Regelung werden spezielle Vorgaben für die Gemeinschaftsfahrschule zusammengefasst. Der wesentliche Unterschied zu § 18 Abs. 2 ist, dass keine Fahrschülerlaubnis für die Gemeinschaftsfahrschule benötigt wird, sondern die einzelnen Gesellschafter eine Fahrschülerlaubnis benötigen. Die Verantwortlichkeit für die Ausbildungsqualität ist hier durch die einzelnen Gesellschafter der Gemeinschaftsfahrschule zu gewährleisten. Die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts haben die Wahlfreiheit, ob sie die Fahrschülerlaubnis auf Grundlage des § 18 Abs. 2 erlangen möchten oder für jeden einzelnen Gesellschafter eine Fahrschülerlaubnis erlangen möchte und dann eine Gemeinschaftsfahrschule nach § 19 gründen.

Des Weiteren entspricht die Regelung teilweise dem bisherigen § 11 Absatz 3 a. F.. Gestrichen wird das Erfordernis der gleichen Klassen, da hierfür keine Notwendigkeit besteht und dies einer flexiblen Organisation entgegensteht.

Zu § 20:

Die neue Regelung greift die Forderung nach einer Verbesserung der Kooperationsmöglichkeiten von Fahrschulen auf. Nach dem Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Reform des Fahrlehrerrechts“ von Februar 2012 soll eine Vergabe von (Teil-) Aufträgen zur Fahrschulausbildung an kooperierende Fahrschulen (sog. Kooperations-Fahrschule) zugelassen werden, um eine bessere Auslastung einzelner Fahrschulen sowie eine größere Spezialisierung zu ermöglichen. Die Auftrag gebende Fahrschule bzw. deren verantwortliche Leitung trägt die Verantwortung für die einzelnen Ausbildungsteile sowie für die Gesamtausbildung und die Prüfungsreife der Führerscheinbewerber. Daher muss sie auch die entsprechende Fahrschülerlaubnis verfügen. Die Verantwortung der Auftrag nehmenden Fahrschule für die von ihr durchgeführten Ausbildungsteile bleibt unberührt (siehe auch §§ 29 und 31). Diese Regelung wird erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des übrigen Gesetzes wirksam, um Fahrschulen ausreichend Zeit für eine Umstellung zu geben (s. § 69 Abs.1).

Zu § 21:

Die Regelung entspricht § 11a a. F..

Zu § 22:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 12 a. F..

In Absatz 2 wird die im Jahr 2008 aus Gründen der Inländerdiskriminierung gestrichene Forderung nach dem beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister oder aus dem Vereinsregister wieder aufgenommen, da der Auszug erforderlich ist, um die Vertretungsberechtigung zu prüfen. Außerdem ist künftig eine erfolgreiche Teilnahme durch die Lehrgangsleitung zu bescheinigen.

Ferner werden die Anforderungen an das Führungszeugnis angepasst und zur Prüfung der Zuverlässigkeit zusätzlich eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister gefordert.

Zu § 23:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 12a a. F.. Es werden die Anforderungen an das Führungszeugnis angepasst und der Anlass für eine Nachfrage der bei der ausländischen Behörde angepasst. Da der Bewerber bereits Unterlagen zur Ausbildung, Prüfung oder Berufserfahrung vorzulegen hat, kann Anlass für eine Nachfrage nur die Überprüfung der Echtheit der Unterlagen sein.

Zu § 24:

Die Regelung entspricht § 12b a. F.. Es wurden lediglich die Anforderungen an das Führungszeugnis angepasst.

Zu § 25:

Die Regelung entspricht § 12c a. F.. Für die Meldung nach Satz 2 wird zusätzlich die elektronische Übermittlung zugelassen.

Zu § 26:

Die Regelung entspricht teilweise § 13 a. F.. Das Erfordernis der Urkunde wird gestrichen, da diese nicht mehr zeitgemäß ist. Eine elektronische Erteilung der Erlaubnis ist jedoch aus Gründen der Beweisführung nicht zulässig.

Absatz 2 wird neu strukturiert und hinsichtlich der verantwortlichen Leitung ergänzt.

Zu § 27:

Die Regelung entspricht teilweise § 14 a. F.. Gestrichen wird die Beschränkung der Zweigstellen, um den neuen Bedürfnissen des Marktes gerecht zu werden. Als ein weiteres Kriterium für die Genehmigung von Zweigstellen wird die Anzahl der Fahrlehrer aufgenommen. Diese Regelung wird erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des übrigen Gesetzes wirksam, um Fahrschulen ausreichend Zeit für eine Umstellung zu geben; notwendige Übergangsregelungen werden eine Überleitung vom bisherigen Recht ermöglichen (s. § 69 Abs. 1).

Zu § 28:

Die Regelung entspricht § 15 a. F..

Zu § 29:

Die Regelung entspricht teilweise § 16 a. F..

Zu Absatz 2:

Die Vorgaben zur Arbeitszeit werden an die Änderung in § 12 n. F. angepasst. Außerdem wird durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ klargestellt, dass die Auflistung der Pflichten nicht abschließend ist.

Zu Absatz 3:

Der nach Absatz 3 benannte Gesellschafter muss nicht über alle Fahrlehrerlaubnisklassen verfügen, da dies für diese Aufgabe nicht notwendig ist und mit der Neuregelung das Erfordernis der „gleichen Klassen“ gestrichen wurde.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 wird aufgrund der neu geschaffenen Kooperationsmöglichkeiten aufgenommen. Die Auftrag gebende Fahrschule bzw. deren verantwortliche Leitung trägt die Verantwortung für die einzelnen Ausbildungsteile sowie für die Gesamtausbildung und die Prüfungsreife der Führerscheinbewerber. Bei Mängeln ist er auch Adressat eines Bußgeldbescheids, sofern er seiner Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen ist. Bei Mängeln bei der vergebenen Teilausbildung ist auch die auftrag nehmende Fahrschule in die Verantwortung zu nehmen. Die Verantwortung der auftrag nehmenden Fahrschule für die von ihr durchgeführten Ausbildungsteile bleibt unberührt. Daraus folgt, dass Unterlagen sowohl bei der auftrag gebenden Fahrschule als auch – für die jeweilige Teilausbildung – bei der auftrag nehmenden Fahr-

schule vorhanden sein müssen. Im Übrigen unterliegen beide Fahrschulen den für alle Fahrschulen geltenden Überwachungsvorschriften.

Zu § 30:

Die Regelung entspricht teilweise § 17 a. F.. Im einleitenden Satzteil wird das Schriftformerfordernis konkretisiert.

Zu Nummer 1, 3 und 4 a. F.:

Als Beitrag zum Bürokratieabbau werden die Anzeigepflichten über die Eröffnung einer Fahrschule, die Erweiterung der Unterrichtsräume und Änderungen im Bestand der Lehrfahrzeuge gestrichen. Diese Informationen werden für die Überwachung nicht benötigt.

Zu Nummer 6:

Diese Vorgabe wird an die Regelung in § 18 Absatz 2 angepasst.

Zu Nummer 7:

Das Wort „hauptberuflich“ wird gestrichen, da für die Beurteilung der Zuverlässigkeit alle Tätigkeiten von Interesse sind.

Zu Nummer 8:

Da das Erfordernis der Urkunden entfallen ist, ist künftig eine Abschrift der Fahrschulerlaubnis beizufügen.

Zu Nummer 9:

Diese Anzeigepflicht wurde aufgrund der neu geschaffenen Kooperationsmöglichkeiten aufgenommen.

Zu § 31:

Die Regelung entspricht teilweise § 18 a. F..

In Absatz 1 werden als Beitrag zum Bürokratieabbau die Aufzeichnungspflichten über Art und Typ der verwendeten Lehrfahrzeuge, Tag und Ergebnis der Prüfung sowie der erhobenen Entgelte gestrichen. Aus dem gleichen Grund wird auch der Tagesnachweis gestrichen. Diese Informationen werden für die Überwachung nicht benötigt. Es bleibt aber unbenommen, diesen auch weiterhin zum Beispiel als Nachweis für Erfüllung der Arbeitszeiten einzusetzen.

Angegeben werden muss aber die neu geschaffene Möglichkeit einer Kooperation. Für die Unterzeichnung durch den Fahrschulinhaber oder die verantwortliche Leitung wird die elektronische Form zugelassen. Ferner wird die Frist für die Aufbewahrung um ein Jahr verlängert und damit an die Vorgaben für die Fahrlehrerausbildung angepasst. Außerdem wird eine Löschungsvorschrift aufgenommen.

Der neue Absatz 2 wird aufgrund der neu geschaffenen Kooperationsmöglichkeiten aufgenommen. Zur Beibehaltung einer effektiven Fahrschulüberwachung durch die Aufsichtsbehörden müssen alle Dokumentationen und Aufzeichnungen (zusätzlich) bei der Auftrag gebenden Fahrschule jederzeit verfügbar sein.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Ausgestaltung des Ausbildungsnachweises für Fahrschüler findet sich nun in § 68.

Zu § 32:

Die Regelung entspricht teilweise § 19 a. F.. Die Ermächtigungsnorm für die Regelung der Ausgestaltung des Preisaushanges findet sich nun in § 68. .

Zu § 33:

Die Regelung entspricht teilweise § 20 a. F.. Die Absätze 2 bis 4 werden an die Regelungen zur Fahrlehrerlaubnis angepasst. Damit erlischt nun auch eine Fahrschülerlaubnis, wenn die Fahrerlaubnis auf andere Weise erloschen ist. Absatz 2 Satz 3 neu regelt die Fälle, in denen die zugrundeliegende Fahrerlaubnis erloschen ist. Die Regelung entspricht der bislang schon für verantwortliche Leitungen einer Fahrlehrerausbildungsstätte geltenden Regelung. Ein Erlöschen der Fahrerlaubnis der Klasse CE und DE führt nicht zum Erlöschen der Fahrschülerlaubnis.

Zu § 34:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 21 a. F..

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird die Pflicht zum Widerruf bei Erlöschen der Fahrerlaubnis oder bei Verzicht auf die Fahrerlaubnis aufgenommen.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1 Nummer 1:

Die Möglichkeit des Widerrufs der Fahrschulerlaubnis, wenn diese nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis eröffnet wird, wird gestrichen, da ein Widerruf in diesen Fällen nicht notwendig ist.

Zu Satz 2:

Mit dieser neuen Regelung besteht die Möglichkeit, bei einer Pflichtverletzung durch eine Auftrag nehmende Fahrschule auch die Auftrag gebende Fahrschule zur Verantwortung zu ziehen.

Zu Absatz 4:

Die Regelung des Absatzes 4 wird auf körperliche Mängel beschränkt, da der Inhaber in diesen Fällen noch in der Lage ist, den Geschäftsbetrieb weiterzuführen. Neu aufgenommen wird eine Regelung für die Weiterführung der Fahrschule, die in solchen Fällen der besonderen Situation von Fahrschulinhabern und ihrem persönlichen Umfeld Rechnung trägt.

Zu § 35:

Die Regelung entspricht in Teilen § 21a a. F..

Zu Absatz 1:

Nummer 2 a. F. wird gestrichen, da dies für den Betrieb einer Ausbildungsfahrschule nicht erforderlich ist. :

Zu Nummer 2neu und Absatz 2:

Die Dauer des Einweisungslehrganges wird von drei auf fünf Tage erhöht, um ausreichend Zeit für die Vermittlung der erforderlichen pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen Kompetenzen zur Verfügung zu haben. Außerdem ist künftig eine erfolgreiche Teilnahme durch die Lehrgangsführung zu bescheinigen.

Zu § 36:

Die Regelung entspricht § 22 a. F..

Zu § 37:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 23 a. F..

Zu Absatz 1 Nummer 3:

Diese Regelung wird an die neu strukturierte Ausbildung angepasst. Entsprechend der im Rahmen der Neustrukturierung der Ausbildung eingeführten Kompetenzorientierung müssen Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die in der Lage sind, den Fahrlehreranwärtern die nach § 7 notwendigen fachlichen sowie pädagogischen Kompetenzen zu vermitteln.

Zu Absatz 2 neu:

In Absatz 2 wird die Regelung des § 18 Absatz 2 auf die Fahrlehrerausbildungsstätten übertragen.

Die Ermächtigungsgrundlage für die nötigen Anforderungen an die verantwortliche Leitung, die Lehrkräfte, die Unterrichtsräume, die Lehrmittel, die Lehrfahrzeuge und die Unterrichtsgestaltung, insbesondere an die Ausbildungspläne und die Unterrichtsmethoden der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten wird in § 68 übernommen.

Zu § 38:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 24 a. F..

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 7:

Hier werden die Anforderungen an das Führungszeugnis aktualisiert.

Zu Absatz 1 Satz 2:

Hier wird die Vorlage eines Auszugs aus dem Fahreignungsregister als Nachweis der Zuverlässigkeit neu aufgenommen und zur Prüfung der Zuverlässigkeit zusätzlich eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister gefordert.

Zu § 39:

Diese Regelung entspricht teilweise dem § 25 a. F.. Das Erfordernis der Urkunde wird gestrichen, da diese nicht mehr zeitgemäß ist. Eine elektronische Erteilung der Erlaubnis ist aus Gründen der Beweisführung nicht zulässig. Absatz 3 a. F. wird gestrichen, da keine Notwendigkeit für das dort bislang geregelte Verzeichnis gesehen wird.

Zu § 40:

Diese Regelung entspricht dem § 26 a. F.. Absatz 1 wird an die neu strukturierte Ausbildung angepasst. In Satz 1 wird das Wort „rechtlichen“ gestrichen, da diese Kompetenzen zu den fachlichen Kompetenzen zählen. Entsprechend der im Rahmen der Neustrukturierung der Ausbildung eingeführten Kompetenzorientierung müssen Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die in der Lage sind, den Fahrlehreranwärtern die nach § 7 notwendigen fachlichen sowie pädagogischen Kompetenzen zu vermitteln.

Zu § 41:

Diese Regelung entspricht teilweise dem § 27 a. F. Als Beitrag zum Bürokratieabbau werden die Anzeigepflichten über die Eröffnung einer Fahrlehrerausbildungsstätte und die Erweiterung oder Verkleinerung der Unterrichtsräume gestrichen. Diese Informationen werden für die Überwachung nicht benötigt. Zur Klarstellung wird auch die verantwortliche Leitung als Verpflichteter aufgenommen.

Zu § 42:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 28 a. F.. Zur Klarstellung wird auch die verantwortliche Leitung als Verpflichteter aufgenommen.

Zu § 43:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 29 a. F.. Die Möglichkeit des Widerrufs der Anerkennung, wenn die Fahrlehrerausbildungsstätte nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis eröffnet wird, wird gestrichen, da ein Widerruf in diesen Fällen nicht notwendig ist.

Zu § 44:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 30 a. F.. In Absatz 2 wird die Beschränkung auf den Geschäftsbereich gestrichen, um den Behörden Kooperationsmöglichkeiten zu öffnen. In Absatz 4 wird Satz 3 geändert, um der Möglichkeit des Reservistengesetzes, bis zum 65. Lebensjahr Wehrdienst zu leisten, Rechnung zu tragen. In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen, um Bewerber der Bundeswehr und zivile Bewerber gleich zu behandeln. Als Nachweis einer nach §8 bestandenen Prüfung gilt der Fahrlehrerschein der Behörde. Außerdem wurden die bisherigen Verweise auf Absatz 2 aus Gründen der Klarstellung überarbeitet.

Zu § 45:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 31 a. F.. Sie wird allerdings sowohl sprachlich als auch inhaltlich an § 46 angeglichen. Neu ist daher auch die Voraussetzung gemäß Absatz 2 Nummer 3, wonach ein Bewerber im Fahreignungsregister mit nicht mehr als zwei Punkten belastet ist.

Zu Absatz 1:

Satz 2 wird erweitert, um eine gesetzliche Grundlage für Auflagen zur besseren Überwachung zu schaffen.

Zu Absatz 4:

Da die Seminarerlaubnis nicht beim Führen von Fahrzeugen mitgeführt werden muss, wird sie nicht länger in den Fahrlehrerschein eingetragen. Somit wird ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Zu Absatz 6:

Die Regelungen der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik werden übernommen.

Zu Absatz 7

Dieser neue Absatz ermöglicht es Antragstellern, denen z. B. wegen Erreichens von mehr als zwei Punkten im Fahreignungsregister die Seminarerlaubnis entzogen wurde, ohne das neue Ableisten eines Grundkurses eine neue Seminarerlaubnis zu beantragen.

Die Regelungen zur Überwachung werden in § 51 überführt.

Zu § 46:

Diese Regelung entspricht dem § 31a a. F.. Sie wird allerdings an § 45 angeglichen.

Zu Absatz 1:

Satz 2 wird erweitert, um eine gesetzliche Grundlage zur besseren Überwachung zu schaffen.

Zu Absatz 4:

Da die Seminarerlaubnis nicht beim Führen von Fahrzeugen mitgeführt werden muss, wird sie nicht länger in den Fahrlehrerschein eingetragen. Somit wird ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Zu Absatz 7

Dieser neue Absatz ermöglicht es Antragstellern, denen z. B. wegen Erreichens von mehr als zwei Punkten im Fahreignungsregister die Seminarerlaubnis entzogen wurde, ohne das neue Ableisten eines Grundkurses eine neue Seminarerlaubnis zu beantragen.

Die Regelungen zur Überwachung werden in § 51 überführt.

Zu § 47:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 31b a. F.. In Absatz 1 Nummer 3b) wird nun statt eines Studiums der Erziehungswissenschaften ein Studium mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt gefordert, da auch durch Absolventen dieser Studiengänge die Vermittlung der notwendigen pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen Kompetenzen möglich ist.

Die Regelungen zur Überwachung werden in § 51 überführt.

Zu § 48:

Diese Regelung entspricht dem § 31c a. F.. Nur die Regelung zur Überwachung wird in § 51 überführt.

Zu § 49:

Diese Regelung entspricht dem § 31d a. F..

Zu § 50:

Diese Regelung entspricht teilweise dem § 32 a. F., wird jedoch an aktuelle Vorgaben der Rechtsförmlichkeit angepasst. Absatz 2 Nummer 1 stellt klar, dass die Zuständigkeit von der Behörde am Wohnsitz erst nach Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses auf die Behörde des Beschäftigungsortes übergeht.

Zu § 51:

Diese Regelung entspricht in Teilen dem § 33 a. F., wird jedoch zugunsten einer verstärkten bundeseinheitlichen pädagogischen Überwachung überarbeitet. In Absatz 1 wird die Überwachung der Seminare und Lehrgänge, die bislang in der jeweiligen Vorschrift geregelt war,

übernommen. Neu aufgenommen wird die Überwachung der Fortbildungslehrgänge. Absatz 2 neu konkretisiert nun die Inhalte der Überwachung. Die zuvor in § 33 Absatz 3 FahrIG enthaltene Regelung wird in die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz überführt. In Absatz 3 neu wird nun konkret die qualitative Überwachung benannt. Dabei wird den Besonderheiten der einzelnen Überwachungssysteme der Länder durch eine „soll-Vorschrift“ Rechnung getragen. In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird aufgenommen, dass das Betretungsrecht nur während der üblichen Geschäftszeiten besteht, um dem Grundrecht aus Artikel 13 zur Unverletzlichkeit der Wohnung Rechnung zu tragen. Absatz 4 Satz 2 wird aufgrund des Verbots der Selbstbezeichnung aus Art. 2 GG eingefügt. Absatz 6 entspricht der Regelung zum Qualitätssicherungssystem des § 34 Absatz 3 a. F., wird jedoch mit der Änderung in Absatz 1 auf weitere Einrichtungen ausgeweitet.

Zu § 52:

Die nach Landesrecht zuständige Behörde erlangte bislang i.d.R. keine Mitteilung über Straftaten von Fahrlehrern (z. B. gegen die sexuelle Selbstbestimmung, das Leben oder die körperliche Unversehrtheit). Lediglich in den Fällen, in denen sie z. B. von einer Fahrschülerin/einem Fahrschüler informiert wird, konnte sie handeln und ggf. die Fahrlehrerlaubnis widerrufen. Mit dieser Neuregelung werden die zuständigen Behörden von der Polizei informiert.

Zu § 53:

Diese Regelung entspricht teilweise dem § 33a a. F.. Sie wird u. a. redaktionell überarbeitet.

Zu Absatz 2:

Die Fortbildungspflicht für die Inhaber von Seminarerlaubnissen wird um zwei Tage gekürzt.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird die Fortbildungspflicht für Ausbildungsfahrlehrer und Leitungen von Ausbildungsfahrschulen neu aufgenommen.

Zu Absatz 4:

Klar geregelt wird nun, dass die Fortbildungsfrist mit der Erteilung der jeweiligen Erlaubnis bzw. mit dem Nachweis beginnt und sich nicht nach dem Kalenderjahr berechnet. Die Pflicht zur Vorlage der Nachweise dient der Klarstellung des gewollten und regelt einheitlich das be-

reits in einigen Ländern praktizierte Verfahren.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 enthält die Anrechnungsmöglichkeiten. Je Fortbildung nach Absatz 2 oder Absatz 3 oder § 14 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz wird innerhalb eines Fortbildungszeitraumes von vier Jahren ein Tag der allgemeinen Fahrlehrerfortbildung erlassen. Allerdings muss mindestens eine eintägige allgemeine Fortbildung in vier Jahren besucht werden.

Zu Absatz 7:

Durch die neue Formulierung wird der zweimalige Verstoß konkretisiert. So muss nicht erst ein weiterer 4-Jahreszeitraum verstreichen, bevor ein zweiter Verstoß gegen die Fortbildungspflicht anzunehmen ist.

Zu Absatz 9neu:

Absatz 9 enthält eine Regelung für Fahrlehrer, die von ihrer Berechtigung vorübergehend keinen Gebrauch machen. Fahrlehrer, die diese Regelung in Anspruch nehmen, dürfen keine Tätigkeiten ausüben, die dem Fahrlehrer vom Gesetzgeber zugewiesen worden sind.

Zu Absatz 10:

Absatz 10 entspricht Absatz 3 Satz 5 a. F..

Die bisher enthaltene Ermächtigungsgrundlage wird in § 68 übernommen.

Zu § 54:

Diese Regelung entspricht in Teilen dem § 34 a. F.. Absatz 1 wird redaktionell überarbeitet. Die Ausnahme von der erforderlichen Fahrerlaubnis wird gestrichen, da diese nach der Neufassung nicht mehr benötigt wird, weil der Wegfall der Fahrerlaubnisklassen CE und DE in den einschlägigen Vorschriften geregelt wird.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 b):

Zusätzlich aufgenommen wird die Möglichkeit, Ausnahmen von den Bildungsvoraussetzungen bei gleichwertiger Vorbildung zu erteilen. Die Teilnahme an einem Berufseignungstest

kann dabei ein Indiz dafür liefern, ob ein Bewerber trotz geringerer Vorbildung für die Ausbildung und Berufsausübung geeignet ist.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 3:

Neu aufgenommen und damit bundeseinheitlich geregelt wird die Möglichkeit, sowohl bei der Erteilung der Fahrlehrerlaubnis als auch im späteren Berufsleben Ausnahmen insbesondere von den für die Klasse C erforderlichen gesundheitlichen Anforderungen zu machen und Fahrlehrern, die diese Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllen, im Einzelfall die Ausbildung und Berufsausübung z. B. auch beschränkt auf die theoretische Ausbildung zu ermöglichen. Dies entspricht teilweise den bereits praktizierten Verfahren.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 neu:

Angesichts der wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Risiko junger Fahrer wird wie beim vorzeitigen Erwerb einer Fahrerlaubnis (§ 10 Absatz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung) künftig ein medizinisch-psychologisches Gutachten gefordert.

Zu Absatz 3:

Mit dem neuen Absatz 3 wird die für Fahrlehrerausbildungsstätten geltende Regelung in § 9 Absatz 2 a. F. der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz auch für Fahrschulen übernommen und die Beschränkung auf gesundheitliche Gründe gestrichen, da z. B. die Fahrerlaubnis der Klasse CE und DE auch aus Gründen des Zeitablaufs erlöschen kann.

Absatz 3 a. F. wird in § 51 Absatz 5 übernommen.

Die Ermächtigungsgrundlage des Absatzes 4 findet sich jetzt in § 68.

Zu § 55:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 34a a. F.. In Absatz 2 Satz 3 erfolgt eine Trennung zwischen den Begriffen Gebühr und Auslage. Gebühren umfassen den Personal- und Sachaufwand der Behörde, Auslagen den Sachaufwand für die beauftragte externe Fahrschulüberwachung

Zu § 35 a. F.

Die Regelung zu Allgemeinen Verwaltungsvorschriften wurde aus rechtsförmlichen Gründen

in diesem Gesetz gestrichen.

Zu § 56:

Diese Regelung entspricht teilweise dem § 36 a. F.. Es entfallen die Ordnungswidrigkeitentatbestände für die Überschreitung der Arbeitszeit. Aus Gründen der Einheitlichkeit mit anderen Rechtsgebieten wird die mögliche Bußgeldhöhe angepasst.

Zu § 57:

Diese Regelung entspricht dem § 37 a. F..

Zu § 58:

Diese Regelung entspricht dem § 38 a. F..

Zu § 59:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 39 a. F.. Absatz 3 wurde um persönliche Daten, die für die Speicherung in den örtlichen Registern zwingend erforderlich sind, und um die Zugehörigkeit zu einer Kooperation ergänzt. Aufgrund dieser Änderung ist gemäß § 14 EGovG in die Register eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) aufzunehmen..

Zu § 60:

Diese Regelung entspricht dem § 40 a. F..

Zu § 61:

Diese Regelung entspricht dem § 41 a. F..

Zu § 62:

Diese Regelung entspricht dem § 42 a. F..

Zu § 63:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 43 a. F.. Absatz 3 wurde aufgrund des nach der Richtlinie 2013/55/EU erforderlichen Vorwarnmechanismus neu aufgenommen.

Zu § 64:

Diese Regelung entspricht dem § 44 a. F..

Zu § 65:

Diese Regelung entspricht dem § 45 a. F..

Zu § 66:

Diese Regelung entspricht dem § 46 a. F..

Zu § 67:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 47 a. F.. Die Nummer 4 a. F. wurde gestrichen, um der Möglichkeit des Reservistengesetzes, bis zum 65. Lebensjahr Wehrdienst zu leisten, Rechnung zu tragen.

Zu § 68:

Die bislang in den einzelnen Vorschriften enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen werden in einer Norm zusammengefasst.

Zu Absatz 1:

Nummer 1 entspricht § 2 Absatz 1 Satz 3 und § 2 Absatz 6 a. F. .

Nummer 2 entspricht § 2a Absatz 5 a. F..

Nummer 3 formuliert die Ermächtigungsgrundlage dafür, dass die konkrete Ausgestaltung der Fahrlehrerausbildung künftig in der Fahrlehrerausbildungsordnung geregelt werden kann.

Nummer 4 entspricht § 31 Absatz 6 a. F..

Nummer 5 entspricht § 4 Absatz 3 a. F. . Neu aufgenommen wurden Prüfungsausschüsse, um die Bildung solcher Ausschüsse auch außerhalb von Behörden zu ermöglichen.

Nummer 6 entspricht § 5 Absatz 3 a. F..

Nummer 7 entspricht mit Ausnahme der Rechtsgrundlage für die Überwachung § 6 Absatz 3 a. F..

Nummer 8 entspricht § 9b Absatz 4 a. F.. Sie wird differenzierter gefasst.

Nummer 9 entspricht teilweise § 18 Absatz 4 a. F.. Gestrichen wurde die Ermächtigungsgrundlage für die Ausgestaltung des Tagesnachweises.

Nummer 10 entspricht § 19 Absatz 2 a. F..

Nummer 11 enthält die neue Ermächtigungsgrundlage für Regelungen zum Einweisungsseminar für Leitungen von Ausbildungsfahrschulen.

Nummer 12 entspricht mit Ausnahme der Ermächtigungsgrundlage für die Überwachung § 11 Absatz 4 a. F..

Nummer 13 entspricht § 23 Absatz 2 a. F..

Nummer 14 entspricht § 33a Absatz 5 a. F und enthält zusätzlich eine Grundlage für und Maßnahmen zur Sicherung der Qualität.

Die Nummer 15 entspricht grds. § 34 Absatz 4 a. F.. Aufgenommen wurde die Ermächtigungsgrundlage für die Anforderungen an die Überwachung.

Die Nummern 16 und 17 entsprechen § 48 a. F..

Zu § 69:

Diese Regelung entspricht teilweise dem § 49 a. F.. Regelungen, die keine praktische Relevanz mehr haben, wurden gestrichen. Neue Übergangsregelungen wurden aufgenommen. Die Regelung in Absatz 5 hat zur Folge, dass bereits aktive Ausbildungsfahrlehrer auch der eintägigen Fortbildungsfrist zugeführt werden und bis zum 31. Dezember 2019 an einer Fortbildung teilnehmen müssen. Die Regelung des Absatzes 7 hat zur Folge, dass Bewerber, die ihre Ausbildung bereits begonnen haben, noch bis zum Ablauf der Frist Ausbildung und Prüfung nach den alten Regelungen absolvieren dürfen. Die Überwachung (§ 69 Absatz 14) ist nach einer Übergangszeit von zwei Jahren nach den Vorgaben dieses Gesetzes durchzuführen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Hierbei handelt es sich zum einem um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des FahrlG. Außerdem wird in § 4a Absatz 7 die im Fahrlehrerrecht verringerte Fortbildungspflicht für die Seminarleiter auch für die Inhaber einer Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie übernommen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes)

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des FahrlG.

Zu Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.